



GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

1/2012

Aus dem Inhalt

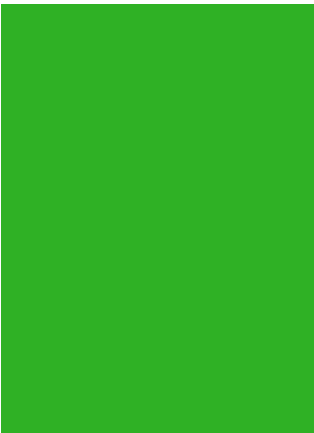
- *Nikolas Lazaridis*, Die Auswirkung von Design-Auszeichnungen auf die Schutzfähigkeit und Schutzwirkung von Mustern
- *Ivo Levalter*, „Made in Germany“ – Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 5. 4. 2011 – I-20 U 110/11

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne • Stephan Kunze •
Tina Mende • Franziska Schröter • Tobias Schmidt



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

bei der Wahl der Weihnachtsgeschenke sind häufig zwei Fragen ausschlaggebend: Kann der Beschenkte das Geschenk gebrauchen? Gefällt das Geschenk dem Beschenkten? Diese Fragen betreffen bei körperlichen Geschenken den Gebrauchszweck und die Ästhetik der Gestaltungsform. Beides kann unter dem Begriff „Design“ zusammengefasst werden. Das Geschmacksmuster bietet für die äußere Gestaltungsform ein geeignetes Schutzinstrument. Aus der Sicht des Produktentwerfers ist das Design für den Markterfolg von hoher Bedeutung. Die Entscheidung des Verbrauchers orientiert sich jedoch häufig nicht allein am Design, sondern auch an Auszeichnungen, die für das Design erteilt wurden. Den Zusammenhang zwischen dem Geschmacksmusterschutz und den Designauszeichnungen untersucht *Lazaridis* in seinem Beitrag in dieser Ausgabe des GB. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass auch in anderem Zusammenhang Auszeichnungen und Preise in der aktuellen Rechtsprechung an Bedeutung gewinnen: In einer urheberrechtlichen Fallkonstellation wurde auf erteilte Auszeichnungen für ein Kletterzelt verwiesen, um aus der Preisverleihung ein Indiz für das Vorliegen der notwendigen urheberrechtlichen Gestaltungshöhe abzuleiten (BGH, Urt. v. 12. Mai 2011 – I ZR 53/10 (Tz. 32) – Seilzirkus).



Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und eine erfolgreiche Geschenkeauswahl.

Mit besten Grüßen verbleiben die Herausgeber aus Jena und Augsburg,

Paul T. Schrader

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge	1
<i>Lazaridis</i> , Die Auswirkung von Design-Auszeichnungen auf die Schutzfähigkeit und Schutzwirkung von Mustern.....	1
<i>Eichelberger</i> , Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 4. Quartal 2011.....	20
<i>Levalter</i> , „Made in Germany“ – Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 5. 4. 2011 – I-20 U 110/11	24
B. Entscheidungen.....	25
I. EuGH / EuG.....	25
1. Urheberrecht	25
2. Patentrecht.....	26
3. Sortenschutzrecht	28
4. Sonstiges	28
II. Bundesgerichtshof.....	30
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	30
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht.....	30
3. Marken- und Kennzeichenrecht	31
4. Wettbewerbsrecht	32
5. Kartellrecht	34
III. Bundespatentgericht	34
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	34
2. Marken- und Kennzeichenrecht	34
IV. Instanzgerichte.....	34
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	34
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht.....	35
3. Marken- und Kennzeichenrecht	37
4. Wettbewerbsrecht	38
5. Kartellrecht	41
C. Pressemitteilungen	43
I. EuGH.....	43
II. BGH	49
III. Instanzgerichte	55
IV. Bundesministerium für Justiz.....	57
D. Literaturauswertung	58
I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	58
II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	60
III. Marken- und Kennzeichenrecht.....	66
IV. Wettbewerbsrecht	71
V. Kartellrecht.....	76
VI. Sonstiges	79
VII. Ausgewertete Zeitschriften.....	83
E. Best of IP	84
„Duft von gebrannten Mandeln“, Schweiz. BVGer, Urt. v. 23. 5. 2011 – B-4818/2010.....	84
F. Impressum	86

Herausgeber: Prof. Dr. Volker Michael Jänich • Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec. • Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.
Ständige Mitarbeiter: Carsten Johné • Stephan Kunze • Tina Mende • Franziska Schröter • Tobias Schmidt

A. BEITRÄGE

DIE AUSWIRKUNG VON DESIGN-AUSZEICHNUNGEN AUF DIE SCHUTZFÄHIGKEIT UND SCHUTZWIRKUNG VON MUSTERN

Dipl. iur. oec. univ. *Nikolas Lazaridis*, LL.M. IP,
Augsburg

Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
- B. Design-Wettbewerbe und Design-Auszeichnungen
 - I. Red Dot Design Award
 - II. iF Design Award
 - III. Good Design Award
 - IV. International Design Excellence Award
 - V. Zusammenfassung
- C. Implikationen für das Geschmacksmusterrecht
 - I. Schutzvoraussetzung
 - 1. Neuheit
 - 2. Eigenart
 - a) Bestimmung des Gesamteindrucks
 - aa) Die Merkmalsgewichtung im Vergleich zu den verschiedenen Bewertungskriterien
 - bb) Auszeichnungen als Merkmale von Erzeugnissen?
 - b) Der informierte Benutzer
 - aa) Kenntnis des informierten Benutzers von Design-Auszeichnungen
 - bb) Wirkung von Design-Auszeichnungen auf den informierten Benutzer
 - c) Der Grad der Gestaltungsfreiheit
 - aa) Produktspezifische Gegebenheiten und die Berücksichtigung von Gestaltungsprinzipien
 - bb) Branchenspezifische Gegebenheiten und branchenübergreifender Vergleich
 - d) Design-Auszeichnungen als Indiz für die Eigenart
 - 3. Fazit

- II. Schutzwirkung
 - 1. Zur Bestimmung des Schutzzumfangs
 - a) Ausrichtung des Schutzzumfangs am Grad der Eigenart?
 - b) Starrer oder fluktuierender Schutzzumfang?
 - 2. Die Auswirkung von Design-Auszeichnungen auf den Schutzzumfang
- III. Ergebnis

A. Einleitung

Design-Auszeichnungen gelten als Gütesiegel für Innovation und gestalterisches Können. Das Schutzinstrument für gestalterische Leistungen ist vor allem das Geschmacksmusterrecht. In geschmacksmusterrechtlichen Verfahren (sowohl in Bestandsverfahren als auch in Verfahren der Durchsetzung der Muster) wird immer wieder auf solche Preise und Auszeichnungen für das Design verwiesen. In diesem Beitrag wird der in der Literatur und Rechtsprechung bisher nur vereinzelt aufgegriffene Frage nachgegangen, welche Auswirkungen Design-Auszeichnungen bei der Erlangung und Durchsetzung von Geschmacksmusterrechten haben.

B. Design-Wettbewerbe und Design-Auszeichnungen

Weltweit, aber auch in Deutschland, findet jährlich eine beinahe unüberschaubare Anzahl an Design-Wettbewerben statt. Ziel solcher Veranstaltungen ist die Anerkennung und Würdigung von gutem Design anhand von Auszeichnungen. Dabei sind neben Produktdesign (auch Industriedesign genannt) oft auch andere Bereiche wie visuelles Kommunikationsdesign¹ oder Designkonzepte Gegenstand der Wettbewerbe. Die Verleihung eines Designpreises fördert sowohl die Wahrnehmung eines Produkts in den einschlägigen Fachkreisen

¹ Gemeint sind damit die Gestaltung von Werbung, Internetseiten, Druckschriften u.Ä.

als auch unter Verbrauchern. Insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen besteht daher ein Anreiz, durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Design-Wettbewerb den eigenen Bekanntheitsgrad zu erhöhen.

Der Nutzen, den Unternehmen aus besonders anerkannten Auszeichnungen ziehen können, übersteigt dabei den einer üblichen Werbekampagne. So stellen die großen Veranstalter von Design-Wettbewerben die jährlich ausgezeichneten Produkte in Museen, auf Messen und auf ihrer Internetseite aus.² In eigenen Publikationen (sog. Jahrbüchern),³ welche in den betroffenen Fachkreisen oft als Nachschlagwerke für aktuelle Designtrends gelten, werden zudem die Gewinner zusammen mit ihren Produkten präsentiert. Von entscheidender Bedeutung sind schließlich die mit der Auszeichnung verbundenen PR-Maßnahmen in Form von Pressemitteilungen und Medienkooperationen sowie die Mitteilung der Gewinner an die Fach-⁴ und Publikumspressen.⁵ Den Gewinnern von Design-Wettbewerben ist es darüber hinaus gestattet, ihre prämierten Produkte mit der Marke der Veranstaltung zu bewerben, welche in der Regel selbst einen hohen Prestige- und Wiedererkennungswert hat. Einzelne Designer oder Design-Agenturen nehmen zudem an solchen Wettbewerben teil, weil Auszeichnungen die Qualität ihrer Arbeit bescheinigen – und ihnen somit eine bessere Verhandlungsposition gegenüber ihren Kunden einräumen können.⁶

sition gegenüber ihren Kunden einräumen können.⁶

Im Folgenden soll eine Auswahl von vier wichtigen und international anerkannten Produktdesign-Wettbewerben, sowie die jeweiligen Gesellschaften oder Institute, die sie veranstalten, vorgestellt werden.

I. Red Dot Design Award

Der Red Dot Design Award, dessen Ursprünge bis ins Jahr 1955 zurückreichen, wird jährlich vom Design Zentrum Nordrhein-Westfalen verliehen. Er wird als einer der international größten und renommiertesten Design-Wettbewerbe beworben.⁷ Für die im März 2011 abgeschlossene Auswahl im Produktdesign-Bereich wurden 4.433 Anmeldungen verzeichnet, von denen knapp 20 Prozent eine Auszeichnung erhalten haben.⁸

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmer gemäß § 14 Abs. 1 BGB, deren Produkte in einem industriellen Fertigungsprozess hergestellt werden und bis zum 1. 7. im Jahr des Wettbewerbs sowie nicht früher als zwei Jahre ab Einreichung der Anmeldung auf dem Markt eingeführt werden/wurden.⁹ Die Anmeldegebühren sind abhängig vom Anmeldedatum und können zwischen 200 und 240 Euro betragen.¹⁰ Die Bewertung findet am Produkt selbst statt und erfolgt durch eine Jury von bis zu 36 Designexper-

² Siehe z.B. die „online exhibition“ der iF International Forum Design GmbH oder der red dot GmbH & Co. KG, abrufbar unter http://www.ifdesign.de/exhibition_index_d?award_name=iF+product+design+award&list_awards=1&award_id=0&kategorie_id=-1&sprache=0; <http://de.red-dot.org/2042.html> [\[Link\]](#) (Stand v. 16. 12. 2011).

³ Siehe z.B. die „yearbooks“ der Japan Industrial Design Promotion Organization oder der red dot GmbH & Co. KG, abrufbar unter <http://www.g-mark.org/english/archive/yearbooks.html> [\[Link\]](#); <http://de.red-dot.org/4182.html> [\[Link\]](#) (Stand v. 16. 12. 2011).

⁴ Siehe etwa o.V., Designpreis für Strahler, bba Bau – Beratung – Architektur, Heft 5, 2011, S. 74 oder o.V., Designpreis für Apnoe-Beatmungsgerät, Ärzte Zeitung, Nr. 100 v. 1. 6. 2010, S. 16.

⁵ Siehe z.B. *Schnitzler*, Wirtschaftswoche v. 4. 7. 2011, S. 110-119; *Schnitzler*, Wirtschaftswoche v. 5. 7. 2010, S. 109-112 oder *Nensel*, Welt am Sonntag (Sonderausgabe zum Red Dot Design Award 2009) v. 28. 6. 2009.

⁶ *Zec*, Design on Stage – The Red Dot Design Award, Design Management Review, Vol. 18 Nr. 1 Winter 2007, S. 63.

⁷ *Design Zentrum Nordrhein Westfalen*, red dot award: product design 2011 (Broschüre), S. 3, abrufbar unter http://de.red-dot.org/fileadmin/bilder/allgemein/rda-product-design/Anmeldung_2011/Broschuere_red_dot_award_product_design_2011.pdf [\[Link\]](#) (Stand v. 16. 12. 2011).

⁸ *Design Zentrum Nordrhein Westfalen*, Superwahl der Produktdesigner: red dot design award zeichnet internationale Spitzenleistungen aus, abrufbar unter <http://de.red-dot.org/4401.html> [\[Link\]](#) (Stand v. 16. 12. 2011).

⁹ § 1.1 S. 1 Teilnahmebedingungen und Leistungsbeschreibungen „red dot award: product design“, insoweit ungenau formuliert und abrufbar unter http://de.red-dot.org/fileadmin/bilder/allgemein/rda-product-design/Anmeldung_2011/rdapd_2011.pdf [\[Link\]](#) (Stand v. 16. 12. 2011).

¹⁰ <http://red-dot.org/4193.html> [\[Link\]](#) (Stand v. 16. 12. 2011).

ten unterschiedlicher Herkunft anhand folgender Kriterien:¹¹

- Innovationsgrad
- Funktionalität
- formale Qualität
- Ergonomie
- Langlebigkeit
- symbolischer und emotionaler Gehalt
- Produktperipherie
- Selbsterklärungsqualität
- ökologische Verträglichkeit

Die Auszeichnung mit einem Red Dot Award berechtigt zu einer, an den Lebenszyklus des prämierten Produktes, gebundenen Nutzung des Red Dot Logos, beispielsweise auf dessen Verpackung oder in Werbekampagnen. Alle prämierten Produkte werden zudem online, auf internationalen Ausstellungen sowie in eigenen Museen ausgestellt und in einem Jahrbuch abgedruckt.¹²

II. iF Design Award

Diese Auszeichnung geht auf das Jahr 1953 zurück und wird mittlerweile jährlich vom iF Industrie Forum Design e.V. und der iF International Forum Design GmbH verliehen. Für den iF Product Design Award 2011 gingen 2.756 Anmeldungen ein, von denen 36 Prozent prämiert wurden.¹³ Der Wettbewerb unterscheidet zwischen 16 Produktkategorien¹⁴ und sieht eine zusätzliche Ehrung für die besten 50 Anmeldungen vor (der sog. „iF Gold Award“). Zur Teilnahme befugt sind Hersteller und Designer von seriell gefertigten Produkten, die nicht länger als drei Jahre auf dem

¹¹ <http://de.red-dot.org/4195.html> (Stand v. 16. 12. 2011).

¹² Die mit der Auszeichnung verbundenen Marketing-Dienstleistungen sind für alle Gewinner des Wettbewerbs verbindlich und werden ihnen vom Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Kosten hierfür können bis zu 5.000 Euro betragen. Vgl. § 4 Abs. 2 Teilnahmebedingungen und Leistungsbeschreibungen „red dot award: product design“ sowie red dot award: product design 2011 – Winner Services und Kosten, abrufbar unter http://red-dot.org/fileadmin/bilder/allgemein/rda-product-design/Anmeldung_2011/rdpd_Preise.pdf [\[Link\]](#) (Stand v. 13. 10. 2011).

¹³ http://www.ifdesign.de/presse_detailseite_d.html?pmid=516 [\[Link\]](#) (Stand v. 14. 10. 2011).

¹⁴ http://www.ifdesign.de/awards_product_kategorien_d [\[Link\]](#) (Stand v. 14. 10. 2011).

Markt sind sowie im Jahr der Auszeichnung in Serie gehen.¹⁵ Die Anmeldegebühren für den Wettbewerb betragen je nach Zeitpunkt der Anmeldung entweder 340 oder 450 Euro.¹⁶ Die ca. 26 Mitglieder umfassende Jury bewertet die eingereichten Produkte anhand folgender Kriterien:

- Gestaltungsqualität
- Verarbeitung und Materialauswahl
- Innovationsgrad
- Umweltverträglichkeit
- Funktionalität
- Ergonomie
- Gebrauchsvisualisierung
- Sicherheit
- Markenwert + Branding
- Universal Design

Auch Gewinnern des iF Design Awards wird es gestattet, das entsprechende Logo für die Vermarktung ihres Produktes zu verwenden. Zusätzlich bietet auch dieser Wettbewerb mehrere Ausstellungen der prämierten Produkte, deren Kommunikation an die Presse sowie deren Dokumentation in einem Jahrbuch.¹⁷

III. Good Design Award

Der Good Design Award wird seit 1957 jährlich von der Japan Industrial Design Promotion Organisation (JIDPO), Japans primärer und gemeinnütziger Gesellschaft zur Förderung von gutem Design, veranstaltet. Für den Wettbewerb gehen jedes Jahr durchschnittlich 3000 Anmeldungen ein, von denen rund 37 Prozent eine Auszeichnung erhalten.¹⁸ Zusätzlich zum „Good Design Award“ werden auch Sonderauszeichnungen vergeben, die besonders hochwertige Gestaltungen ehren.¹⁹ Um ein Produkt anmelden zu dürfen wird verlangt, dass es industriell hergestellt

¹⁵ http://www.ifdesign.de/awards_product_teilnahme_d [\[Link\]](#) (Stand v. 14. 10. 2011).

¹⁶ http://www.ifdesign.de/awards_termine_d [\[Link\]](#) (Stand v. 14. 10. 2011).

¹⁷ http://www.ifdesign.de/awards_service_d [\[Link\]](#) (Stand v. 14.10.2011); Auch bei diesem Wettbewerb sind die Marketing-Dienstleistungen verbindlich und betragen rund 2.600 Euro, vgl. http://www.ifdesign.de/awards_termine_d [\[Link\]](#) (Stand v. 14. 10. 2011).

¹⁸ Basierend auf einer Hochrechnung (vgl. *Aszmonit*, Design-Wettbewerbe, 1999, S.83).

¹⁹ <http://www.g-mark.org/english/aginfo/info/process.html> [\[Link\]](#) (Stand v. 16. 12. 2011).

wurde sowie bis zur Bekanntmachung der Gewinner auf dem Markt erhältlich ist. Die Anmeldegebühren können bis zu umgerechnet 500 Euro betragen und sind darüber hinaus von der Größe des Produktes abhängig. Eine Jury, bestehend aus 60 Designexperten, bewertet die eingereichten Produkte anhand folgender Kriterien:²⁰

- Innovation
- Ästhetik
- Sozialer und ökologischer Nutzen
- „gestalterische Inspiration“
- Funktions- und Gebrauchswert

Gewinner des Good Design Awards können auf Antrag das entsprechende Logo zur Vermarktung ihrer Produkte benutzen und müssen hierfür eine vom Verkaufspreis abhängige Jahresgebühr entrichten, die zwischen umgerechnet 1.600 und 8.000 Euro liegen kann.²¹ Darüber hinaus werden die prämierten Produkte auf eigenen und internationalen Messen ausgestellt sowie in einem Jahrbuch veröffentlicht.

IV. International Design Excellence Award

Dieser, seit 1980 von der Industrial Designers Society of America (IDSA) veranstaltete, jährliche Wettbewerb wird als Wichtigster der USA und als einer der Bedeutendsten weltweit beworben. Durchschnittlich werden bei jedem Wettbewerb 1.500 Anmeldungen berücksichtigt, von denen rund 10 Prozent zu einer Auszeichnung führen.²² Eingereicht werden können Produkte von Unternehmen und Designern aus der ganzen Welt, vorausgesetzt sie wurden innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Wettbewerbs auf dem Markt eingeführt. Die Anmeldegebühren können umgerechnet zwischen 70 und 520 Euro liegen.²³ Die Bewertung der einge-

reichten Produkte findet anhand folgender Kriterien statt, deren Gewichtung abhängig von der jeweiligen Kategorie sein kann:

- Innovationsgrad
- Soziale-, ökologische-, kulturelle- oder ökonomische Verantwortlichkeit und Nutzen
- Wirtschaftlichkeit
- Ästhetik
- Benutzerfreundlichkeit

Anders als bei den meisten großen Design-Wettbewerben, sind die mit dem Gewinn eines IDEA verbundenen Marketing-Dienstleistungen weitestgehend kostenlos. Sie umfassen die Bekanntgabe der Gewinner in der Fach- und Publikumspresse, die Berichterstattung über die prämierten Produkte in einem Jahrbuch sowie deren Ausstellung auf einer internationalen Konferenz.²⁴

V. Zusammenfassung

Alle der soeben vorgestellten Wettbewerbe verfolgen dasselbe grundlegende Ziel: Die Förderung von gutem Design durch eine öffentlichkeitswirksame Kennzeichnung und Kommunikation ausgezeichneter Produkte. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die zahlreichen Bewertungskriterien der einzelnen Veranstaltungen hohe Gemeinsamkeiten aufweisen. In Anlehnung an *Lobos/McDonagh*²⁵ lassen sich hierbei drei Bereiche feststellen, auf die sich alle vier Wettbewerbe konzentrieren. Der Erste ist „Innovation und Kreativität“, unter welchem die Individualität und der Einfallreichtum einer Idee betrachtet werden. Der Zweite ist „Entwicklung und Ausführung“. Er umfasst funktionelle, ästhetische sowie ergonomische Faktoren. Der Dritte ist „Nutzen für den Endverbraucher“ und bezieht sich auf den Vorteil, den ein Nutzer, Kunde oder die Gesellschaft aus dem Produkt ziehen kann sowie auf dessen ökologische Auswirkung.

Alle Wettbewerbe berücksichtigen zudem ausschließlich Produkte, die industriell hergestellt worden sind. Dadurch findet eine bewusste Abgrenzung zu Designkonzepten

²⁰ <http://www.g-mark.org/english/aginfo/info/judges.html> [Link] (Stand v. 16. 12. 2011).

²¹ http://www.g-mark.org/english/u_gmark/gmark_u_fees.html [Link] (Stand v. 16. 12. 2011).

²² *Amit*, Design Studios vs. Large Design Agencies: the Changing Landscape of the Design Industry, *Fast Company* magazine v. 13. 8. 2009, abrufbar unter <http://www.fastcompany.com/blog/gadi-amit/new-deal/smaller-shops-gaining-against-big-guns> [Link] (Stand v. 14. 10. 2011).

²³ ebd.

²⁴ <http://www.idsa.org/content/content1/idea-2011-benefits-winning> [Link] (Stand v. 16. 12. 2011).

²⁵ *Lobos/McDonagh*, Design Principles and Practices: An International Journal, Vol. 4 Nr. 3 2010, S. 168.

oder Kunstwerken statt, bei denen verarbeitungstechnische oder betriebswirtschaftliche Faktoren einer seriellen Herstellung keine Rolle spielen. Gleichzeitig sind der Markterfolg und die Verkaufszahlen eines Produktes für keinen der Wettbewerber relevant. Eine weitere Gemeinsamkeit aller Veranstaltungen findet sich in den mit der Auszeichnung verbundenen PR-Maßnahmen. Diese umfassen bei allen die Ausstellung der Produkte sowie deren Dokumentation in Fachbüchern und deren Bekanntgabe in der Presse. Die Kommunikation der Gewinner an die Öffentlichkeit ist jedoch nicht bei allen Wettbewerben gleich hoch. Trotz ihres gemeinsamen Ziels, lässt sich bei den hier aufgeführten Veranstaltungen zwischen kommerziell und gemeinnützig motivierten unterscheiden. Dabei weisen vor allem Letztere eine soziale und kulturelle Ausrichtung auf.

Fraglich ist schließlich, ob die hier vorgestellten Wettbewerbe als repräsentativ zu werten sind. Gemeinhin dürfte eher nicht bekannt sein, dass es sich bei Design-Auszeichnungen in der Regel um Preise handelt, für die man zahlen muss.²⁶ Zwar belegen, die hohen und zunehmenden Anmeldezahlen für die Wettbewerbe, dass die Teilnahme- und Marketinggebühren, für die Mehrheit der interessierten Designer und Unternehmer keine Barriere darstellen. Gleichzeitig dürfte aber wohl auch nicht zu leugnen sein, dass insbesondere kleineren Agenturen und selbständigen Designern das Geld, aber auch die Zeit für eine Teilnahme fehlt.²⁷

C. Implikationen für das Geschmacksmusterrecht

Die Verleihung einer Design-Auszeichnung kann zwei grundlegende geschmacksmusterrechtliche Implikationen haben. Zum

²⁶ Dies gilt nicht selten auch für staatlich verliehene Auszeichnungen wie den Designpreis der BRD.

²⁷ Nach *Nordemann/Heise* (ZUM 2001, 128, 128) sind Designer grundsätzlich selbständig und betreiben damit regelmäßig Einzelbüros ohne Angestellte. Dabei beträgt ihr durchschnittliches Jahreseinkommen 13.185,00 Euro (Quelle: Statistik der Durchschnittseinkommen der bei der Künstlersozialkasse Versicherten, Berufsgruppe Bildende Kunst, Stand: 1. 1. 2011, abrufbar unter http://www.kuenstler-sozialkasse.de/wDeutsch/ksk_in_zahlen/statistik/durchschnittseinkommenversicherte.php [Link]; Stand v. 16. 12. 2011).

einen könnte sie die Schutzfähigkeit eines Musters beeinflussen, die sich aus den Tatbestandsmerkmalen der Neuheit und Eigenart ergibt. Zum anderen könnte sie sich auf die Schutzwirkung des Geschmacksmusters auswirken. Die hierfür einschlägigen Normen des Geschmacksmustergesetzes (§§ 2, 38 Abs. 2 GeschmMG) setzen entsprechend Art. 19 I GMRL inhaltsgetreu die korrespondierenden Regelungen der Geschmacksmusterrichtlinie (Art. 4, 5, 9 GMRL) um. Die Interpretation dieser Bestimmungen muss daher nach den Grundsätzen der richtlinienkonformen Auslegung erfolgen.²⁸

Zugleich offenbart Erwägungsgrund 9 GGV, dass die materiellrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung den entsprechenden Bestimmungen der Geschmacksmusterrichtlinie angepasst werden sollten. Als Folge dessen, sind die Regelungen zur Schutzrechtsbegründung der Art. 4, 5, 6 GGV und zum Schutzzumfang des Art. 10 GGV weitestgehend wortgleich mit den jeweils korrespondierenden Bestimmungen der GMRL. Daraus ergibt sich für die Bestimmung der Schutzfähigkeit eines Musters sowie des Schutzzumfangs eines Geschmacksmusters, grundsätzlich eine identische Vorgehensweise nach nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht.²⁹ Die GGV samt der sie auslegenden Rechtsprechung können daher bei der Auslegung der erwähnten Normen des Geschmacksmustergesetzes ergänzend und hilfsweise herangezogen werden.³⁰

Im Nachfolgenden liegt der Fokus auf dem Geschmacksmustergesetz. Aufgrund der beschriebenen Ähnlichkeit beider Gesetze erfolgt jedoch keine strikte Trennung zwischen nationalem und europäischem Recht. Entsprechend können alle Überlegungen prinzipiell auch auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster übertragen werden.

I. Schutzvoraussetzung

1. Neuheit

Ein zu prüfendes Muster gilt nach § 2 Abs. 2 GeschmMG als neu, wenn vor dem An-

²⁸ *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, 4. Aufl. 2010, Allg. Rn. 14.

²⁹ So zum Schutzzumfang *Ruhl*, GRUR 2010, 289, 289.

³⁰ Vgl. *Kur*, GRUR 2002, 661, 661; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 91.

meldetag kein identisches oder nahezu identisches Muster offenbart worden ist. Die Neuheit eines Musters bestimmt sich daher anhand eines Einzelvergleichs mit der nächstliegenden Gestaltung aus dem vorbekanntem Formenschatz.³¹ Vereinzelt, treffend als geschmacksmusterrechtliches Pendant zum Stand der Technik bezeichnet,³² umfasst der vorbekannte Formenschatz sämtliche Muster, die gemäß § 5 S. 1 GeschmMG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.³³ Der Neuheitsprüfung kommt in der Rechtspraxis regelmäßig keine große Bedeutung zu, da sie keine eigenständige Bedeutung hat³⁴ und nicht selten das an zweiter Stelle zu prüfende Kriterium der Eigenart den sachgerechteren Prüfungsmaßstab bietet.³⁵ Zwar lässt sich argumentieren, dass der Gewinn eines Designpreises ein Indiz für die Neuheit eines Musters sein kann.³⁶ Allerdings liegt auch bei der vorliegenden Erörterung der Fokus auf dem Tatbestandsmerkmal der Eigenart.

2. Eigenart

Das auf zweiter Stufe zu prüfende Kriterium der Eigenart bildet den Kern des Geschmacksmusterrechts.³⁷ Im Wege der Neugestaltung des Geschmacksmusterrechts und seiner Abkehr vom Urheberrecht ist hierbei nicht mehr, wie unter dem früheren Begriff der Eigentümlichkeit, auf eine das durchschnittliche Können eines Designers übersteigende eigenschöpferische Leistung³⁸ abzustellen.³⁹ Stattdessen ist nunmehr lediglich der Grad der Unterschiedlichkeit, namentlich in wie weit sich der Gesamteindruck eines Musters vom vorbekannten Formenschatz abhebt, zu

prüfen.⁴⁰ Der Verweis auf die Gestaltungsfreiheit, die der Entwerfer bei der Entwicklung des Musters hatte,⁴¹ als Auslegungskriterium der Eigenart, offenbart das Vorliegen einer variablen Schutzwelle, die von den jeweils betroffenen Erzeugnissen abhängt.⁴² Trotz gesetzlicher Unschärfen⁴³ ist hierbei grundsätzlich von geringen Anforderungen auszugehen.⁴⁴ Im Gegensatz dazu, richtet sich der Bewertungsmaßstab der hier vorgestellten Design-Wettbewerbe nach dem Vorliegen einer außergewöhnlichen Leistung und stellt folglich hohe Anforderungen an die Auszeichnung von Produkten.

Die primäre Voraussetzung für die Erlangung eines Geschmacksmusterrechts und die durchschnittlichen Kriterien für die Verleihung einer Design-Auszeichnung sind daher wenig kongruent. Ungeachtet dessen lohnt sich ein genauer Vergleich, da sich Designpreise insbesondere auf einzelne Tatbestandsmerkmale der Eigenart auswirken können und dabei eine Reihe von Fragen aufwerfen.

a) Bestimmung des Gesamteindrucks

Bei der Prüfung der Unterschiedlichkeit wird auf den Gesamteindruck abgestellt, den ein Muster beim informierten Benutzer hervorruft. Dieser muss sich von dem eines⁴⁵ anderen Musters aus dem vorbekannten Formenschatz abheben.⁴⁶ Der Gesamteindruck eines Musters beruht auf dessen Erscheinungsmerkmalen,⁴⁷ die im Wege der Prüfung zunächst erfasst,⁴⁸ da-

³¹ *Kur*, GRUR 2002, 661, 665.

³² *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 5 Rn. 3.

³³ *Stöckel/Lüken/Fischoeder*, Handbuch Marken- und Designrecht, 2. Aufl. 2006, S. 423.

³⁴ *Ruhl*, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, 2. Aufl. 2010, Art. 5 Rn. 2.

³⁵ *Eichmann/Kur*, Designrecht – Praxishandbuch, 2009, § 2 Rn. 60.

³⁶ So im Ergebnis OLG Köln v. 26. 9. 2008 – 6 U 39/08, BeckRS 2009, 27748 (Tz. 14) – Einbau-bodenleuchte.

³⁷ *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 95.

³⁸ BGH GRUR 1969, 90, 95 – Rüschenhaube; BGH GRUR 1980, 235 – Play family.

³⁹ *Kur*, GRUR 2002, 661, 665.

⁴⁰ BGH GRUR 2010, 718 (Tz. 32) – Verlängerte Limousinen.

⁴¹ § 2 Abs. 3 S. 2 GeschmMG; Art. 6 Abs. 2 GGV.

⁴² *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 977.

⁴³ S. hierzu insb. *Kur*, GRUR 2002, 661, 666.

⁴⁴ *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 96; *Brückmann/Günther/Beyerlein*, GeschmMG, 2007, § 2 Rn. 24.

⁴⁵ Gemeint ist damit jede vorbekannte Gestaltung. Insbesondere die, die dem zu prüfenden Muster am nächsten kommt (*Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 2 Rn. 13).

⁴⁶ Vgl. ErwGrd 13 GMRL.

⁴⁷ § 1 Nr. 1 GeschmMG, Art. 3 lit. a GGV enthalten eine nicht abschließende Auflistung von Merkmalen.

⁴⁸ Dies geschieht im Wege einer Merkmalsanalyse (*Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 2 Rn. 25), siehe z.B. BGH GRUR 2000, 1023, 1025 – 3-Speichen-Felgenrad.

raufhin gewichtet und abschließend denen einer vorbekannten Gestaltung gegenübergestellt werden.⁴⁹

aa) Die Merkmalsgewichtung im Vergleich zu den verschiedenen Bewertungskriterien

Bereits beim Anblick eines Erzeugnisses ist zu erkennen, dass dessen Erscheinungsbild von einigen Merkmalen mehr, von anderen wiederum weniger bestimmt wird.⁵⁰ Es ist daher gängige Rechtspraxis,⁵¹ im Anschluss an die vollständige Erfassung aller Erscheinungsmerkmale eine Gewichtung entsprechend ihrer Bedeutung für den Gesamteindruck durchzuführen. Nach welchen Kriterien einzelne Merkmale stärker oder schwächer zu gewichten sind, wurde von der Rechtsprechung,⁵² aber auch von der Literatur hinsichtlich des neuen Geschmacksmusterrechts jedoch noch nicht umfassend beantwortet.

Die Fülle der Bewertungskriterien aller hier vorgestellten Veranstaltungen lässt erkennen, dass es auch bei der designwettbewerbsbedingten Beurteilung eines Erzeugnisses, zu einer Detailanalyse aller relevanten Aspekte kommt. Hierbei dürften insbesondere all jene Produkteigenschaften von Bedeutung sein, die maßgeblich für die Erfüllung eines Bewertungskriteriums verantwortlich sind.

In einer Reihe von Entscheidungen zum alten Geschmacksmusterrecht hat der BGH ein Merkmal stark gewichtet, wenn es sich als Hauptmotiv für den Gesamteindruck herausstellte,⁵³ diesen prägte⁵⁴ oder charakteristisch für die Gestaltung⁵⁵ des Erzeugnisses war. All diese Kriterien sind jedoch recht vage und können nur im Einzelfall ermittelt werden.

⁴⁹ Sog. Merkmalssynopse (*Eichmann/von Falckenstein*, *GeschmMG*, § 2 Rn. 26), siehe z.B. HABM-NA, ICD 000 000 024 v. 27.04.2004, Rn. 20, 21 – Stühle.

⁵⁰ *Eichmann/von Falckenstein*, *GeschmMG*, § 2 Rn. 21.

⁵¹ Vgl. BGH GRUR 2000, 1023, 1025 – 3-Speichen-Felgenrad; BGH GRUR 2001, 505, 503 – Sitz-Liegemöbel.

⁵² *Stöckel/Lüken/Fischoeder*, *Handbuch Marken- und Designrecht*, S. 429.

⁵³ BGH GRUR 1961, 640, 642 – Straßenleuchte.

⁵⁴ BGH GRUR 1975, 81, 82 – Dreifachkombinationsschalter.

⁵⁵ BGH GRUR 1977, 602, 603 – Trockenrasierer.

Ein insoweit konkreterer Vorschlag besteht darin, diejenigen Merkmale überzugewichten, die einen besonderen Abstand zum Formenschatz begründen.⁵⁶ Als Gegen-schluss sind solche Merkmale unterzugewichten, die aus dem Formenschatz bekannt⁵⁷ und insbesondere marktgängig sind.⁵⁸ Nach einem sinnverwandten Ansatz, sind unübliche Merkmale, wie zum Beispiel die eckige Gestaltung eines Tellers, überzugewichten.⁵⁹ Beide Vorgehensweisen orientieren sich an dem Gewichtungskriterium der Außergewöhnlichkeit. Insoweit sind Parallelen zum ersten Bereich der Wettbewerbskriterien,⁶⁰ namentlich Innovation und Kreativität, zu erkennen.

Als weiteres Gewichtungskriterium wird der Einfluss eines Merkmals auf die Handhabbarkeit des betreffenden Erzeugnisses angeführt.⁶¹ Vereinfacht formuliert sind damit diejenigen Teile eines Produktes gemeint, die seine Nützlichkeit ausmachen, wie zum Beispiel die Lehne und Sitzfläche eines Stuhls.⁶² Als lediglich funktionell erforderliche Merkmale⁶³ sind sie indessen von solchen Merkmalen abzugrenzen, die technisch oder funktionell *vorgegeben* und bei der Ermittlung der Eigenart auszuklamern sind.⁶⁴ Eine Korrelation dieses Kriteriums besteht vor allem mit dem zweiten Bereich der Wettbewerbskriterien, welcher den Funktions- und Gebrauchswert eines Produktes umfasst.

⁵⁶ LG Braunschweig v. 10. 7. 2008 – 9 O 1618/08 – Sportschuhe; LG Düsseldorf v. 5. 8. 2008 – 14c O 174/08 – Clog, Leitsätze abgedruckt in *Hartwig*, *Designschutz* Bd. 4; *Ruhl*, *GGM*, Art. 10 Rn. 32.

⁵⁷ *Ruhl*, *GGM*, Art. 10 Rn. 31.

⁵⁸ *Ruhl*, *GGM*, Art. 6 Rn. 54.

⁵⁹ HABM-NA ICD 000 001 550 v. 20. 2. 2006, Rn. 17 – Teller.

⁶⁰ S.o. Abschnitt B. V.

⁶¹ HABM-NA ICD 000 000 024 v. 27. 4. 2004, Rn. 22 – Stühle.

⁶² *Stöckel/Lüken/Fischoeder*, *Handbuch Marken- und Designrecht*, S. 429.

⁶³ Gemeint sind damit Merkmale, die im Zuge gestalterischen Bestrebens (*form follows function*) durch den Verwendungszweck eines Erzeugnisses nahe gelegt, jedoch nicht vorgegeben sind; siehe *Eichmann/von Falckenstein*, *GeschmMG*, § 3 Rn. 11.

⁶⁴ *Eichmann/von Falckenstein*, *GeschmMG*, § 2 Rn. 22, 23.

Das HABM hat schließlich auch solche Merkmale übergewichtet, die bei der Kaufentscheidung ausschlaggebend sind und beim informierten Benutzer zur Präferenz für ein Produkt führen können.⁶⁵ Bei dieser Vorgehensweise drängt sich insbesondere der Vergleich mit dem dritten Bereich der Wettbewerbskriterien auf, welcher sich auf den Vorteil oder Nutzen bezieht, den der Verbraucher aus dem Produkt ziehen kann.

bb) Auszeichnungen als Merkmale von Erzeugnissen?

Das bisher Angeführte hat sich auf einen Vergleich der Wettbewerbskriterien mit den Regeln zur Ermittlung des Gesamteindrucks beschränkt. Eine andere Richtung schlägt die Frage ein, ob eine Design-Auszeichnung als geschmacksmusterrechtliches Merkmal selbst Einfluss auf den Gesamteindruck eines Erzeugnisses haben kann.

Die beispielhafte Auflistung von Merkmalen in § 1 Nr. 1 GeschmMG und Art. 3 lit. a GGV ist nicht abschließend und lässt auf eine breite Begriffsbestimmung schließen.⁶⁶ Insoweit ist es auch ungeklärt, ob ausschließlich auf optisch wahrnehmbare Merkmale abzustellen ist.⁶⁷ Man könnte daher so weit gehen und behaupten, dass Merkmale all jene Faktoren oder Eigenschaften eines Erzeugnisses sind, die sich auf seine Erscheinungsform bzw. auf seinen Gesamteindruck auswirken. Insbesondere der Gesamteindruck, den ein Erzeugnis beim informierten Benutzer hervorruft könnte durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst werden, die ihm nicht unmittelbar oder optisch anhaften. So könnte zum Beispiel eine positive Bewertung durch die Stiftung Warentest oder den TÜV dem Erzeugnis den Eindruck von Wertigkeit verleihen. Ähnlich könnte eine ausgewiesene Umweltverträglichkeit den Eindruck von ökologischer Verträglichkeit vermitteln. Eine Design-Auszeichnung würde schließlich den Eindruck einer gelungenen Gestaltung erwecken. Auch wenn sich diese Eigenschaften⁶⁸ nicht unmittelbar aus dem

Erzeugnis ergeben, so ist dennoch davon auszugehen, dass sie dem informierten Benutzer nicht unbekannt sind.⁶⁹ Schlussfolgerung dessen wäre, dass allein die Kenntnis des informierten Benutzers über gewisse Eigenschaften eines Produktes, Einfluss auf den Gesamteindruck hat, den es bei ihm hervorruft.

Diese Überlegung scheidet allerdings daran, dass dem geschmacksmusterrechtlichen Merkmalsbegriff die Voraussetzung der Sichtbarkeit oder zumindest die der Wahrnehmbarkeit⁷⁰ nicht abgesprochen werden kann. Trotz des breiten Merkmalsbegriffs ergibt sich bereits aus der Auswahl der Merkmalsbeispiele sowie aus der wiederholten Bezugnahme zur Visualität im Geschmacksmustergesetz⁷¹ und in der GGV die Sichtbarkeit als Kriterium der Musterfähigkeit.⁷² Die Eigenschaft der Auszeichnung erfüllt grundsätzlich nicht dieses Kriterium und stellt daher kein Merkmal gemäß § 1 Nr. 1 GeschmMG oder Art. 3 lit. a GGV dar. Die Tatsache, dass sie sich, wie bereits dargestellt, dennoch auf den Gesamteindruck auswirken kann,⁷³ wirft hingegen folgende Frage auf:

Kann der Gesamteindruck, den ein Muster beim informierten Benutzer hervorruft, zusätzlich zu seinen Erscheinungsmerkma-

durch ihre entsprechende Wirkung auf den informierten Benutzer manifestiert sie sich jedoch zu einer Produkteigenschaft im weiteren Sinne.

⁶⁹ Die dritte Beschwerdekammer des HABM geht davon aus, dass sich der informierte Benutzer vor dem Kauf eines Produktes im Internet darüber informiert sowie Testberichte dazu liest, HABM-BK R 250/2007-3 v. 18. 9. 2007, Rn. 12 – Tavoli; die Entscheidung liegt ausschließlich auf Italienisch vor. Eine englische Zusammenfassung ist abrufbar unter <http://design-law.wikispaces.com/R0250+2007-3+Tables> (Stand v. 17. 10. 2011); zur Kenntnis des informierten Benutzers von Design-Auszeichnungen s.u., Abschnitt b) aa).

⁷⁰ Teile der Literatur vertreten die Musterfähigkeit von Merkmalen die mit dem Tastsinn wahrgenommen werden; so zB *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 1 Rn. 35; *Kur*, GRUR 2002, 661, 663.

⁷¹ Siehe insbesondere § 37 Abs. 1 GeschmMG.

⁷² *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 1 Rn. 34; *Ruhl*, GGM, Art. 3 Rn. 112.

⁷³ A.A. OLG Hamm v. 31. 5. 2007 – 4 U 188/06, BeckRS 2008, 07365 (Tz. 55) – Kaminöfen.

⁶⁵ HABM-NA ICD 000 003 259 v. 11. 10. 2007, Rn. 20 – Gartenstühle; *Ruhl*, GGM, Art. 6 Rn. 37.

⁶⁶ Vgl. *Ruhl*, GGM, Art. 6 Rn. 142.

⁶⁷ *Ruhl*, GGM, Art. 3 Rn. 110.

⁶⁸ Die Beurteilung eines Produktes durch Dritte ist ihm zwar grundsätzlich nicht „eigen“, sondern eher ein Hinweis auf eine Eigenschaft;

len⁷⁴ auch auf anderen Eigenschaften eines Erzeugnisses beruhen?

Insbesondere die Beurteilung durch fachkundige Dritte, die einem Produkt gewisse Kriterien bescheinigt, bildet einen Faktor, von dem der informierte Benutzer Kenntnis erlangt und der sich auf den Eindruck auswirkt, den das Erzeugnis bei ihm hinterlässt. Auch angesichts der Marketingfunktion von Design, die für das Verständnis des europäischen und nationalen Geschmacksmusterrechts hilfreich ist⁷⁵ und von ihm auch betont wird,⁷⁶ sollte sich die Feststellung des Gesamteindrucks nach den Wirkungen auf dem Markt beurteilen.⁷⁷ Insofern wurde bereits die Ermittlung eines komplexen Gesamteindrucks anhand wahrnehmungspsychologischer Grundsätze vorgeschlagen.⁷⁸ Trotz der praktischen Schwierigkeiten, zu der die Ermittlung des Gesamteindrucks unter diesen Bedingungen führen würde,⁷⁹ ist die obige Frage zu bejahen. Eine Produkteigenschaft kann sich nicht auf den Gesamteindruck auswirken, ohne ihn gleichzeitig auch zu bestimmen.

Die unmittelbare Sichtbarkeit von Design-Auszeichnungen lässt sich jedoch nicht immer verneinen. Vielmehr umfassen die Marketing-Dienstleistungen bzw. die PR-Maßnahmen der Wettbewerbe auch die Nutzung des jeweiligen Logos der Auszeichnung auf der Verpackung oder dem Produkt selbst.⁸⁰ Die mitunter originell gestalteten Logos könnten im Fall einer direkten Anbringung an das Produkt (z.B. durch einen Aufkleber) einem Ornament gleichen und damit als Verzierung ein musterfähiges Merkmal sein. Ohne Relevanz ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass ein entsprechendes Logo einem gänzlich anderen Zweck dient.⁸¹ Insofern hat auch bereits das HABM ein Logo als nicht

unwesentliche Einzelheit eines Geschmacksmusters bezeichnet.⁸² Allerdings ist auch in diesem Fall die Merkmalseigenschaft zu verneinen. Das Geschmacksmusterrecht kennt ausschließlich *Gestaltungsmerkmale*.⁸³ Das schließt vor allem solche Eigenschaften aus, die, wie hier erst nach der Schaffung an ein Erzeugnis angebracht wurden und als vom Design unabhängige Elemente deutlich erkennbar sind.⁸⁴

Obgleich sich Auszeichnungen auf den Gesamteindruck eines Produktes auswirken und ihn dadurch auch bestimmen, ist im Ergebnis ihre Merkmalseigenschaft zu verneinen.

b) Der informierte Benutzer

Der Gesamteindruck bestimmt sich nach dem Eindruck des informierten Benutzers.⁸⁵ Hierbei handelt es sich um eine fiktive Person,⁸⁶ die mit dem Warengbiet des Erzeugnisses⁸⁷ vertraut ist und diesbezüglich ein gewisses Maß an Kenntnissen oder Designbewusstsein hat.⁸⁸ Der informierte Benutzer ist deswegen weder ein ahnungsloser Laie oder ein Durchschnittsverbraucher im Sinne des Marken- und Wettbewerbsrechts⁸⁹ noch ein Designexperte.⁹⁰ Hierbei ist der Begriff des Benutzers nur bedingt relevant⁹¹ und in Verbindung mit dem Zusatz der Informiertheit nicht ohne weiteres mit dem des Endverbrauchers⁹² oder des potentiellen Verwen-

⁸² HABM-NA ICD 000 005 056 v. 16. 12. 2008, Rn. 15 f. – Schuhe.

⁸³ Vgl. *Eichmann/Kur*, Designrecht, § 2 Rn. 66.

⁸⁴ So im Ergebnis auch LG Braunschweig v. 10. 7. 2008, 9 O 1618/08 (241), BeckRS 2009, 23512 – Sportschuhe, wonach Bildmarken oder Logos, die auf einem Erzeugnis angebracht sind für die geschmacksmusterrechtlichen Ansprüche nicht zu berücksichtigen sind und nicht am Markenschutz teilnehmen.

⁸⁵ § 2 Abs. 3 S. 1 GeschmMG, Art. 6 Abs. 1 GGV.

⁸⁶ *Eichmann*, GRUR Int. 1996, 859, 863.

⁸⁷ *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zur Eigenart, S. 77.

⁸⁸ Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 15/1075, S. 52; dazu auch bereits die Begründung zu Art. 6 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags 1993.

⁸⁹ *Eichmann/Kur*, Designrecht, § 2 Rn. 70.

⁹⁰ BT-Drucks. 15/1075, S. 52; *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 2, Rn. 27.

⁹¹ Ausführlich hierzu *Ruhl*, GGM, Art. 6 Rn. 26.

⁹² *Krüger/von Gamm*, WRP 2004, 978, 980.

⁷⁴ Vgl. BGH GRUR 2001, 503, 505 – Sitz-Liegemöbel.

⁷⁵ *Kur*, GRUR 2002, 661, 662.

⁷⁶ Grünbuch unter 5.4.1.

⁷⁷ *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zur Eigenart – Paradigmenwechsel im Geschmacksmusterrecht?, 2007, S. 73 f.

⁷⁸ *Eck*, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, 1993, S. 191 ff.

⁷⁹ *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zur Eigenart, S. 74.

⁸⁰ Zum Red Dot Award: <http://de.red-dot.org/4181.html?&L=php%3A%2F%2F2775.html%3F> [Link] (Stand v. 16. 12. 2011).

⁸¹ *Ruhl*, GGM, Art. 10 Rn. 14.

ders⁹³ gleichzusetzen. Vielmehr handelt es sich um eine Person, die eine Präferenzentscheidung nach dem Erscheinungsbild eines Musters zu treffen hat⁹⁴ und damit zur Zielgruppe gehört, gegenüber der das Design seine Wirkung entfaltet.⁹⁵ Bevor im Nachfolgenden geprüft wird, welche Auswirkungen Design-Auszeichnungen auf die Präferenzentscheidung des informierten Benutzers haben können, muss zunächst beantwortet werden, ob und wie er überhaupt Kenntnis von ihnen hat.

aa) Kenntnis des informierten Benutzers von Design-Auszeichnungen

Das HABM hat den informierten Benutzer wiederholt als Person beschrieben, die sich im Zuge ihres hohen Interesses an der jeweiligen Produktgattung im Internet, in Katalogen und in der Fachpresse über sie informiert sowie das Sortiment der Fachgeschäfte kennt.⁹⁶ Wie bereits dargestellt, umfassen die PR-Maßnahmen aller großen Design-Wettbewerbe die Bekanntgabe der ausgezeichneten Produkte in der Fach- und Publikumspresse. Darüber hinaus bringt der Großteil der prämierten Hersteller das jeweilige Logo der Auszeichnung auf seinen Produkten oder der Verpackung seiner Produkte an und nutzt es für eigene Werbekampagnen. Folglich dürfte einem durchschnittlich aufmerksamen,⁹⁷ informierten Benutzer, der aufgrund seines persönlichen Interesses eine bestimmte Produktgattung genau beobachtet, die Auszeichnung eines Erzeugnisses aus dieser Gruppe grundsätzlich nur schwer ent-

gehen. Der Hersteller eines ausgezeichneten Produktes wird sowohl auf der zugehörigen Internetseite als auch in seinem Katalog auf den Designpreis hinweisen. Die Tatsache, dass die Auszeichnung eines Produktes unmittelbar durch Logos sichtbar gemacht werden kann, stellt zudem sicher, dass der informierte Benutzer bei der Begutachtung des Produktsortiments im Geschäft von ihr Kenntnis nimmt. Im Zivilprozess ist darüber hinaus das Gericht in die Rolle des informierten Benutzers versetzt.⁹⁸ Dabei ergibt sich sein Kenntnisstand wegen des zivilprozessualen Beibringungsgrundsatzes aus dem Vortrag der Parteien.⁹⁹ Insofern ist davon auszugehen, dass zumindest die von einem Designpreis begünstigte Partei den Richter darauf hinweisen wird.¹⁰⁰

Zumindest für die hier vorgestellten Design-Auszeichnungen, welche aufgrund der Größe und Reichweite ihrer Wettbewerbe zu den Bekanntesten gehören, ist somit im Ergebnis von einer Kenntnis des informierten Benutzers auszugehen.

bb) Wirkung von Design-Auszeichnungen auf den informierten Benutzer

Wie bereits erwähnt, vermittelt eine Design-Auszeichnung den Eindruck einer gelungenen Gestaltung und kann damit zumindest unterbewusst Einfluss auf die Wirkung nehmen, die das Erscheinungsbild eines Erzeugnisses auf den informierten Benutzer hat. Inwieweit jedoch die Kenntnis über die Auszeichnung seine Wahrnehmung und Präferenzentscheidung beeinträchtigt, lässt sich ohne die Erkenntnis aus einer Umfrage nicht pauschal beantworten.

Eine solche Umfrage war zum Beispiel Gegenstand einer Studie des britischen Ministeriums für Gemeinden und kommunale Verwaltung zum Einfluss von Design-Auszeichnungen auf dem Immobilienmarkt. Darin ergab die Befragung von potentiellen Käufern, dass Designpreise zwar zu einer hohen Wertschätzung gegenüber dem Kaufgegenstand und dem herstellen-

⁹³ Eichmann, GRUR-Prax 2010, 279, 279; a.A. EuG v. 18. 3. 2010 – T.9/01, GRUR-RR 2010, 189 (Tz. 64) – Grupo Promer.

⁹⁴ Ruhl, GGM, Art. 6 Rn. 26; das Abstellen auf einen potentiellen Käufer (so Eichmann, GRUR Int. 1996, 859, 863) wäre zu eng, da Präferenzentscheidungen auch von Personen getroffen werden, die nicht unmittelbar vor einer Kaufentscheidung stehen, wie z.B. Jugendliche, die sich für bestimmte Autos interessieren, sich diese jedoch noch nicht leisten können (vgl. etwa Ströbele/Hacker, Markengesetz, 9. Aufl. 2009, § 4 Rn. 28); so auch im Ergebnis zustimmend Ruhl ebd.

⁹⁵ Kur, GRUR 2002, 661, 668; Eck, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, S. 192.

⁹⁶ HABM-NA ICD 000 003 853 v. 31. 1. 2008, Rn. 12 – Felgen für Fahrzeuge; HABM-BK R 250/2007-3 v. 18. 9. 2007, Rn. 12 – Tavoli.

⁹⁷ Vgl. OLG Frankfurt GRUR-RR 2009, 16, 17 – Plastik-Untersetzer.

⁹⁸ LG Hamburg v. 14. 12. 2007 – 308 O 170/07 – Schuhferse, Leitsätze abgedruckt in Hartwig, Designschutz Bd. 3, S. 369; vgl. auch Kur, GRUR 2002, 661, 668.

⁹⁹ LG Hamburg ebd.

¹⁰⁰ Siehe etwa OLG Hamm v. 31. 5. 2007 – 4 U 188/06, BeckRS 2008, 07365 – Kaminöfen.

den Unternehmen führen, allerdings keine Auswirkung auf ihr Kaufverhalten haben.¹⁰¹ Die Erkenntnis dieser Studie ist jedoch hinsichtlich der hier vorgestellten Auszeichnungen von beschränkter Relevanz. Zum einen unterscheidet sich das Kaufverhalten bei Gebäuden von dem bei industriell gefertigten Serienprodukten; Ersteres ist insbesondere wegen höherer Preise viel weniger anfällig für spontane oder emotionale Entscheidungen¹⁰². Zum anderen haben die hier vorgestellten Auszeichnungen einen höheren Bekanntheitsgrad als die von der Studie untersuchten Designpreise. Ihre hohe Bekanntheit grenzt sie jedoch nicht nur von anderen Auszeichnungen, sondern auch untereinander ab. Die unterschiedlich hohen Anmeldezahlen der Wettbewerbe legen eine unterschiedlich hohe Reichweite und Reputation der Designpreise nahe,¹⁰³ die bei einer Ermittlung der Auswirkung auf die Präferenzentscheidung des informierten Benutzers zu berücksichtigen wären. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass Design-Auszeichnungen nicht gegenüber allen Zielgruppen eines Produktes dieselbe Wirkung entfalten. Insbesondere bei einem 5 bis 10-jährigen Kind, das nach der Grupo-Promer-Entscheidung des EuG für bestimmte Erzeugnisse der informierte Benutzer sein kann,¹⁰⁴ besteht keine Auswirkung auf die Produktwahrnehmung. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der informierte Benutzer Design-Auszeichnungen zur Kenntnis nimmt, wobei die Auswirkung, die sie auf seine Präferenzentscheidung haben können, demoskopisch ermittelt werden muss.

c) Der Grad der Gestaltungsfreiheit

Bei der Beurteilung der Eigenart muss der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters be-

rücksichtigt werden.¹⁰⁵ Je höher dieser Gestaltungsspielraum ist, desto höhere Anforderungen werden an die Abweichung vom vorbekannten Formenschatz gestellt.¹⁰⁶ Das Kriterium der Gestaltungsfreiheit gibt daher nicht selten den Ausschlag dafür, ob ein Muster die Voraussetzung der Eigenart erfüllt.¹⁰⁷ Der Gestaltungsspielraum des Entwerfers kann entweder durch produkt- oder durch branchenspezifische Gegebenheiten eingeengt sein, wobei Letztere auch das Vorliegen einer hohen Musterdichte umfassen.¹⁰⁸ Auch die Auswahlkriterien der hier vorgestellten Wettbewerbe stellen auf den Gestaltungsspielraum des Designers ab. Sie dürften dabei jedoch genauere Prüfungsmaßstäbe anwenden.

aa) Produktspezifische Gegebenheiten und die Berücksichtigung von Gestaltungsprinzipien

Die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers hinsichtlich technisch oder funktionell vorgegebener Merkmale läuft gegen null.¹⁰⁹ Bei funktionell nahegelegten Merkmalen oder gebrauchsbedingten Gestaltungsnotwendigkeiten, zu denen beispielsweise die grundlegende Form von Werkzeugen oder Kleidung gehört,¹¹⁰ findet nur eine Einengung des Spielraums statt.¹¹¹ Produktspezifische Gegebenheiten können jedoch auch bei nichttechnisch oder -funktionell bedingten Merkmalen vorliegen. Dazu gehören zum einen gattungsspezifische Erfordernisse, die vom BGH bei der Gestaltung von Spielfiguren anerkannt wurden¹¹² und mit warenbedingten Formen aus dem Markenrecht vergleichbar sind.¹¹³ Zum anderen können hierzu auch allgemein anerkannte Gestaltungsprinzipien gehö-

¹⁰¹ UK Department for Communities and Local Government, *Evaluating the Impact of Design Awards for Housing* (2004), S. 71 f.

¹⁰² Sog. extensive Kaufentscheidungen (siehe *Helm*, *Marketing – Strategische Analyse und marktorientierte Umsetzung*, 8. Aufl. 2009, S. 75).

¹⁰³ Ausgehend von den meisten Anmeldungen kommt folgende Reihenfolge zu Stande: 1. Red Dot Award, 2. Good Design Award, 3. iF Design Award, 4. IDEA.

¹⁰⁴ EuG v. 18. 3. 2010 – T-9/01, GRUR-RR 2010, 189 (Tz. 64) – Grupo Promer; kritisch hierzu *Eichmann*, GRUR-Prax 2010, 279, 279.

¹⁰⁵ § 2 Abs. 2 S. 2 GeschmMG; Art. 6 Abs. 2 GGV.

¹⁰⁶ BGH GRUR 2011, 142, 144 (Tz. 17) – Unter-setzer.

¹⁰⁷ *Eichmann/Kur*, *Designrecht*, § 2 Rn. 69.

¹⁰⁸ *Eichmann/von Falckenstein*, *GeschmMG*, § 2 Rn. 32, 33.

¹⁰⁹ *Eichmann/von Falckenstein*, *GeschmMG*, § 38 Rn. 19.

¹¹⁰ Vgl. MPI-E Begründung zu Art. 7, GRUR Int. 1990, 559, 579.

¹¹¹ Vgl. EuG v. 18. 3. 2010 – T-9/01, GRUR-RR 2010, 189 (Tz. 67) – Grupo Promer.

¹¹² BGH GRUR 1980, 235, 236 – Play-family.

¹¹³ *Eichmann*, GRUR 2000, 751, 759.

ren.¹¹⁴ Die Darlegung des BGH, wonach Gestaltungsprinzipien wegen des Grundsatzes, dass Gestaltungsideen für jeden zugänglich bleiben müssen, den Spielraum des Entwerfers nicht beschränken,¹¹⁵ ist insoweit falsch begründet und wird zu Recht als nicht nachvollziehbar bezeichnet.¹¹⁶

Die Berücksichtigung solcher Prinzipien bei der Ermittlung der Gestaltungsfreiheit dürfte jedoch wegen des nötigen Fachwissens nur wenig bis gar nicht in der gerichtlichen oder amtlichen Praxis erfolgen. Zwar hat die vierte BK des HABM im Fall Getränkekasten bewiesen, dass sie die von *Louis Sullivan* begründeten Regel „form follows function“¹¹⁷ kennt,¹¹⁸ allerdings ist dies ein weitläufiger und bekannter Grundsatz, der auch Laien vertraut sein dürfte. Gleichwohl besitzen die Experten der entsprechenden Jurys die nötige Kenntnis, um festzustellen, wann der Designer beim Entwurf seines Erzeugnisses lediglich anerkannten Gesetzen der Gestaltung gefolgt ist und wann nicht. Ein grundlegendes und rege benutztes Gestaltungsprinzip ist zum Beispiel der sogenannte Goldene Schnitt. Gemäß dieser Regel besteht eine allgemeine, ästhetische Präferenz gegenüber einem bestimmten Verhältnis zwischen zwei Teilstrecken, bei dem sich die kleinere Teilstrecke (bc) zur größeren (ab) genauso verhält wie die größere Teilstrecke zur Summe beider Teilstrecken (ac); also $bc/ab = ab/ac = 0,618$.¹¹⁹ Dieses Verfahren hat eine lange Tradition und findet sich von Streichinstrumenten bis zum iPod in zahlreichen Erzeugnisformen wieder.¹²⁰ Ein weiteres und vergleichsweise banales Prinzip, ist der gezielte Einsatz von Farben zur Symbolisierung von Produkteigenschaften.¹²¹

¹¹⁴ Vgl. *Ruhl*, Anmerkung zu BGH GRUR 2011, 142, 146 (Nr. 5).

¹¹⁵ BGH GRUR 2011, 142 (Tz. 21) – Untersetzer.

¹¹⁶ *Ruhl*, Anmerkung zu BGH GRUR 2011, 142, 146 (Nr. 5).

¹¹⁷ *Bürdek*, Design, S. 59.

¹¹⁸ HABM-BK R 559/2005-4 v. 3. 4. 2006, Rn. 47 – Getränkekasten.

¹¹⁹ *Lidwell/Holden/Butler*, Design – Die 100 Prinzipien für erfolgreiche Gestaltung, 2004, S. 96 f.

¹²⁰ *Lidwell/Holden/Butler* ebd.

¹²¹ *Spätgens*, in: FS für Oppenhoff, S. 407, 416, beschreibt anschaulich, welches Sinnbild einzel-

bb) Branchenspezifische Gegebenheiten und branchenübergreifender Vergleich

Vorgaben aus der Mode, aktuelle Trends oder Stile¹²² und damit die tief verwurzelten Erwartungen der Verbraucher,¹²³ können ebenfalls die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers beschränken. Insbesondere ein dicht besetzter Formenschatz zu einer Einengung des Gestaltungsspielraums führen.¹²⁴ Auch das Abstellen auf den Grad der Musterdichte lässt Parallelen zum Markenrecht erkennen, bei dem ein eng besetztes Umfeld an benutzten Marken¹²⁵ die Kennzeichnungskraft einer Marke schwächen kann.¹²⁶

Ob es bei der Bestimmung der Musterdichte auf die jeweilige Erzeugnisart¹²⁷ (z.B. Damenmäntel), den Bereich oder die Branche¹²⁸ (Kleidung/Mode) ankommt, oder gar eine branchenübergreifende Berücksichtigung des Formenschatzes erfolgen muss, ist hingegen unklar. Letzteres liegt jedoch durch die von Teilen der Literatur und der europäischen Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze zur Gestaltungsübertragung¹²⁹ nahe.

Die Übertragung einer bereits bekannten Form auf andere Erzeugnisse – Stichwort Modellspielzeug¹³⁰ – bildet einen der seltenen Fälle, in dem die Neuheit des Musters zu verneinen ist,¹³¹ obgleich es beim in-

ne Farben vermitteln und für welche Warengattungen sie eingesetzt werden.

¹²² Grünbuch unter 7.4.4.

¹²³ Grünbuch unter 5.5.8.3; vgl. auch *Spätgens*, FS für Walter Oppenhoff, S. 407, 415.

¹²⁴ BGH GRUR 2011, 142 (Tz. 17) – Untersetzer.

¹²⁵ Sog. „crowded field“, siehe Ingerl/*Rohnke*, Markengesetz – Kommentar, 3. Aufl. 2010, § 14 Rn. 651.

¹²⁶ *Brückmann/Günther/Beyerlein*, GeschmMG, § 2 Rn. 37.

¹²⁷ So *Ruhl*, GGM, Art. 6 Rn. 44.

¹²⁸ So *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 3 Rn. 34 und *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 977.

¹²⁹ Zur Problematik und der Frage, ob die Formidee oder das konkrete Erzeugnis Schutzgegenstand des Geschmacksmusterrechts sind, bereits *Kur*, GRUR 2002, 661, 662.

¹³⁰ Vgl. BGH GRUR 1995, 57 – Spielzeugautos.

¹³¹ *Eichmann/Kur*, Designrecht, § 2 Rn. 61; *Stolz*, Geschmacksmuster- und markenrechtlicher Designschutz, 2002, S. 125; so auch be-

formierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorrufen kann.¹³² Bei der Voraussetzung der Neuheit wird nämlich branchenunabhängig der gesamte vorbekannte Formenschatz erfasst, was vor allem dadurch begründet wird, dass die absolute Sperrwirkung der geschmacksmusterrechtlichen Verbietsrechte jede Art von Waren umfasst.¹³³ Um eine Abkehr vom geschmacksmusterrechtlichen objektiv-relativen Neuheitsbegriff¹³⁴ handelt es sich hierbei insofern allerdings nicht.¹³⁵ Denn auch bei einer branchenunabhängigen Betrachtung wird nur auf die Kenntnismöglichkeit der jeweiligen Fachkreise abgestellt.

Wenn Entgegenhaltungen aus sämtlichen Gestaltungsbereichen neuheitsschädlich sein können, müsste auch bei der Ermittlung der Musterdichte der gesamte vorbekannte – zumindest jedoch der „branchenbenachbarte“ – Formenschatz berücksichtigt werden. Ein Designer lässt sich bei der Gestaltung eines neuen Erzeugnisses gerade auch von Formen aus anderen Branchen inspirieren. Insbesondere in Fällen, bei denen es üblich ist, sich an der Gestaltungspraxis eines anderen Bereichs zu orientieren, wie zum Beispiel bei Spielzeugmodellen, kann eine hohe Musterdichte in einer fremden Branche zur Einengung des eigenen Gestaltungsspielraums führen. Denn der Entwerfer muss hierbei sowohl darauf achten, nicht in Kollision mit den absolut wirkenden Geschmacksmuster-

reits *Eck*, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, S. 197.

¹³² *Stolz*, ebd.

¹³³ *Eichmann/Kur*, Designrecht, § 2 Rn. 61, 89; vgl. insbesondere die Entscheidung des englischen Supreme Court of Judicature – Court of Appeal (Civil Division) v. 23. 4. 2008, *Green Lane Products Ltd v PMS International Group Plc*, [2008] EWCA Civ 358, Tz. 79 zur GGV: „[T]he right gives a monopoly over any kind of goods according to the design. It makes complete sense that the prior art available for attacking novelty should also extend to all kinds of goods [...]“ [\[Volltext\]](#); a.A. OLG Hamburg v. 1. 7. 2009 – 5 U 183/07, BeckRS 2010, 24928 (Tz. 69 ff.) – Kaminöfen.

¹³⁴ Vgl. *Stelzenmüller*, Von der Eigentümlichkeit zur Eigenart, S. 65 f.

¹³⁵ So jedoch OLG Hamburg v. 1. 7. 2009, a.a.O. Tz. 68, das in der Vorgehensweise des Supreme Court (a.a.O.) die Anwendung des dem Patentrecht zugrunde liegenden objektiv-absoluten Neuheitsbegriffs gesehen hat.

rechten Dritter zu geraten als auch den Vorlieben der Verbraucher gerecht zu werden.¹³⁶

Die Jury eines Design-Wettbewerbs haftet bei ihrer Entscheidungsfindung naturgemäß nicht an einzelnen Branchen. Vielmehr überblicken die dort tätigen Designexperten ein weites Spektrum an Gestaltungsdisziplinen und können erkennen, ob die Gestaltung eines Produktes wegen einer großen Variationsbreite in den relevanten Branchen besonders innovativ ist oder nicht. In der gerichtlichen Praxis werden jedoch durchgehend nur einzelne Branchen zur Beurteilung der Musterdichte betrachtet.¹³⁷

Im Ergebnis dürfte die Jury eines Design-Wettbewerbs sowohl bezüglich produkt- als auch branchenspezifischer Gegebenheiten die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers umfangreicher prüfen als ein Gericht. Durch die Berücksichtigung von Gestaltungsprinzipien und fremden Branchen werden Designexperten eher dazu neigen, auf eine eingeeengte Gestaltungsfreiheit zu schließen. Damit stellt die Ermittlung des Gestaltungsspielraums das einzige Kriterium dar, bei dem es für ein Erzeugnis eher zu der Verleihung einer Auszeichnung als zur Erfüllung der Eigenartsvoraussetzung kommen kann.

d) Design-Auszeichnungen als Indiz für die Eigenart

In einer Reihe von Entscheidungen zur alten Rechtslage (GeschmMG aF) hat die Rechtsprechung Designpreise und die Bewertung von mustergemäßen Erzeugnissen durch Dritte als Indiz für deren Eigentümlichkeit gesehen. Da die Indizien für die Eigentümlichkeit denen der Eigenart entsprechen können, sollte auch die Verleihung einer Design-Auszeichnung als Hinweis für den Grad der Unterschiedlichkeit Beachtung finden.¹³⁸

Im Hinblick auf die Anwendung der GGV im europäischen Ausland, ist anzumerken, dass bereits der englische Court of Appeal,¹³⁹ sowie die entsprechende Vo-

¹³⁶ Vgl. *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 2 Rn. 34.

¹³⁷ *Eichmann/Kur*, Designrecht, § 2 Rn. 69 Fn. 250 mit Verweis auf die Rspr.

¹³⁸ *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 2 Rn. 17.

¹³⁹ Supreme Court of Judicature – Court of Appeal (Civil Division) v. 10. 10. 2007, *Procter &*

rinstanz,¹⁴⁰ die Auszeichnung eines Klagemusters wohl als Hinweis für dessen Eigenart gewertet haben. Eine ähnliche Argumentation deutscher Gerichte in Bezug auf die Eigenart eines Erzeugnisses konnte zwar noch nicht gefunden werden.¹⁴¹ Allerdings dürfte dies angesichts der Rechtsprechung zum GeschmMG aF nur eine Frage der Zeit sein, womit vorläufig getrost auf sie verwiesen werden kann.¹⁴²

Der BGH hat bereits in zwei älteren Entscheidungen¹⁴³ die Anerkennung eines Erzeugnisses durch Designexperten und dessen Aufnahme in eine der guten Industrieform gewidmeten Ausstellung als Bestätigung für dessen Eigentümlichkeit gesehen. Auch auf OLG-Ebene wurde mehrmals befunden, dass die Verleihung von Designpreisen als positive Beurteilung der ästhetischen Qualität durch Fachleute, ein Indiz für die ausgeprägte Eigentümlichkeit eines Musters sein kann.¹⁴⁴ Zur selben Schlussfolgerung kamen auch einzelne Landgerichte¹⁴⁵ sowie Teile der Literatur.¹⁴⁶

Gamble Co v Reckitt Benckiser (UK) Ltd, [2007] EWCA Civ 358, Tz. 7: „Of more relevance (though even this is secondary) is the fact that the P&G design (in the form of its physical embodiment) received some independent accolade.“ [Volltext].

¹⁴⁰ High Court of Justice – Chancery Division (Patents Court) v. 13. 12. 2006, Procter & Gamble Co v Reckitt Benckiser (UK) Ltd, [2006] EWHC 3154 (Ch), Tz. 69 [Volltext].

¹⁴¹ Hierbei ist allerdings auf ein Urteil des LG Bielefeld hinzuweisen, in dem das Gericht die Prämierung des Klagemusters lediglich als Indiz für dessen gestalterische Qualität, nicht jedoch für dessen Eigenart gesehen hat (LG Bielefeld v. 9. 9. 2005 – 10 O 99/05, BeckRS 2006, 06885 – Kaminofen).

¹⁴² Vgl. *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 2 Rn. 17.

¹⁴³ BGH GRUR 1966, 97, 98 – Zündaufsatz; BGH GRUR 1975, 383, 386 – Möbelprogramm.

¹⁴⁴ OLG Köln v. 12. 9. 2008 – 6 U 59/08 – Kunststofftasche, Leitsätze abgedruckt in *Hartwig*, Designschutz Bd. 4; OLG Zweibrücken v. 27. 4. 2005 – 1 U 175/03-44, BeckRS 2005, 08060 (Tz. 74) – Radfelge; OLG Düsseldorf v. 29. 12. 2006 – I-20 U 190/05, Mitt. 2007, 562 (Tz. 27) – Einhebel-Mischer; OLG Köln v. 17. 1. 2003 – 6 U 88/02, BeckRS 2003, 30301994 (Tz. 16) – Roboterrasenmäher.

¹⁴⁵ LG Hamburg v. 18. 7. 2008, Tz. 76 – 308 O 491/07, GRUR-RR 2009, 123 – Gartenstühle, 125; LG München I v. 25. 1. 2001 – 7 O 18511/99, InstGE 1, 225, 232 (Tz. 26) – Glastür-Küchenschrank.

Gegen eine Maßgeblichkeit von Auszeichnungen für die Beurteilung der Eigenart spricht sich insbesondere *Ruhl* aus und argumentiert, dass bei Design-Wettbewerben in der Regel keine Würdigung des Formenschatzes erfolge sowie auch technisch vorgegebene Merkmale Beachtung finden könnten.¹⁴⁷ Hiergegen spricht, dass gerade eine Jury aus Designexperten, die allesamt eine langjährige und praktische Erfahrung im Bereich der Produktgestaltung aufweisen müssen, mit dem vorbekannten Formenschatz gut vertraut sein sollte. Die kumulierte Kenntnis eines solchen Gremiums bezüglich bereits vorhandener Muster fließt bei der Bewertung der Kreativität eines Produktes mit ein, was einer Würdigung des Formenschatzes gleichkommt. Da die Erteilung eines Geschmacksmusters ohne vorherige Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen erfolgt,¹⁴⁸ kann es hier hingegen erst im Wege einer Nichtigkeits- oder Verletzungsklage zur Würdigung des Formenschatzes kommen.

Hinsichtlich des zweiten Arguments lässt sich einwenden, dass zwar funktionelle Faktoren bei der Bewertung der Produkte Beachtung finden,¹⁴⁹ es jedoch nicht zur Auszeichnung eines Produktes, dessen genaue Form durch technische Faktoren zwingend vorgegeben ist, kommen wird. Ein solches Erzeugnis wäre nämlich frei von jeglicher kreativen oder innovativen Leistung.

3. Fazit

Design-Auszeichnungen können bei der Prüfung der geschmacksmusterrechtlichen Schutzvoraussetzungen eine bestätigende Rolle spielen. Die vorangegangene Darstellung hat dies anhand von drei Tatsachen verdeutlicht. Erstens: Trotz ihres vergleichsweise hohen Bewertungsmaßstabs korrelieren die Kriterien der Design-Wettbewerbe vereinzelt mit den Kriterien der Eigenart. Parallelen konnten etwa bei der Merkmalsgewichtung und bei der Er-

¹⁴⁶ *Gerstenberg/Buddeberg*, Geschmacksmustergesetz – Kommentar und Handbuch, 3. Aufl. 1996, § 5 Nr. 5; v. *Gamm*, GeschmMG, 2. Aufl. 1989, § 1 Rn. 65.

¹⁴⁷ *Ruhl*, GGM, Art. 6 Rn. 75 Fn. 113.

¹⁴⁸ *Kur*, IIC 2004, 184, 186; vgl. auch Art. 47 Abs. 1 GGV.

¹⁴⁹ Vgl. den zweiten Bereich der Bewertungskriterien, Abschnitt B. V.

mittlung der Gestaltungsfreiheit ausgemacht werden. Zweitens: Designpreise können auf den Gesamteindruck eines Erzeugnisses einwirken und werden insoweit vom informierten Benutzer zur Kenntnis genommen. Drittens: Große Teile der Rechtsprechung haben wiederholt Design-Auszeichnungen als Eigentümlichkeitsindiz anerkannt.

Je stärker sich eine Auszeichnung auf die Wahrnehmung eines Produktes auswirken kann und je mehr sich ihre Erteilungsvoraussetzungen im Gesetz widerspiegeln, desto eher sollte sie als Hinweis für die Erfüllung der geschmacksmusterrechtlichen Schutzvoraussetzungen betrachtet werden.

II. Schutzwirkung

Die Schutzwirkung eines Geschmacksmusters umfasst ein Benutzungs-¹⁵⁰ sowie ein Verbotungsrecht,¹⁵¹ deren Reichweite durch den Schutzzumfang des Geschmacksmusterrechts bestimmt wird. Gemäß § 38 Abs. 2 GeschmMG, Art. 10 GGV erstreckt sich der Schutz aus einem Geschmacksmuster auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt, wobei der Grad der Gestaltungsfreiheit zu berücksichtigen ist. Die Spiegelbildlichkeit dieser Regelung zu § 2 Abs. 3 GeschmMG und Art. 6 GGV fällt unmittelbar ins Auge. Ein Geschmacksmuster hat nämlich Eigenart, wenn sich sein Gesamteindruck von dem jedes früheren Musters unterscheidet. Wegen der Reziprozität¹⁵² von Eigenart und Schutzzumfang, sollten beide Normen bei ihrer Anwendung im Wege einer synchronen Auslegung miteinander abgeglichen werden.¹⁵³ Trotz dieser grundlegenden Übereinstimmung, wirft die Ermittlung des Schutzzumfangs Fragen auf, die von Rechtsprechung und Literatur teilweise uneinheitlich beantwortet werden. Bevor daher im Nachfolgenden zur Auswirkung von Design-Auszeichnungen auf den Schutzzumfang Stellung genommen wird, sind zwei wesentliche Fragen zu dessen Bestimmung zu erörtern.

¹⁵⁰ § 38 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GeschmMG, Art. 19 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GGV.

¹⁵¹ § 38 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GeschmMG, Art. 19 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GGV.

¹⁵² Der Begriff von *Hartwig*, GRUR-RR 2009, 201, 201.

¹⁵³ *Ruhl*, GGM, Art. 6 Rn. 59.

1. Zur Bestimmung des Schutzzumfangs

In seiner Grupo-Promer-Entscheidung¹⁵⁴ hatte das EuG erstmalig die Möglichkeit gehabt, sich unter anderem zum Schutzzumfang eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu äußern. Auch die zwei Monate darauf folgende Untersetzer-Entscheidung¹⁵⁵ des BGH drehte sich größtenteils um die Bestimmung des Schutzzumfangs. Bedauerlicherweise führten beide Urteile nicht nur zu mehr Fragen als Antworten, sondern widersprachen sich auch in einem zentralen Punkt. Insoweit verdeutlicht diese Rechtsprechung, dass es auch 9 bzw. 7 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (der Verordnung) noch nicht zu einer „hinreichenden dogmatischen Durchdringung der Materie“¹⁵⁶ gekommen ist. Dringend klärungsbedürftig ist neben dem genauen Verhältnis zwischen dem Grad der Eigenart und dem Schutzzumfang, insbesondere die Frage des maßgeblichen Entwerfers bzw. Prioritätstages im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit.

a) Ausrichtung des Schutzzumfangs am Grad der Eigenart?

Der Grundsatz, dass ein hoher Grad an Eigentümlichkeit einen weiten Schutzzumfang bedingt, war eine seit langem vom BGH für das GeschmMG aF anerkannte¹⁵⁷ und gefestigte These.¹⁵⁸ Gerechtfertigt wurde sie mitunter durch den sinnverwandten Ansatz aus dem Bereich der technischen Schutzrechte. Die großzügige Bemessung des Schutzzumfangs einer bedeutenden Erfindung als Ausfluss der patentrechtlichen Ansporn- und Belohnungstheorie¹⁵⁹ sollte ihrem Grundgedanken nach

¹⁵⁴ EuG v. 18. 3. 2010 – T-9/01, GRUR-RR 2010, 189 – Grupo Promer.

¹⁵⁵ BGH v. 19. 5. 2010 – I ZR 71/08, GRUR 2011, 142 – Untersetzer.

¹⁵⁶ Vgl. *Hartwig*, GRUR-RR 2009, 210, 201.

¹⁵⁷ Zuletzt BGH GRUR 2008, 153 (Tz. 26) – Dacheindeckungsplatten; GRUR 1988, 369, 370 – Messergriff; GRUR 1978, 168, 169 – Haushaltsschneidemaschine; GRUR 1976, 261, 263 – Gemäldewand.

¹⁵⁸ *Eichmann*, Der Schutzzumfang von Geschmacksmustern, GRUR 1982, 651, 654.

¹⁵⁹ *Benkard*, PatG, 10. Aufl. 2006, § 14 Rn. 11.

auch bei künstlerischen Gestaltungen Anwendung finden.¹⁶⁰

Auch nach der Reform des Geschmacksmusterrechts und der Ablösung der Eigentümlichkeitsvoraussetzung folgt eine überwältigende Mehrheit aus Literatur¹⁶¹ und Rechtsprechung weiterhin dieser Formel. Während einige Gerichte dieses Vorgehen weitgehend unbegründet lassen,¹⁶² berufen sich andere auf die BGH-Rechtsprechung zum GeschmMG aF sowie auf das die Eigenart bestimmende Kriterium des Abstands zum vorbekannten Formenschatz.¹⁶³

Auch wenn sowohl im Diskussionsentwurf des MPI¹⁶⁴ als auch im Grünbuch¹⁶⁵ ausdrücklich verlangt wurde, dass das Ausmaß der Eigenart bei der Beurteilung des Schutzzumfangs berücksichtigt werden soll, lässt sich diese Regelung heute weder im Wortlaut des GeschmMG noch in dem der GGV wiederfinden. In seiner Untersetzer-Entscheidung verwies der BGH entsprechend auf den Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 GGV und betonte richtigerweise, dass in der Norm gerade nicht von der Eigenart des Klagemusters die Rede sei.¹⁶⁶ Es kommt lediglich auf die Frage an, ob das beanstandete Muster und das Klagemuster einen übereinstimmenden Gesamteindruck haben. Wesentlich überzeugender ist allerdings ein anderes Argument. Anders als die Eigentümlichkeit, wird die Eigenart im Wege eines Einzelvergleichs geprüft. Sie wird also nicht pauschal bestimmt, sondern ermittelt sich im Falle einer Entgeghaltung nur gegenüber einem konkreten Muster, mit dem Ergebnis, dass das zu prüfen-

de Muster entweder eigenartig ist oder nicht.¹⁶⁷ Die Tatsache, dass ein Geschmacksmuster A einen anderen Gesamteindruck erweckt als eine Entgeghaltung B (also B gegenüber Eigenart hat), bestimmt also nicht, ob der Gesamteindruck von A mit dem von Verletzungsmuster C übereinstimmt.¹⁶⁸ Denn bei dem Vergleich können gegenüber unterschiedlichen Mustern auch unterschiedliche Merkmale für die Abgrenzung relevant sein.¹⁶⁹ Der „Grad der Eigenart“ darf somit für die Bestimmung des Schutzzumfangs keine Rolle spielen.¹⁷⁰

Der BGH bejaht allerdings einen anderen Grundsatz aus dem alten Geschmacksmusterrecht. Der Grundsatz, wonach der Schutzzumfang eines Geschmacksmusters von dessen Abstand zum vorbekannten Formenschatz abhängt, findet auch hinsichtlich des neuen Rechts Anwendung.¹⁷¹ Anders als beim Grad der Eigenart bleibt das Gericht hier eine Begründung schuldig. Dabei sind dieselben Argumente, die zum Ausschluss des Grades der Eigenart geführt haben, sprich die Maßgeblichkeit eines Einzelvergleichs, auch bei diesem Grundsatz einschlägig. Denn auch von einem „Abstand zum vorbekannten Formenschatz“ ist in § 38 Abs. 2 GeschmMG und Art. 10 GGV nicht die Rede. Darüber hinaus handelt es sich beim Abstand zum Formenschatz um das Kriterium der Unterschiedlichkeit. Dieses Kriterium ist jedoch de facto die Eigenart¹⁷² oder wird zumindest de jure maßgeblich davon bestimmt.¹⁷³ Insofern widerspricht sich der BGH, indem er einerseits die Berücksichtigung der Eigenart bei der Bestimmung des Schutzzumfangs verneint und andererseits

¹⁶⁰ *Eichmann*, GRUR 1982, 651, 654.

¹⁶¹ *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 38 Rn. 20; *Eichmann/Kur*, Designrecht, § 2 Rn. 150; *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91, 91; *Koschtial*, GRUR Int. 2003, 973, 977; *Brückmann/Günther/Beyerlein*, GeschmMG, § 38 Rn. 31.

¹⁶² So etwa KG ZUM 2005, 230, 231 – Natursalz; vgl. auch die Febreze-Entscheidung des OGH zur GGV, GRUR Int. 2008, 523, 525.

¹⁶³ LG Braunschweig v. 9. 6. 2006, 9 O 1056/06 (174); OLG Hamburg v. 20. 12. 2006 – 5 U 135/05, MD 2008, 180 (Tz. 27) – Handydesign; so im Ergebnis auch LG Düsseldorf v. 5. 8. 2008, 14c O 174/08, BeckRS 2009, 23513.

¹⁶⁴ Siehe Art. 13 Abs. 3 MPI-E sowie die Begründung hierzu.

¹⁶⁵ Grünbuch unter 5.5.8.1.

¹⁶⁶ BGH v. 19. 5. 2010 – I ZR 71/08, GRUR 2011, 142 (Tz. 13) – Untersetzer.

¹⁶⁷ BGH GRUR 2011, 142 (Tz. 14); *Ruhl*, GGM, Art. 10 Rn. 36; insoweit wäre auch die Bezeichnung „Grad der Eigenart“ abwegig.

¹⁶⁸ Dies steht auch nicht im Widerspruch zur vorher beschriebenen Reziprozität, da hierbei auf nur zwei Muster abgestellt wird.

¹⁶⁹ *Ruhl*, GGM, Art. 10 Rn. 37.

¹⁷⁰ Da der BGH die Frage als nicht entscheidungserheblich einstufte, sah er sich nicht verpflichtet, sie gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

¹⁷¹ BGH v. 19. 5. 2010 – I ZR 71/08, GRUR 2011, 142 (Tz. 17) – Untersetzer.

¹⁷² Weitere Faktoren wie die Gestaltungsfreiheit können, müssen jedoch nicht relevant sein.

¹⁷³ *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 2 Rn. 16, 12, 15.

den Abstand zum vorbekannten Formenschatz für relevant hält.

Als weiteres Kriterium für die Ermittlung des Schutzzumfangs nennt das Gericht den Gestaltungsspielraum des Entwerfers.¹⁷⁴ Obwohl folgerichtig und wortlautgemäß,¹⁷⁵ wirft die Anwendung dieses Kriteriums Fragen auf. Die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers muss zwar bei der Schutzzumfangsbestimmung berücksichtigt werden, es ist jedoch nicht ersichtlich, warum ein großer Gestaltungsspielraum zwangsläufig zu einem weiten Schutzzumfang führen soll und umgekehrt eine geringe Gestaltungsfreiheit einen engen Schutzzumfang bedingt. Viel eher sollte es darauf ankommen, ob der Entwerfer auch tatsächlich Gebrauch von einer großen Gestaltungsfreiheit gemacht hat oder ob er sich stattdessen an die vorbekannten Formen angelehnt hat. Entsprechend sollte bei einem engen Gestaltungsspielraum darauf geachtet werden, ob Anstrengungen unternommen worden sind, sich vom Vorbekannten nach Möglichkeit abzugrenzen. Im Ergebnis sollte also der vom BGH gewünschte Grundsatz der Berücksichtigung des Abstands zum vorbekannten Formenschatz in das Kriterium der Gestaltungsfreiheit einfließen. Das heißt, ein (relativ) hoher Abstand zum vorbekannten Formenschatz kann, muss aber nicht, für eine Ausschöpfung der Gestaltungsfreiheit sprechen. Dieser Ansatz würde sowohl mit dem Wortlaut von § 38 Abs. 2 GeschmMG (Art. 10 GGV) übereinstimmen, als auch der gesetzlichen Regelung mehr Sinngehalt verleihen. Schließlich würde damit auch dem immaterialgüterrechtlichen Grundsatz, dass eine hohe geistig-schöpferische Leistung zu einem weiten Schutzzumfang führt,¹⁷⁶ gerecht.

b) Starrer oder fluktuierender Schutzzumfang?

Aus dem Wortlaut des § 38 Abs. 2 S. 2 GeschmMG, Art. 10 Abs. 2 GGV zur Gestaltungsfreiheit ergibt sich nicht, auf welchen

Entwerfer abzustellen ist.¹⁷⁷ Die Frage, ob es auf den Entwerfer des Klagemusters oder den des Verletzungsmusters ankommt, ist von entscheidender Bedeutung. Denn von ihrer Beantwortung hängt ab, ob sich der Schutzzumfang eines Geschmacksmusters nach dem Zeitpunkt der Schutzrechtsbegründung¹⁷⁸ verändern kann. Aktuell wird die Diskussion jedoch von einem Meinungsstreit bestimmt, der sowohl durch die Rechtsprechung als auch durch die Literatur geht. Die Stimmen, die den Entwerfer des Verletzungsmusters für maßgeblich sehen¹⁷⁹ und damit teils ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Gestaltung dieses Musters abstellen, verweisen auf die einem starren Schutzzumfang entgegenstehende „Dynamik des Designgeschehens“ sowie auf einen wohl zu vernachlässigenden¹⁸⁰ Detailunterschied im Wortlaut von § 38 Abs. 2 S. 2 GeschmMG, Art. 10 Abs. 2 GGV („des Musters“) zu § 2 Abs. 3 S. 2 GeschmMG, Art. 6 Abs. 2 GGV („seines Musters“).¹⁸¹ Die Gegenmeinung, obgleich mit unterschiedlichen Theorien zur Person des Entwerfers,¹⁸² die hier nicht weiter diskutiert werden sollen, spricht sich entschieden gegen einen daraus resultierenden, wandelnden Schutzzumfang aus. Dem ist zuzustimmen. Wie bereits erwähnt, würde bei der Bestimmung des Schutzzum-

¹⁷⁷ *Ruhl*, Anmerkung zu BGH GRUR 2011, 142, 146 (Nr. 4).

¹⁷⁸ Für eingetragene Geschmacksmuster ist dies der Anmelde- oder Prioritätstag, für nichteingetragene der Tag der erstmaligen Offenbarung.

¹⁷⁹ EuG v. 18. 3. 2010 – T-9/01, GRUR-RR 2010, 189 (Tz. 70) – Grupo Promer; High Court of Justice – Chancery Division (Patents Court) v. 13. 12. 2006, Procter & Gamble Co v Reckitt Benckiser (UK) Ltd, [2006] EWHC 3154 (Ch), Tz. 42 [\[Volltext\]](#); *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 38 Rn. 19.

¹⁸⁰ Hinsichtlich der GGV enthält nicht jede Sprachfassung von Art. 10 in Abgrenzung zu Art. 6 ein Possessivpronomen; so etwa die französische, griechische, italienische und niederländische Version.

¹⁸¹ *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 38 Rn. 19.

¹⁸² Nach dem BGH (GRUR 2011, 142 [Tz. 18]) kommt es auf den Entwerfer des Klagemusters an; *Hartwig* (GRUR-RR 2009, 201, 203) stellt auf einen identischen Entwerfer von beiden Mustern ab; nach *Ruhl* (GGM, Art. 10 Rn. 39) kommt es auf den Gestaltungsspielraum an, den der Entwerfer des Verletzungsmusters zum Prioritätstag des Klagemusters gehabt hätte.

¹⁷⁴ BGH v. 19. 5. 2010 – I ZR 71/08, GRUR 2011, 142 (Tz. 17) – Untersetzer.

¹⁷⁵ § 38 Abs. 2 S. 2 GeschmMG, Art. 10 Abs. 2 GGV.

¹⁷⁶ *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Sambuc*, UWG, 2. Aufl. 2009, § 4 Nr. 9 Rn. 207; siehe zum Urheberrecht *Schricker/Loewenheim*, UrhR, § 2 Rn. 74.

fangs die Berücksichtigung von Umständen, die erst nach der Schutzrechtsbegründung eingetreten sind, zu einem fluktuierenden Schutzzumfang führen.

Wenn auf die Gestaltungsfreiheit zum Zeitpunkt der Gestaltung eines jüngeren Musters abgestellt wird, kann etwa eine stetige Verdichtung des Formenschatzes ab dem Tag der Schutzrechtsbegründung zu einem Schrumpfen des Schutzzumfangs führen.¹⁸³

Auch wenn das Designgeschehen durch eine gewisse „Dynamik“ geprägt ist, würde ein solcher Ansatz nicht dem Zweck des Geschmacksmusterschutzes gerecht werden. Ab dem Moment, in dem später eintretende Faktoren, die bei der Gestaltung des Musters nicht einschlägig waren, das Schutzrecht im Nachhinein und ohne die Einflussmöglichkeit des Entwerfers schwächen, steht sowohl der Investitions- als auch der Innovationsschutz des Geschmacksmusterrechts¹⁸⁴ in Frage. Hinzu kommt, dass insbesondere erfolgreiche Gestaltungen die Geschmacksrichtung anführen und eine Reihe ähnlicher Muster nach sich ziehen. Die widersinnige Folge eines fluktuierenden Schutzzumfangs wäre, dass gerade diese Erzeugnisse am ehesten von einer Schutzschwächung betroffen wären.¹⁸⁵ Auf dieses Argument griff der BGH bereits in einem Fall zum Urheberrecht zurück und wies darauf hin, dass die Kunstwerkeigenschaft eines Gegenstandes ungeachtet eventueller Anschauungswandlungen (ergo „Dynamiken des Designgeschehens“) stets nach den im Zeitpunkt seiner Erschaffung herrschenden Verhältnissen zu beurteilen sei.¹⁸⁶ Darüber hinaus kennt auch das Patentrecht, zu dem das Geschmacksmusterrecht trotz „design approach“ deutliche Parallelen aufweist,¹⁸⁷ keinen sich verändernden Schutzbereich.¹⁸⁸ Ein vergleichbares Konzept ist

lediglich aus dem Markenrecht bekannt, bei dem die Duldung der Benutzung ähnlicher Zeichen durch Dritte die Schwächung der Kennzeichnungskraft und somit eine Verkleinerung des Schutzzumfangs bedingen kann¹⁸⁹ oder die Entwicklung des Kennzeichens zur generischen Bezeichnung zum Verfall des Rechts führen kann.¹⁹⁰ Allerdings lässt sich zum einen die Schwächung und der Verfall einer Marke durch den Inhaber selbst verhindern;¹⁹¹ zum anderen schützt das Markenrecht grundsätzlich keine besondere Leistung, sondern in erster Linie die Herkunftsfunktion eines Zeichens.¹⁹²

2. Die Auswirkung von Design-Auszeichnungen auf den Schutzzumfang

Um es vorweg zu nehmen, Design-Auszeichnungen können sich zugleich ausweitend als auch einengend auf den Schutzzumfang eines Musters auswirken. Welchen genauen Einfluss sie letztendlich haben, spricht welche Wirkung überwiegt, ist von der Beantwortung der soeben gestellten Fragen zur Ermittlung des Schutzzumfangs¹⁹³ abhängig.

¹⁸³ BGH GRUR 2011, 142 (Tz. 18); ähnlich würden zum Beispiel aber auch neue Erkenntnisse oder technische Möglichkeiten zu einer Ausweitung des Schutzzumfangs führen (Hartwig GRUR-RR 2009, 201, 203).

¹⁸⁴ ErwGrd 7 GGV; Eichmann/von Falckenstein, GeschmMG, Allg. Rn. 7.

¹⁸⁵ BGH GRUR 2011, 142 (Tz. 18) – Untersetzer.

¹⁸⁶ BGH GRUR 1961, 635, 638 – Stahlrohrstuhl; ebenso OLG Köln GRUR 1990, 356, 357 – Freischwinger.

¹⁸⁷ Ohly, ZEuP 2004, 296, 301.

¹⁸⁸ Benkard, PatG, § 14 Rn. 11.

¹⁸⁹ Ingerl/Rohnke, MarkenG, § 14 Rn. 651; vergleichbares gilt auch für das mit dem Kennzeichnungsrecht verwandte Erfordernis der wettbewerblichen Eigenart in § 4 Nr. 9 UWG (Heermann/Hirsch/Wiebe, MüKoUWG, Bd. 1, 2006, § 4 Nr. 9 Rn. 89 f.).

¹⁹⁰ Ingerl/Rohnke, MarkenG, § 14 Rn. 655; ein Musterbeispiel hierfür ist die Marke „Aspirin“, die in den USA aufgrund ihrer generischen Verwendung untergegangen ist [vgl. Bayer Co. v. United Drug Co., 272 F. 505 (S.D.N.Y. 19219)].

¹⁹¹ Durch eine intensive Benutzung und Werbung kann darüber hinaus einer Schwächung oder einem Verfall mit dem Ergebnis entgegengewirkt werden, dass sich der Schutzzumfang der Marke vergrößert (vgl. Ingerl/Rohnke: MarkenG, § 14 Rn. 504 f.).

¹⁹² Ströbele/Hacker, MarkenG, Einleitung Rn. 34.

¹⁹³ Es ist abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung hierzu weiter entwickeln wird. Da § 38 Abs. 2 GeschmMG die obligatorische Regelung aus Art. 12 Abs. 1 GMRL umsetzt und weil es sich bei der GGV um europäisches Sekundärrecht handelt, liegt das letzte Wort beim EuGH (Vgl. Eichmann/Kur, Designrecht, § 3 Rn. 17). In seiner Entscheidung zur Rechtssache Grupo Promer (C-281/10 P, Urt. v. 20. 10. 2011) ist es dem Gerichtshof jedoch entgangen zu der Problematik Stellung zu nehmen. Die Frage

Wenn man der Meinung folgt, die sich für einen wandelnden und vom Grad der Eigenart abhängigen Schutzzumfang ausspricht, könnte man zum Ergebnis einer eher ausweitenden Wirkung kommen. Wie bereits dargestellt, kann die Verleihung eines Designpreises indizielle Bedeutung für die Eigenart eines Musters haben. Die Anerkennung eines „Grades der Eigenart“, an dem der Schutzzumfang auszurichten ist, würde dazu führen, dass sich durch die Auszeichnung eines Musters und mit der konsequenten Steigerung seiner Eigenart, automatisch auch sein Schutzzumfang vergrößert. Die Bejahung eines fluktuierenden Schutzzumfangs würde darüber hinaus dazu führen, dass auch nach dem Prioritätstag verliehene Designpreise relevant wären und sich somit eine weit größere Anzahl an Auszeichnungen auf den Umfang auswirken könnten.

Schließt man sich jedoch der gegensätzlichen und hier vertretenen Ansicht an, kommt man zu einer anderen Schlussfolgerung. Zwar können Design-Auszeichnungen belegen, dass ein hoher Abstand zum vorbekannten Formenschatz eingehalten worden ist,¹⁹⁴ allerdings wirkt sich dies, anders als der „Grad der Eigenart“, nur mittelbar auf den Schutzzumfang aus. Denn, wie bereits vorgeschlagen, sollte dieses Kriterium bei der Ermittlung der Gestaltungsfreiheit, die allerdings lediglich Berücksichtigung bei der Bestimmung des Schutzzumfangs finden soll, mit einfließen. In dieser Hinsicht ist die schutzzumfangsausweitende Wirkung von Designpreisen nur theoretischer Natur. Anders verhält es sich bei der zuvor erwähnten schutzzumfangseinengenden Wirkung von Auszeichnungen. Designpreise können sich auf den Gesamteindruck auswirken, den ein Muster beim informierten Benutzer erweckt. Bei Verletzungsfragen trifft dies besonders zu, da es im Geschmacksmusterrecht beim Vergleich von Klage- und Verletzungsmuster, anders als im Markenrecht, nicht um ein undeutliches Erinnerungsbild geht,¹⁹⁵ sondern eine unmittelbare Gegenüberstel-

eines fluktuierenden Schutzzumfangs bleibt somit weiterhin offen.

¹⁹⁴ Vgl. OLG Köln v. 11. 4. 2003 – 6 U 149/02 – Leuchte, zum UWG: „[...] Designpreise werden gerade wegen des sich von vergleichbaren Produkten abhebenden Aussehens des mit dem Preis ausgezeichneten Produkts verliehen.“

¹⁹⁵ Ströbele/Hacker, MarkenG, § 9 Rn. 179.

lung stattfindet.¹⁹⁶ Die Verleihung einer Design-Auszeichnung könnte also ausschlaggebend dafür sein, dass sich das Klagemuster in seinem Gesamteindruck vom Verletzungsmuster unterscheidet, in dem es beispielsweise als hochwertiger empfunden wird. So hat etwa der englische Court of Appeal in *Procter & Gamble Company v Reckitt Benckiser (UK) Ltd.*, nachdem er die Auszeichnung des Klagemusters als relevante Tatsache („evidence“) zur Kenntnis genommen hat, auf eine höhere Qualität des Klagemusters geschlossen und darauf das Vorliegen eines übereinstimmenden Gesamteindrucks verneint.¹⁹⁷ Diese schutzzumfangseinengende Wirkung von Auszeichnungen tritt unabhängig davon auf, welcher Meinung man sich hinsichtlich der Schutzzumfangsbestimmung anschließt. Unterm Strich bedeutet dies folgendes:

Die Anerkennung eines „Grades der Eigenart“, an dem der Schutzzumfang eines Musters auch nach dem Prioritätstag auszurichten ist, führt zu der beschriebenen ausweitenden Wirkung von Designpreisen. Die Tatsache, dass Auszeichnungen gerade auch einen anderen Gesamteindruck beim informierten Benutzer hervorrufen können, wirkt dem allerdings entgegen. Welche Auswirkung hierbei stärker zu gewichten ist, lässt sich aufgrund der abstrakten Problematik nicht ohne weiteres beantworten. Grundsätzlich sollte jedoch von einem Wirkungsausgleich ausgegangen werden, so dass man im vorliegenden Fall zu keinem Einfluss von Designpreisen auf den Schutzzumfang kommt.

Bei der hier vertretenen Ansicht, hat die schutzzumfangsausweitende Wirkung allerdings nur einen mittelbaren Effekt und ist somit gegenüber der einengenden Wirkung unterzugewichten. Entsprechend gelangt man daraufhin zum Ergebnis, dass sich

¹⁹⁶ *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 38 Rn. 18.

¹⁹⁷ Supreme Court of Judicature – Court of Appeal (Civil Division) v. 10. 10. 2007, *Green Lane Products Ltd v PMS International Group Plc* [2008] EWCA Civ 358, Tz. 60, 61 [\[Volltext\]](#); vgl. auch das Urteil der Vorinstanz: High Court of Justice – Chancery Division (Patents Court) v. 13. 12. 2006, *Procter & Gamble Co v Reckitt Benckiser (UK) Ltd*, [2006] EWHC 3154 (ch), Tz. 67: „I accept that the registered design is of a far greater quality and more integrated than the Air Wick canister [...]“ [\[Volltext\]](#); siehe auch das Urteil des OGH zur identischen Verletzungsfrage, GRUR Int. 2008, 523, 525.

Designpreise eher einschränkend auf Schutzzumfang und -wirkung eines Geschmacksmusters auswirken. Insoweit ist allerdings anzumerken, dass sich diese Erkenntnis nicht mit der gängigen Vorgehensweise deckt, die unabhängig vom soeben beschriebenen Meinungsstreit, der Reaktion auf mustergemäße Erzeugnisse (und damit auch der Verleihung von Preisen¹⁹⁸) ausweitende Bedeutung für den Schutzzumfang zuspricht.¹⁹⁹

III. Ergebnis

Die Verleihung eines Designpreises hat für den Inhaber eines Geschmacksmusters sowohl Vor- als auch Nachteile. Design-Auszeichnungen können vor allem bei der Abwehr von Nichtigkeitsklagen auf Basis fehlender Neuheit oder Eigenart nützen. Bei der Geltendmachung der Rechte aus dem Geschmacksmusterrecht, können Design-Auszeichnungen sich allerdings wegen ihres Einflusses auf den Gesamteindruck negativ auswirken. Daher muss die Entscheidung, vor Gericht die Auszeichnung vorzutragen vom Inhaber des Musters wohlüberlegt sein.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 4. QUARTAL 2011

von Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

I. Keine logische Reihenfolge bei der Prüfung der Eintragungshindernisse; Befugnis des HABM, im wieder eröffneten Eintragungsverfahren die Ablehnung der Eintragung auf andere absolute Eintragungshindernisse zu stützen

Die Klägerin – Bang & Olufsen A/S – meldete im Jahre 2003 die Form eines säulenförmigen Lautsprechers als Gemeinschaftsmarke an. Das HABM lehnte die Eintragung ab: dem Zeichen fehle es an originärer Unterscheidungskraft und es besitze auch keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft. Die dagegen gerichtete Beschwerde wies die Erste Beschwerdekammer mit der Begründung zurück, dass das Zeichen keine originäre Unterscheidungskraft habe. Auch wenn die die Anmeldemarke bildende Form der Ware, die im Wesentlichen auf ästhetischen Erwägungen beruhe, ungewöhnliche Merkmale aufweise, habe die Klägerin doch nicht nachgewiesen, dass die Marke unterscheidungskräftig sei und so in der Wahrnehmung der angesprochenen Verbraucher die Funktion einer Marke erfülle. Ende 2009 erhob die Klägerin Klage zum EuG, mit der sie insbesondere einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 lit. b GMV und einen Verstoß gegen Abs. 3 dieses Artikels geltend machte. Insbesondere trug sie vor, dass die Beschwerdekammer ihren Antrag nicht nach der letztgenannten Vorschrift geprüft habe. Mit Urte. v. 10. 10. 2007 (T-460/05) gab das EuG der Klägerin Recht. Die Beschwerdekammer habe mit ihrer Feststellung, die Anmeldemarke habe keine Unterscheidungskraft, den Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 lit. b GMV, aus dem sich ergibt, dass ein Minimum an Unterscheidungskraft genügt, um das darin geregelte Eintragungshindernis entfallen zu lassen, verkannt.

Mit Entscheidung vom 10. 9. 2008 hob die Erste Beschwerdekammer des HABM daraufhin die Entscheidung des Prüfers auf, soweit in ihr festgestellt worden war, dass die angemeldete Marke keine Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. b GMV habe. Die Beschwerdekammer hielt jedoch nunmehr das absolute Eintragungs-

¹⁹⁸ So explizit, aber auch widersprüchlich OLG Hamm v. 31. 5. 2007 – 4 U 188/06, BeckRS 2008, 07365 (Tz. 66, 55) – Kaminöfen.

¹⁹⁹ So etwa *Eichmann/von Falckenstein*, GeschmMG, § 38 Rn. 20; *Eichmann/Kur*, Designrecht, § 2 Rn. 150; *Gerstenberg/Buddeberg*, GeschmMG, § 5 Nr. 5; vgl. auch OLG Düsseldorf v. 29. 12. 2006 – I-20 U 190/05, Mitt. 2007, 562 (Tz. 27) – Einhebel-Mischer.

hindernis des Art. 7 Abs. 1 lit. e Ziff. iii GMV für gegeben, weil sie meinte, dass das Zeichen ausschließlich aus einer Form bestehe, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht.

Die Klägerin erhob erneut Klage zum EuG. Sie ist der Auffassung, dass über das Eintragungshindernis des Art. 7 Abs. 1 lit. e Ziff. iii GMV bereits in der Entscheidung des Prüfers, der ersten Entscheidung der Beschwerdekammer sowie in dem ersten Urteil des EuG entschieden worden sei. Ferner sei im ersten Urteil festgestellt worden, dass ästhetische Gesichtspunkte mit der Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke nichts zu tun hätten. Außerdem habe sich das HABM im Laufe des Verfahrens eindeutig dahin geäußert, dass das fragliche Zeichen zwar eine im Wesentlichen durch ästhetische Erwägungen bestimmte Form sei, diese jedoch dem Produkt keinen wesentlichen Wert im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. e Ziff. iii GMV verleihe. Die Beschwerdekammer habe daher keine erneute Prüfung nach dieser Vorschrift vornehmen können. Überdies sei das HABM verpflichtet gewesen, das erste Urteil des EuG lediglich umzusetzen, d. h. die Gemeinschaftsmarke einzutragen. Neue absolute Eintragungshindernisse dürften nicht herangezogen werden; außerdem hätten diese bereits zu Beginn des Eintragungsverfahrens geprüft werden müssen. Schließlich ergebe sich aus der Rechtsprechung des EuGH, dass das Eintragungshindernis nach Art. 7 Abs. 1 lit. e Ziff. iii GMV von vornherein der Eintragung eines Zeichens entgegenstehe und dass es, nachdem es nicht vor der Prüfung des Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 lit. b GMV geltend gemacht worden sei, nicht mehr geprüft und der Anmeldung entgegen gehalten werden könne.

Das EuG (Urt. v. 6. 10. 2011 – T-508/08 – Bang & Olufsen/HABM) folgt dieser Argumentation nicht. Weder gebe es eine logische Reihenfolge bei der Prüfung der Eintragungshindernisse noch sei das HABM daran gehindert, im wieder eröffneten Eintragungsverfahren die Ablehnung der Eintragung auf andere absolute Eintragungshindernisse zu stützen.

[30] Es ist daran zu erinnern, dass im Rahmen einer Klage vor dem Unionsrichter gegen die Entscheidung einer Beschwerdekammer des HABM Letzteres gemäß Art. 233 EG und Art. 63 Abs. 6 [GMV] verpflichtet ist, die sich aus einem

etwaigen Aufhebungsurteil des Unionsrichters ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

[31] Nach ständiger Rechtsprechung kommt es dem Gericht nicht zu, dem HABM Anordnungen zu erteilen, und dieses hat gegebenenfalls die Konsequenzen aus dem Tenor und den Gründen des Urteils des Gerichts zu ziehen [...].

[33] Wenn das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Zeichen, das Gegenstand einer Anmeldung als Gemeinschaftsmarke ist, entgegen einer vorherigen Entscheidung des HABM nicht unter eines der in Art. 7 Abs. 1 [GMV] vorgesehenen absoluten Eintragungshindernisse fällt, hat die Aufhebung der Entscheidung des HABM, mit der die Eintragung der genannten Marke zurückgewiesen wurde, durch das Gericht notwendig zur Folge, dass das HABM, das die Konsequenzen aus dem Tenor und den Gründen des Urteils des Gerichts zu ziehen hat, das Prüfungsverfahren über die Anmeldung der in Rede stehenden Marke wieder eröffnet und, wenn es feststellt, dass das betreffende Zeichen unter ein anderes absolutes Eintragungshindernis im Sinne dieser Vorschrift fällt, die Anmeldung zurückweist [...].

[34] Nach Art. 74 Abs. 1 [GMV] (jetzt Art. 76 Abs. 1 [GMV n.F.]) hat das HABM nämlich bei der Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse von Amts wegen den relevanten Sachverhalt zu ermitteln, aus dem sich seine Feststellung ergeben könnte, dass ein absolutes Eintragungshindernis vorliegt. Stellt es Tatsachen fest, die ein absolutes Eintragungshindernis begründen, so muss es den Antragsteller hierüber unterrichten und ihm nach Art. 38 Abs. 3 [GMV] (jetzt Art. 37 Abs. 3 [GMV n.F.]) Gelegenheit geben, die Anmeldung zurückzunehmen, zu ändern oder eine Stellungnahme einzureichen [...].

[35] Ferner ist nach gefestigter Rechtsprechung ein Zeichen schon dann nicht als Gemeinschaftsmarke eintragungsfähig, wenn eines der in Art. 7 Abs. 1 [GMV] aufgezählten absoluten Eintragungshindernisse vorliegt [...].

[38] Die Klägerin trägt jedoch vor, dass das HABM das absolute Eintragungshindernis nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii [GMV] im Rahmen einer erneuten Prüfung nicht mehr hätte berücksichtigen können, da es gleich zu Beginn des Verfahrens, und zwar vor der Prüfung des Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b [GMV], hätte geprüft werden müssen.

[39] Dazu ist zu bemerken, dass Art. 7 Abs. 1 [GMV] die einzelnen absoluten Eintragungshindernisse aufführt, die gegen die Eintragung einer angemeldeten Marke geltend gemacht werden können, ohne indessen eine Reihenfolge für die Prüfung dieser Eintragungshindernisse festzulegen.

[40] Darüber hinaus ergibt sich entgegen dem Vorbringen der Klägerin aus den vorstehend in Randnr. 26 angeführten Urteilen Philips und Linde u. a. nicht, dass das in Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii [GMV] vorgesehene absolute Eintragungshindernis vor demjenigen nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b [GMV] geprüft werden muss.

[41] Der Gerichtshof hat im Urteil Linde u. a. (oben in Randnr. 26 angeführt, Randnr. 67) insbesondere festgestellt, dass aus Art. 3 Abs. 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1; diese Vorschrift stimmt mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 weitgehend überein) eindeutig hervorgeht, dass die dort genannten Eintragungshindernisse voneinander unabhängig sind und getrennt geprüft werden müssen.

[42] Er hat in den oben in Randnr. 26 angeführten Urteilen Philips und Linde u. a. entschieden, dass ein ausschließlich aus der Form einer Ware bestehendes Zeichen, wenn auch nur eines der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 89/104 genannten Kriterien erfüllt ist, nicht als Marke eingetragen werden kann, da diese Vorschrift ein vorgreifliches Hindernis für die Eintragung eines solchen Zeichens sein kann (Urteil Linde u. a., Randnr. 44). Darüber hinaus hat er darauf hingewiesen, dass ein solches Zeichen nie nach Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie durch seine Benutzung Unterscheidungskraft erlangen kann (Urteil Philips, Randnrn. 74 bis 76, und Urteil Linde u. a., Randnr. 44).

[43] Da Art. 3 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 3 der Richtlinie 89/104 mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 weitgehend übereinstimmt, folgt aus den oben in Randnr. 26 angeführten Urteilen Philips und Linde u. a., dass ein unter Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 40/94 fallendes Zeichen nie nach Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung durch seine Benutzung Unterscheidungskraft erlangen kann, während diese Möglichkeit nach der letztgenannten Vorschrift für Zeichen besteht, denen ein Eintragungshindernis nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c oder d der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c oder d der Verordnung Nr. 207/2009) entgegensteht.

[44] Wenn daher die Prüfung eines Zeichens nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 40/94 zu der Feststellung führt, dass eines der in dieser Vorschrift genannten Kriterien erfüllt ist, entbindet dies von einer Prüfung des Zeichens nach Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung, da eine Eintragung dieses Zeichens in diesem Fall offenkundig unmöglich ist (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 20. September

2007, Benetton Group, C-371/06, Slg. 2007, I-7709, Randnr. 26). Aus dieser Entbindung wird das Interesse an einer vorherigen Prüfung des Zeichens nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 40/94 deutlich, wenn mehrere absolute Eintragungshindernisse nach Art. 7 Abs. 1 in Betracht kommen, ohne dass indessen eine solche Entbindung dahin ausgelegt werden könnte, dass sie eine Pflicht zu einer vorherigen Prüfung dieses Zeichens nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 40/94 implizierte.

II. Form eines säulenförmigen Lautsprechers nicht als Gemeinschaftsmarke eintragbar

Auch in der Sache hatte Bang & Olufsen kein Glück.

[73] Im vorliegenden Fall ist zur Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii [GMV] festzustellen, dass das Design für die in Rede stehende Ware ein für die Wahl des Verbrauchers sehr wichtiges Kriterium ist, obwohl er auch auf andere Merkmale der fraglichen Ware achtet.

[74] Die Form, für die die Eintragung beantragt worden ist, weist nämlich ein ganz besonderes Design auf, und die Klägerin räumt selbst ein, so insbesondere in Randnr. 92 der Klageschrift, dass dieses Design ein wichtiges Element ihrer Markenpolitik ist und die Anziehungskraft der fraglichen Ware, d. h. ihren Wert, erhöht.

[75] Außerdem ergibt sich aus den in Randnr. 33 der angefochtenen Entscheidung angeführten Unterlagen, nämlich Auszügen aus Internetseiten von Vertriebshändlern, Online-Auktionshäusern und Second-hand shops, dass die ästhetischen Merkmale dieser Form an erster Stelle hervorgehoben werden und dass eine solche Form als eine reine, schlanke und zeitlose Skulptur zur Wiedergabe von Musik wahrgenommen wird, was ihr erhebliches Gewicht als Verkaufsargument verleiht.

[77] Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass die Form der Ware einen wesentlichen Wert verleiht, es nicht ausschließt, dass auch andere Merkmale der Ware, wie im vorliegenden Fall ihre technischen Eigenschaften, dieser ebenfalls einen beträchtlichen Wert verleihen.

III. „PAKI“ ist wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten nicht als Gemeinschaftsmarke eintragungsfähig

Die Klägerin meldete PAKI für Kisten und Transportdienstleistungen an. Das HABM wies die Anmeldung zurück. Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg. Die Beschwerdekammer war der Ansicht,

dass der Begriff „paki“ von den englischsprachigen Verkehrskreisen der Europäischen Union als rassistischer Begriff aufgefasst werde, der eine abwertende, beleidigende Bezeichnung eines Pakistani oder generell einer Person des Indischen Subkontinents, die, u. a., im Vereinigten Königreich lebt, darstelle und deshalb das Eintragungshindernis des Art. 7 Abs. 1 lit. f GMV (Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten) entgegen stehe.

Das EuG (Urt. v. 5. 10. 2011 – T-526/09) teilt diese Auffassung. Dabei sei auch unerheblich, dass sich die Marke möglicherweise in nicht-diskriminierender Weise verwenden lasse.

[14] Mit diesem Argument macht die Klägerin im Wesentlichen geltend, dass einer Marke, wie der im vorliegenden Fall angemeldeten, nur dann das in Art. 7 Abs. 1 Buchst. f [GMV] vorgesehene Eintragungshindernis entgegenstehe, wenn der Begriff, aus dem sie bestehe, ausschließlich als Beleidigung verstanden werde und somit eindeutig eine diskriminierende Bedeutung habe. Die Eintragung könne dagegen nicht verweigert werden, wenn der Begriff auch in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen verwendet werde, ohne dass ihm eine abwertende oder rassistische Bedeutung zukäme, da er diese nur bei seiner Anwendung auf Personen habe. Jedenfalls reiche es nicht aus, den Begriff isoliert zu prüfen, da das Zeichen nach dem Urteil des Gerichts vom 13. September 2005, Sportwetten/HABM – Intertops Sportwetten (INTERTOPS) (T-140/02, Slg. 2005, II-3247, Randnrn. 27 und 28) für die Zwecke der Anwendung des in Art. 7 Abs. 1 Buchst. f [GMV] vorgesehenen Eintragungshindernisses in Verbindung mit den Waren oder Dienstleistungen zu prüfen sei, für die die Marke angemeldet worden sei.

[15] Es ist darauf hinzuweisen, dass Zeichen, die aus einem Begriff bestehen, der eine rassistische Beleidigung darstellt, aufgrund ihres zutiefst beleidigenden und herabwürdigenden Charakters unabhängig davon, für welche Waren und Dienstleistungen sie angemeldet wurden, gegen die guten Sitten oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, zumal die Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung, wie sich aus den Art. 2 EUV und 3 Abs. 3 EUV, den Art. 9 AEUV und 10 AEUV und Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2007, C 303, S. 1) ergibt, ein grundlegender Wert der Europäischen Union ist.

[16] Es lässt sich zwar nicht ausschließen, dass ein Begriff, der ursprünglich eine rassistische Beleidigung darstellte, sich möglicherweise

wandelt und nicht mehr als beleidigend angesehen wird, doch reicht die Verwendung des Begriffs in Bezug auf bestimmte Waren und Dienstleistungen, ohne dass ihm dabei eine diskriminierende Bedeutung zukommt, allein nicht aus, um ohne Weiteres davon auszugehen zu können, dass das in Art. 7 Abs. 1 Buchst. f [GMV] vorgesehene Eintragungshindernis der aus diesem Begriff bestehenden Marke mangels Eindeutigkeit des Begriffs nicht entgegensteht. Solange jedoch die Bedeutung des Begriffs sich nur begrenzt wandelt und feststeht, dass er von den maßgeblichen Verkehrskreisen weiterhin als im Allgemeinen sehr beleidigend angesehen wird, steht dieses Eintragungshindernis der Eintragung dieses Begriffs als Gemeinschaftsmarke für alle von dieser Wandlung nicht erfassten Waren und Dienstleistungen entgegen.

[18] Im Übrigen können die maßgeblichen Verkehrskreise entgegen der Ansicht der Klägerin für die Prüfung des in Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009 vorgesehenen Eintragungshindernisses nicht auf die Verkehrskreise begrenzt werden, an die sich die Waren und Dienstleistungen, auf die sich die Anmeldung bezieht, unmittelbar richten. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass die von diesem Eintragungshindernis erfassten Zeichen nicht nur bei den Verkehrskreisen, an die sich die mit dem Zeichen gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen richten, sondern auch bei anderen Personen Anstoß erregen, die dem Zeichen, ohne an den genannten Waren und Dienstleistungen interessiert zu sein, im Alltag zufällig begegnen.

„MADE IN GERMANY“ – ANMERKUNG ZU OLG DÜSSELDORF, URT. V. 5. 4. 2011 – I-20 U 110/11

*Dr. Ivo Lewalter**

Im Zuge unserer globalisierten Wirtschaft wird heutzutage die Produktion von Waren, oder zumindest von Warenteilen, häufig in andere Länder verlagert. Hersteller verwenden jedoch weiterhin gerne die geographische Herkunftsbezeichnung „Made in Germany“ zur Bewerbung ihrer Produkte – sei es, um herauszustellen, dass diese ein besonderes Ansehen genießen oder ihnen eine besondere Qualität zukommt.

Aber wie viele Produktionsschritte müssen tatsächlich in Deutschland erfolgen, damit ein Produkt als „Made in Germany“ bezeichnet werden kann? Zu dieser Frage hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf kürzlich Stellung zu nehmen (Urt. v. 5. 4. 2011 – I-20 U 110/11, WRP 2011, 939).

I. Sachverhalt

Der Entscheidung lag vereinfacht folgender Sachverhalt zugrunde: Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. wandte sich gegen die Bewerbung eines Bestecksets, bestehend jeweils aus sechs Messern, Gabeln, Löffeln und Kaffeelöffeln. Auf der Produktverpackung stand – neben einer Abbildung der deutschen Nationalflagge – der Hinweis „Produziert in Deutschland“. In der Packung befand sich ein Einlegezettel mit Pflegeanleitung, der die Überschrift „Herzlichen Glückwunsch zum Erwerb dieses hochwertigen Bestecks MADE IN GERMANY“ aufwies. Tatsächlich wurden die Messer in China hergestellt. Lediglich eine Nachbearbeitung in Form mehrfachen Polierens fand in Deutschland statt. Alle anderen Bestandteile des Bestecksets wurden von der Beklagten hingegen vollständig in Deutschland hergestellt.

II. Entscheidung des OLG Düsseldorf

Das OLG Düsseldorf gelangt zu dem Ergebnis, die geographischen Herkunftsangaben auf der Verpackung und dem Einlegezettel seien irreführend und somit nach §§ 128, 127 MarkenG und §§ 8 Abs. 1,

Abs. 3, 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG zu unterlassen. Nach § 127 Abs. 1 MarkenG dürfen geographische Herkunftsangaben im geschäftlichen Verkehr nicht für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, die nicht aus dem Ort, der Gegend, dem Gebiet oder dem Land stammen, das durch die geographische Herkunftsangabe bezeichnet wird, wenn bei der Benutzung solcher Namen, Angaben oder Zeichen für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft eine Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft besteht. Entscheidend für die Frage der Irreführung sei die Verkehrsauffassung.

Das Gericht führt aus, dass Industrieprodukte nur dann als „Produziert in Deutschland“ beworben werden dürften, wenn alle wesentlichen Herstellungsschritte in Deutschland erfolgt sind. Durch das besondere Hervorheben des Herstellungslands begründe der Hersteller bei den angesprochenen Verkehrskreisen die Erwartung, sämtliche Teile des Bestecksets seien tatsächlich in Deutschland hergestellt. Dies sei vorliegend insbesondere der Fall, weil die Produktherkunft geradezu als einziges Merkmal hervorgehoben worden sei, das aus Sicht der Verbraucher das Besteckset von vergleichbaren Produkten anderer Hersteller unterscheidet. Überdies, so stellt das Gericht klar, komme es nicht auf die Qualitätsvorstellungen des Verkehrs gerade im Hinblick auf die Messer an. Denn die Motivation der Verbraucher, sich gerade für ein in Deutschland hergestelltes Produkt zu entscheiden, könne auch auf anderen Gründen beruhen, beispielsweise der Sorge um heimische Arbeitsplätze.

III. Praxishinweise

Geographische Herkunftsbezeichnungen spielen eine erhebliche Rolle bei der Bewerbung von Waren und können einen entscheidenden Preisfaktor darstellen. Unternehmen, die für ihre Waren die Bezeichnung „Produziert in Deutschland“ oder „Made in Germany“ verwenden wollen, sollten jedoch sicherstellen, den Anforderungen des OLG Düsseldorf zu entsprechen. Alle wesentlichen Herstellungsschritte von Industrieprodukten sollten tatsächlich in Deutschland stattfinden. Andernfalls besteht das Risiko, von einem Wettbewerber oder einem Verbraucherschutzverband wegen Irreführung der Verbraucher in Anspruch genommen zu werden.

* Rechtsanwalt bei HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK, Frankfurt am Main

Will ein Mitbewerber hingegen wegen Verletzung der geographischen Herkunftsangabe vorgehen, sind in diesem Zusammenhang insbesondere die kürzlich ergangenen „TÜV“-Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu berücksichtigen (BGH GRUR 2011, 521, Tz. 6 ff. – TÜV I; GRUR 2011, 1043, Tz. 30 – TÜV II). Nach der Rechtsprechung des I. Zivilsenats des BGH wird eine alternative Klagehäufung wegen mangelnder Bestimmtheit des Klagegrundes nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht mehr als zulässig erachtet. Dies betrifft Fälle, in denen der Kläger sein Klagebegehren auf der Grundlage mehrerer Streitgegenstände verfolgt und dem Gericht die Auswahl einer der Klagegrundlagen überlässt. Es entsprach insofern der jahrzehntelangen Praxis im Recht des geistigen Eigentums und im Wettbewerbsrecht, denselben Klageantrag alternativ mit möglichst vielen Schutzrechten und/oder Unlauterkeitstatbeständen zu begründen. Dieser Praxis hat der BGH nun eine Absage erteilt.

Um mehrere Streitgegenstände handelt es sich damit auch, wenn der Klageantrag – wie im vom OLG Düsseldorf zu entscheidenden Fall – auf die Verletzung der geographischen Herkunftsangabe nach §§ 128, 127 MarkenG und alternativ auf einen Unlauterkeitstatbestand nach §§ 3, 5 UWG gestützt wird (so bereits OLG München, Urt. v. 25. 4. 2002 – 29 U 3717/01, Tz. 45). Geboten ist daher, die Reihenfolge anzugeben, in der die unterschiedlichen Streitgegenstände geltend gemacht werden sollen (vgl. BGH GRUR 2011, 521, Tz. 9 f. – TÜV I). Diese Klarstellung ist grundsätzlich schon in der Klage vorzunehmen (BGH GRUR 2011, 1043, Tz. 37 – TÜV II). Ansonsten riskiert der Kläger, dass die Klage hinsichtlich der nicht hinreichend strukturierten Haupt- oder Hilfsanträge wegen Verstoßes gegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO als unzulässig abgewiesen wird.

B. ENTSCHEIDUNGEN

I. EUGH / EuG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. URHEBERRECHT

Gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen – Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Art. 6 Nr. 1 – Mehrere Beklagte – Richtlinie 93/98/EWG – Art. 6 – Schutz von Fotografien – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 2 – Vervielfältigung – Verwendung einer Porträtfotografie als Vorlage für ein Phantombild – Art. 5 Abs. 3 Buchst. d – Ausnahmen und Beschränkungen für Zitate – Art. 5 Abs. 3 Buchst. e – Ausnahmen und Beschränkungen zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit – Art. 5 Abs. 5

EuGH, Urt. v. 1. 12. 2011 – C-145/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien [Österreich]) – Eva-Maria Painer ./ Standard VerlagsGmbH, u.a.

1. Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen ist dahin auszulegen, dass es seiner Anwendung für sich genommen nicht entgegensteht, dass gegen mehrere Beklagte wegen inhaltlich identischer Urheberrechtsverletzungen erhobene Klagen auf je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen nationalen Rechtsgrundlagen beruhen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, anhand des gesamten Akteninhalts zu prüfen, ob die Gefahr besteht, dass in getrennten Verfahren unterschiedliche Entscheidungen ergehen.

2. Art. 6 der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ist dahin auszulegen, dass eine Fotografie nach dieser Bestimmung urheberrechtlich geschützt sein kann, sofern sie, was das nationale Gericht im Einzelfall zu prüfen hat, die eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt, in der dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und die sich in dessen bei ihrer Herstellung getroffenen

freien kreativen Entscheidungen ausdrückt. Ist festgestellt worden, dass die fragliche Porträtfotografie die Qualität eines Werks aufweist, ist ihr Schutz nicht schwächer als derjenige, der anderen Werken – fotografische Werke eingeschlossen – zukommt.

3. Art. 5 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist unter Bedacht auf deren Art. 5 Abs. 5 dahin auszulegen, dass ein Medium wie ein Presseverlag nicht aus eigener Initiative unter Berufung auf ein Ziel der öffentlichen Sicherheit ein urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen darf. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zur Erreichung eines solchen Ziels beitragen kann, indem es eine Fotografie einer gesuchten Person veröffentlicht. Diese Initiative muss jedoch zum einen im Zusammenhang mit einer Entscheidung oder einem Vorgehen der zuständigen nationalen Behörden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit stehen, und sie muss zum anderen im Einvernehmen und in Absprache mit diesen Behörden ergriffen werden, soll sie nicht deren Maßnahmen zuwiderlaufen, ohne dass allerdings ein konkreter, aktueller und ausdrücklicher Aufruf der Sicherheitsbehörden, zu Fahndungszwecken eine Fotografie zu veröffentlichen, erforderlich wäre.

4. Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29 ist unter Bedacht auf deren Art. 5 Abs. 5 dahin auszulegen, dass es seiner Anwendung nicht entgegensteht, dass der ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand zitierende Presseartikel kein urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk ist.

5. Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29 ist unter Bedacht auf deren Art. 5 Abs. 5 dahin auszulegen, dass seine Anwendung voraussetzt, dass die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers oder des ausübenden Künstlers, des zitierten Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angegeben wird. Ist dieser Name jedoch nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2001/29 nicht angegeben worden, ist diese Verpflichtung als erfüllt anzusehen, wenn lediglich die Quelle angegeben wird.

Rechtsangleichung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 3 – Begriff der ‚Wiedergabe eines Werkes an eine Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, anwesend ist‘ – Verbreitung musikalischer Werke in Anwesenheit einer Öffentlichkeit, ohne dass an die Verwertungsgesellschaft die entsprechenden urheberrechtlichen Vergütungen gezahlt werden – Abschluss von Verträgen mit den Urhebern der Werke über die Übertragung der Vermögensrechte – Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/29

EuGH, Urt. v. 24. 11. 2011 – C-283/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Înalță Curte de Casație și Justiție [Rumänien]) – Circul Globus București ./ UCMR – ADA

Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und insbesondere ihr Art. 3 Abs. 1 sind dahin auszulegen, dass sie nur die Wiedergabe an eine Öffentlichkeit betreffen, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist, und zwar unter Ausschluss jeder direkten Wiedergabe eines Werkes an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort in allen Formen der direkten Aufführung oder Darbietung des Werkes.

2. PATENTRECHT

Geistiges und gewerbliches Eigentum – Patente – Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 – Art. 13 – Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel – Möglichkeit, dieses Zertifikat zu erteilen, wenn der Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung der Anmeldung für das Grundpatent und dem Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Union kürzer als fünf Jahre ist – Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 – Art. 36 – Verlängerung der Laufzeit des ergänzenden Schutzzertifikats

EuGH, Urt. v. 8. 12. 2011 – C-125/10 (Vorabentscheidungsersuchen des BPatG) – Merck ./ DPMA

Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 36 der Verordnung Nr. 1901/2006 ist dahin auszulegen, dass für Arzneimittel ein ergänzendes Schutzzertifikat ausgestellt werden kann, wenn der Zeitraum zwischen der Einreichung der Anmeldung für das Grundpatent und dem Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Europäischen Union kürzer ist als fünf Jahre. In diesem Fall beginnt die in der Verordnung Nr. 1901/2006 vorgesehene Frist für die Verlängerung für pädiatrische Zwecke ab dem Zeitpunkt zu laufen, der dadurch bestimmt wird, dass vom Zeitpunkt des Ablaufs des Patents die Differenz zwischen fünf Jahren und dem Zeitraum, der zwischen der Einreichung der Patentanmeldung und der Erteilung der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen vergangen ist, abgezogen wird.

Humanarzneimittel – Ergänzendes Schutzzertifikat – Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Art. 3 – Bedingungen für die Erteilung des Zertifikats – Begriff ‚durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschütztes Erzeugnis‘ – Kriterien – Bestehen zusätzlicher oder anderer Kriterien für ein Medikament, das mehr als einen Wirkstoff enthält, oder für einen Impfstoff gegen mehrere Krankheiten (‚Kombinationsimpfstoff‘)

EuGH, Urt. v. 24. 11. 2011 – C-322/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) [Vereinigtes Königreich]) – Medeva BV ./ Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks

1. Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass er es den für

den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwehrt, ein ergänzendes Schutzzertifikat für Wirkstoffe zu erteilen, die in den Ansprüchen des Grundpatents, auf das die betreffende Anmeldung gestützt wird, nicht genannt sind.

2. Art. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass er es, sofern auch die anderen in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind, den für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nicht verwehrt, ein ergänzendes Schutzzertifikat für eine Zusammensetzung aus zwei Wirkstoffen zu erteilen, die der in den Ansprüchen des geltend gemachten Grundpatents genannten entspricht, wenn das Arzneimittel, dessen Genehmigung für das Inverkehrbringen zur Stützung der Anmeldung des ergänzenden Schutzzertifikats vorgelegt wird, nicht nur diese Zusammensetzung aus zwei Wirkstoffen enthält, sondern auch weitere Wirkstoffe.

Humanarzneimittel – Ergänzendes Schutzzertifikat – Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Art. 3 – Bedingungen für die Erteilung des Zertifikats – Begriff ‚durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschütztes Erzeugnis‘ – Kriterien – Bestehen zusätzlicher oder anderer Kriterien für ein Medikament, das mehr als einen Wirkstoff enthält, oder für einen Impfstoff gegen mehrere Krankheiten (‚Kombinationsimpfstoff‘)

EuGH, Urt. v. 24. 11. 2011 – C-422/10 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) [Vereinigtes Königreich]) – Georgetown University, University of Rochester, Loyola University of Chicago ./ Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks

Art. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass er es, sofern auch die anderen in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind, den für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nicht verwehrt, ein ergänzendes Schutzzertifikat

für einen in den Ansprüchen des geltend gemachten Grundpatents genannten Wirkstoff zu erteilen, wenn das Arzneimittel, dessen Genehmigung für das Inverkehrbringen zur Stützung der Anmeldung des ergänzenden Schutzzertifikats vorgelegt wird, nicht nur diesen Wirkstoff enthält, sondern auch weitere Wirkstoffe.

3. SORTENSCHUTZRECHT

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 873/2004 – Auslegung von Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 bis 3 sowie der Art. 16, 27, 94 und 104 – Grundsatz der Erschöpfung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes – Lizenzvertrag – Verletzungsklage gegen einen Dritten – In seinen Vertragsbeziehungen mit dem Dritten begangener Verstoß des Lizenznehmers gegen den Lizenzvertrag

EuGH, Urt. v. 20. 10. 2011 – C-140/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie [Belgien]) – Greenstar-Kanzi Europe NV ././ Jean Hustin, Jo Goossens

1. Art. 94 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in der durch die Verordnung (EG) Nr. 873/2004 des Rates vom 29. April 2004 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 bis 3 sowie den Art. 16, 27 und 104 dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass der Inhaber oder der Nutzungsberechtigte unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine Verletzungsklage gegen einen Dritten erheben kann, der Material von einem anderen Nutzungsberechtigten erhalten hat, der gegen Beschränkungen in dem von ihm zuvor mit dem Inhaber geschlossenen Lizenzvertrag verstoßen hat, soweit sich die fraglichen Beschränkungen unmittelbar auf wesentliche Bestandteile des betroffenen gemeinschaftlichen Sortenschutzes beziehen, was von dem vorlegenden Gericht zu beurteilen ist.

2. Bei der Beurteilung der Verletzung ist es nicht von Bedeutung, dass der Dritte, der Handlungen in Bezug auf das verkaufte oder abgegebene Material vorgenommen hat, die in dem Lizenzvertrag auferlegten

Beschränkungen kannte oder so behandelt wird, als hätte er sie gekannt.

4. SONSTIGES

Gemeinsame Handelspolitik – Bekämpfung der Einfuhr nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Waren in die Union – Verordnungen (EG) Nrn. 3295/94 und 1383/2003 – Zolllagerung und externer Versand von aus Drittstaaten stammenden Waren, die Nachahmungen oder Nachbildungen von in der Union durch Rechte des geistigen Eigentums geschützten Waren darstellen – Tätigwerden der Behörden der Mitgliedstaaten – Voraussetzungen

EuGH, Urt. v. 1. 12. 2011 – C-446/09 u. C-495/09 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen [Belgien] des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) [Vereinigtes Königreich]) – Koninklijke Philips Electronics NV ././ Lucheng Meijing Industrial Company Ltd, u.a.

Die Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen, welche das Verbringen von Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, in die Gemeinschaft sowie ihre Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft betreffen, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 241/1999 des Rates vom 25. Januar 1999 geänderten Fassung und die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, sind dahin auszulegen, dass

- Waren, die aus einem Drittstaat stammen und eine Nachahmung einer in der Union durch Rechte an einer Marke geschützten Ware oder eine Nachbildung einer in der Union durch ein Urheberrecht, ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster geschützten Ware darstellen, nicht allein deshalb als „nachgeahmte Waren“ oder als „unerlaubt hergestellte Waren“ im Sinne dieser Verordnungen eingestuft werden

können, weil sie in einem Nichterhebungsverfahren in das Zollgebiet der Union verbracht wurden;

- diese Waren hingegen das fragliche Recht verletzen können und somit als „nachgeahmte Waren“ oder als „unerlaubt hergestellte Waren“ eingestuft werden können, wenn nachgewiesen wird, dass sie dazu bestimmt sind, in der Union in den Verkehr gebracht zu werden, wobei ein solcher Nachweis insbesondere dann erbracht ist, wenn sich herausstellt, dass die Waren Gegenstand eines Verkaufs an einen Kunden in der Union oder einer an Verbraucher in der Union gerichteten Verkaufsofferte oder Werbung waren oder wenn sich aus Unterlagen oder Schriftverkehr, die diese Waren betreffen, ergibt, dass ihre Umleitung zu den Verbrauchern in der Union beabsichtigt ist;
- die mit einem Antrag auf Tätigwerden befasste Zollbehörde, damit die für die Entscheidung in der Sache zuständige Stelle das Vorliegen eines solchen Nachweises und der anderen eine Verletzung des geltend gemachten Rechts des geistigen Eigentums begründenden Gesichtspunkte sachgerecht prüfen kann, die Überlassung der fraglichen Waren auszusetzen oder diese zurückzuhalten hat, sobald sie über Anhaltspunkte verfügt, die den Verdacht begründen können, dass die Rechtsverletzung vorliegt;
- solche Anhaltspunkte insbesondere liegen können in der Nichtangabe der Bestimmung der Waren, obwohl das beantragte Nichterhebungsverfahren eine entsprechende Erklärung verlangt, dem Fehlen genauer oder verlässlicher Informationen über die Identität oder die Anschrift des Herstellers oder des Versenders der Waren, einer mangelnden Zusammenarbeit mit den Zollbehörden oder auch dem Auffinden von Unterlagen oder Schriftverkehr, die die fraglichen Waren betreffen und vermuten lassen, dass eine Umleitung dieser Waren zu den Verbrauchern in der Union eintreten kann.

gramme – Anbieter von Internetzugangsdiensten – Einrichtung eines Systems der Filterung elektronischer Kommunikationen zur Verhinderung des urheberrechtsverletzenden Austauschs von Dateien – Keine allgemeine Verpflichtung, die übermittelten Informationen zu überwachen

EuGH, Urt. v. 24. 11. 2011 – C-70/10 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles [Belgien]) – Scarlet Extended SA ./ SABAM

Die Richtlinien

- 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr),
 - 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft,
 - 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
 - 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und
 - 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation),
- in Verbindung miteinander und ausgelegt im Hinblick auf die sich aus dem Schutz der anwendbaren Grundrechte ergebenden Anforderungen, sind dahin auszulegen, dass sie der Anordnung an einen Anbieter von Internetzugangsdiensten entgegenstehen, ein System der Filterung
- aller seine Dienste durchlaufenden elektronischen Kommunikationen insbesondere durch die Verwendung von „Peer-to-Peer“-Programmen,
 - das unterschiedslos auf alle seine Kunden anwendbar ist,

- präventiv,
- auf ausschließlich seine eigenen Kosten und
- zeitlich unbegrenzt

einzurichten, das in der Lage ist, im Netz dieses Anbieters den Austausch von Dateien zu identifizieren, die ein Werk der Musik, ein Filmwerk oder audiovisuelles Werk enthalten, an denen der Antragsteller Rechte zu haben behauptet, um die Übertragung von Dateien, deren Austausch gegen das Urheberrecht verstößt, zu sperren.

II. BUNDESGERICHTSHOF

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Diglycidverbindung

BGH, Urt. v. 13. 9. 2011 – X ZR 69/10 – OLG Frankfurt/Main; LG Frankfurt/Main PatG § 14

Offenbart die Beschreibung eines Patents mehrere Möglichkeiten, wie eine bestimmte technische Wirkung erzielt werden kann, ist jedoch nur eine dieser Möglichkeiten in den Patentanspruch aufgenommen worden, kann eine Verletzung des Patents mit äquivalenten Mitteln nur dann angenommen werden, wenn sich die abgewandelte Lösung in ihren spezifischen Wirkungen mit der unter Schutz gestellten Lösung deckt und sich in ähnlicher Weise wie diese Lösung von der nur in der Beschreibung, nicht aber im Patentanspruch aufgezeigten Lösungsvariante unterscheidet.

Klimaschrank

BGH, Beschl. v. 28. 9. 2011 – X ZR 68/10 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf ZPO § 148, § 543 Abs. 2, § 544; PatG §§ 81 ff.

Auch im Verfahren über eine Nichtzulassungsbeschwerde ist im Rahmen der nach § 148 ZPO zu treffenden Ermessensentscheidung, ob ein Patentverletzungsrechtsstreit im Hinblick auf eine anhängige Patentnichtigkeitsklage ausgesetzt werden soll, nicht nur das Interesse an widerspruchsfreien Entscheidungen zu berücksichtigen, sondern auch das Interesse des Verletzungsklägers an einem zeitnahen

Abschluss des Verletzungsverfahrens. Dem Interesse des Verletzungsklägers kommt umso stärkeres Gewicht zu, je später die Nichtigkeitsklage erhoben worden ist.

Sensoranordnung

BGH, Urt. v. 29. 9. 2011 – X ZR 109/08 – Bundespatentgericht PatG § 22, § 84 Abs. 1 Satz 1, § 81, § 99 Abs. 1 Satz 1; IntPatÜbkG Art. II § 6 ZPO § 69, § 265 Abs. 2 Satz 3

Wenn sich der Gegenstand eines Patentanspruchs als nicht patentfähig erweist, führt dies nicht ohne weiteres dazu, dass auch der Gegenstand eines auf ihn zurückbezogenen Unteranspruchs als nicht patentfähig angesehen werden kann. Das Patent ist aber auch hinsichtlich des angegriffenen Unteranspruchs für nichtig zu erklären, wenn weder geltend gemacht wird noch sonst ersichtlich ist, dass die zusätzlichen Merkmale zu einer anderen Beurteilung der Patentfähigkeit führen.

Der Erwerber des Patents, der einem vor der Eintragung des Rechtsübergangs eingeleiteten Nichtigkeitsverfahren auf Seiten des Beklagten beitrifft, ist nicht streitgenössischer Nebenintervenient.

2. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

Schreibgeräte

BGH, Urt. v. 24. 3. 2011 – I ZR 211/08 – OLG München; LG München I GeschmMG § 1 Nr. 1, §§ 2, 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 1 und 2, § 46; Brüssel-I-VO Art. 27

a) Verfolgt der Kläger in getrennten Klagen vor den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten territorial begrenzten Rechtsschutz aus unterschiedlichen Geschmacksmustern, liegt nicht derselbe Anspruch im Sinne von Art. 27 Brüssel-I-VO vor.

b) Lässt die graphische Darstellung eines Musters nicht erkennen, ob es ein- oder zweiteilig ausgestaltet ist, kann dies zur Folge haben, dass einerseits weitergehende Entgegenhaltungen aus dem vorbekannten Formenschatz möglich sind, dass andererseits aber auch ein größerer Schutzzumfang des Musters besteht.

c) Ist die graphische Darstellung eines Musters in Schwarz-Weiß gehalten, ist bei der Verletzungsprüfung die angegriffene Form grundsätzlich von der farblichen Gestaltung zu abstrahieren, wenn nicht bei der angegriffenen Ausführungsform Kontrastfarben verwendet werden, die zu einem von einer einheitlichen Farbgebung abweichenden Gesamteindruck führen.

d) Besteht Geschmacksmusterschutz für die Erscheinungsform eines Teils eines Erzeugnisses, ist bei der Prüfung des Gesamteindrucks der Verletzungsform der entsprechende Teil zugrunde zu legen.

Seilzirkus

BGH, Urt. v. 12. 5. 2011 – I ZR 53/10 – KG Berlin; LG Berlin
UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4

a) Bei einem Gebrauchsgegenstand können nur solche Merkmale Urheberrechtsschutz als Werk der angewandten Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG begründen, die nicht allein technisch bedingt, sondern auch künstlerisch gestaltet sind. Eine Gestaltung genießt keinen Urheberrechtsschutz, wenn sie allein aus zwar frei wählbaren oder austauschbaren, aber technisch bedingten Merkmalen besteht und keine künstlerische Leistung erkennen lässt. Allein durch die Ausnutzung eines handwerklich-konstruktiven Gestaltungsspielraums oder durch den Austausch eines technischen Merkmals durch ein anderes entsteht noch kein eigenschöpferisches Kunstwerk.

b) Wer für einen Gebrauchsgegenstand Urheberrechtsschutz als Werk der angewandten Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG beansprucht, muss genau und deutlich darlegen, inwieweit der Gebrauchsgegenstand über seine von der Funktion vorgegebene Form hinaus künstlerisch gestaltet ist.

3. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Schaumstoff Lübke

BGH, Urt. v. 12. 5. 2011 – I ZR 20/10 – OLG Hamburg; LG Hamburg
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2; ZPO §§ 91a, 139 Abs. 1 Satz 2, § 156 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4

a) Ein rein firmenmäßiger Gebrauch eines Zeichens ist keine rechtsverletzende Benutzung im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.

b) Ist dem Klagevorbringen zu entnehmen, dass der Kläger das auf ein Markenrecht gestützte Klagebegehren entgegen der Fassung des Klageantrags nicht auf einen rein firmenmäßigen Gebrauch des angegriffenen Zeichens beschränken, sondern sich (auch) gegen eine Verwendung des angegriffenen Zeichens für Waren oder Dienstleistungen wenden will, muss das Gericht nach § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO auf einen sachdienlichen Antrag hinwirken.

c) Das Erfordernis, einen Hinweis nach § 139 ZPO aktenkundig zu machen, ihn insbesondere wenn er erst in der mündlichen Verhandlung erteilt wird zu protokollieren, hat auch die Funktion, dass der Hinweis in einer Form erteilt wird, die der betroffenen Partei die Notwendigkeit einer prozessualen Reaktion und sei es nur in der Form eines Antrags nach § 139 Abs. 5 ZPO deutlich vor Augen führt.

d) Mit der Revision oder Anschlussrevision kann eine gemischte Kostenentscheidung des Berufungsgerichts nach § 91a ZPO nicht mit der Begründung angefochten werden, das Berufungsgericht habe die Kostenregelung eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleichs verkannt.

Maalox/Melox-GRY

BGH, Beschl. v. 1. 6. 2011 – I ZB 52/09 – Bundespatentgericht
MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 43 Abs. 1 Satz 3, § 73 Abs. 1

a) Gehören zu den angesprochenen Verkehrskreisen sowohl Fachkreise (Ärzte und Apotheker) als auch das allgemeine Publikum (Endverbraucher), kann der Gesamteindruck, den die verschiedenen Verkehrskreise von den Marken haben, unterschiedlich ausfallen. Kann aufgrund der gespaltenen Verkehrsauffassung nur bei einem der verschiedenen Verkehrskreise eine Verwechslungsgefahr bejaht werden, reicht dies für die Verwirklichung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG grundsätzlich aus.

b) Das Publikum hat regelmäßig keine Veranlassung, von wirtschaftlichen oder organisatorischen Verbindungen zwischen den Unternehmen auszugehen, die Inhaber der kollidierenden Marken sind, wenn die Ähnlichkeit der Waren durchschnittlich ist, die

ältere Marke über normale Kennzeichnungskraft verfügt und deutliche Unterschiede zwischen den Marken bestehen.

PROTI

BGH, Beschl. v. 17. 8. 2011 – I ZR 84/09 – OLG Köln, LG Köln

Erste Richtlinie des Rates 89/104/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. EG Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 1) Art. 10 Abs. 1 und 2 Buchst. a; MarkenG § 26 Abs. 3 S. 1 und 2

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 10 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. EG Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 1) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 10 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 89/104/EWG dahin auszulegen, dass diese Vorschrift generell und allgemein einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der von der Benutzung einer Marke (Marke 1) auch dann auszugehen ist, wenn die Benutzung der Marke (Marke 1) in einer von der Eintragung abweichenden Form erfolgt, ohne dass die Abweichungen die Unterscheidungskraft der Marke (Marke 1) beeinflussen, und wenn die Marke in der Form, in der sie benutzt wird, ebenfalls eingetragen ist (Marke 2)?

2. Falls die Frage 1 verneint wird:

Ist die vorstehend unter 1 bezeichnete nationale Vorschrift mit der Richtlinie 89/104/EWG vereinbar, wenn die nationale Vorschrift einschränkend dahin ausgelegt wird, dass sie nicht auf eine Marke (Marke 1) angewandt wird, die nur dazu eingetragen ist, um den Schutzbereich einer anderen eingetragenen Marke (Marke 2), die in der Form, in der sie benutzt wird, eingetragen ist, abzusichern oder auszuweiten?

3. Falls die Frage 1 bejaht oder die Frage 2 verneint wird:

a) Ist eine Benutzung einer eingetragenen Marke (Marke 1) im Sinne von Art. 10 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 89/104/EWG nicht gegeben,

aa) wenn der Markeninhaber die Form eines Zeichens benutzt, die von der Eintragung der Marke (Marke 1) und einer weiteren Marke (Marke 2) des Markeninhabers

nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass durch die Abweichungen die Unterscheidungskraft der Marken (Marke 1 und Marke 2) beeinflusst wird;

bb) wenn der Markeninhaber zwei Formen von Zeichen benutzt, von denen keine der eingetragenen Marke (Marke 1) entspricht, von denen aber eine benutzte Zeichenform (Form 1) mit einer anderen eingetragenen Marke (Marke 2) des Markeninhabers übereinstimmt und die zweite vom Markeninhaber verwandte Zeichenform (Form 2) in Bestandteilen von beiden eingetragenen Marken (Marke 1 und Marke 2) abweicht, ohne dass durch die Abweichungen die Unterscheidungskraft der Marken beeinflusst wird, und wenn diese Zeichenform (Form 2) die größere Ähnlichkeit mit der anderen Marke (Marke 2) des Markeninhabers aufweist?

b) Darf ein Gericht eines Mitgliedstaates eine einer Richtlinienbestimmung (hier Art. 10 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 89/104/EWG) entgegenstehende nationale Vorschrift (hier § 26 Abs. 3 Satz 2 MarkenG) in Fällen anwenden, deren Sachverhalt vor einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, aus der sich erstmalig Anhaltspunkte für die Unvereinbarkeit der Vorschrift des Mitgliedstaats mit der Bestimmung der Richtlinie ergeben (vorliegend EuGH, Urt. v. 13. September 2007 C234/06, Slg. 2007, I7333 II Ponte Finanziaria/HABM [BAINBRIDGE]), bereits abgeschlossen war, wenn das nationale Gericht das Vertrauen eines der an dem gerichtlichen Verfahren Beteiligten in die Rechtsbeständigkeit seiner verfassungsrechtlich gesicherten Position höher bewertet als das Interesse an einer Umsetzung einer Vorschrift der Richtlinie?

4. WETTBEWERBSRECHT

Original Kanchipur

BGH, Urt. v. 17. 3. 2011 – I ZR 81/09 – OLG Karlsruhe in Freiburg; LG Freiburg UWG § 4 Nr. 4, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 5a Abs. 2

Eine Werbung mit hervorgehobenen Einführungspreisen, denen durchgestrichene (höhere) Normalpreise gegenübergestellt werden, ist irreführend, wenn sich aus ihr nicht eindeutig ergibt, ab welchem Zeitpunkt die Normalpreise verlangt werden.

Sie ist zudem wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unlauter.

Innerhalb 24 Stunden

BGH, Urt. v. 12. 5. 2011 – I ZR 119/10 – OLG Hamm, LG Bielefeld
UWG § 5 Abs. 1 Nr. 1

Die Angabe „Original Druckerpatronen innerhalb 24 Stunden“ in einer Adwords-Anzeige ist im Hinblick auf die zutreffenden näheren Informationen, auf die die Anzeige verweist, nicht irreführend, wenn die Einschränkungen Lieferung am Folgetag nur bei Bestellung bis 16.45 Uhr, keine Auslieferung am Sonntag sich in dem Rahmen bewegen, mit dem der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher ohnehin rechnet.

Coaching-Newsletter

BGH, Urt. v. 19. 5. 2011 – I ZR 147/09 – OLG Köln, LG Köln
UWG § 4 Nr. 7, § 6; GG Art. 5 Abs. 1

a) Vergleichende Werbung im Sinne von § 6 UWG setzt nicht nur voraus, dass ein Mitbewerber oder die von ihm angebotenen Produkte erkennbar gemacht werden; darüber hinaus muss sich aus der Werbung ergeben, dass sich unterschiedliche, aber hinreichend austauschbare Produkte des Werbenden und des Mitbewerbers gegenüberstehen.

b) Die pauschale Abwertung der Leistungen eines Mitbewerbers ist jedenfalls dann nach §§ 3, 4 Nr. 7 UWG unlauter, wenn die konkreten Umstände, auf die sich die abwertende Äußerung bezieht, nicht mitgeteilt werden.

Rechtsberatung durch Einzelhandelsverband

BGH, Urt. v. 1. 6. 2011 – I ZR 58/10 – OLG München; LG München I
UWG § 4 Nr. 11; RDG § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Einem Einzelhandelsverband, zu dessen satzungsgemäßen Zwecken es gehört, seinen Mitgliedern durch Beratung und Hilfe in mit ihrer beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Rechtsangelegen-

heiten Rechtsschutz zu gewähren, ist es nicht verwehrt, ein Mitgliedsunternehmen, das mit der Begründung abgemahnt worden ist, es habe durch seine Werbung die Marke eines Dritten verletzt, bei der Abgabe einer Unterwerfungserklärung zu beraten.

Auftragsbestätigung

BGH, Urt. v. 17. 8. 2011 – I ZR 134/10 – OLG Stuttgart; LG Heilbronn
UWG Anhang zu § 3 Abs. 3 Nr. 29, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2

a) Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG erfasst auch die Ankündigung einer fortlaufenden Lieferung von Waren, bei der eine unbestellte, aber als bestellt dargestellte Ware zugesandt und, falls der Verbraucher nicht binnen einer Frist widerspricht, deren Zusendung gegen Entgelt fortgesetzt wird.

b) Das Zusenden unbestellter Ware stellt regelmäßig ebenso wie die entsprechende Ankündigung eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG dar.

c) Die Zusendung unbestellter Ware fällt dann nicht unter Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG oder unter § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG, wenn der Unternehmer irrtümlich von einer Bestellung ausgeht und der Irrtum seine Ursache nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmens hat.

d) Beruht der Irrtum des Unternehmers darauf, dass ihn diejenigen Personen, die er für die Akquisition eingesetzt hat, über das Vorliegen einer Bestellung getäuscht haben, haftet er für den in der Zusendung der unbestellten Ware liegenden Wettbewerbsverstoß ungeachtet einer Wissenszurechnung nach § 166 Abs. 1 BGB nach § 8 Abs. 2 UWG.

Radiologisch-diagnostische Untersuchungen

BGH, Beschl. v. 17. 8. 2011 – I ZB 7/11 – OLG Schleswig; LG Itzehoe
SGG § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1; SGB V § 116b Abs. 3

Für eine Unterlassungsklage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gegen einen Krankenhausbetreiber, mit der erstrebt wird, dem Beklagten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr radiolo-

gisch-diagnostische Untersuchungen als ambulante Leistungen nach § 116b SGB V durchzuführen und/oder abzurechnen, sofern die Untersuchungen keine vom Leistungskatalog des § 116b Abs. 3 SGB V umfassten Krankheiten zum Gegenstand haben, ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.

Teddybär

BGH, Urte. v. 28. 9. 2011 – I ZR 48/10 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
UWG § 6 Abs. 4 Nr. 2

Der Tatbestand des § 6 Abs. 2 Nr. 4 Fall 2 UWG setzt eine herabsetzende oder verunglimpfende Beeinträchtigung des Rufs des betroffenen Kennzeichens voraus. Die Beeinträchtigung seiner Unterscheidungskraft steht dem nicht gleich.

5. KARTELLRECHT

Grossistenkündigung

BGH, Urte. v. 24. 10. 2011 – KZR 7/10 – Schleswig-Holsteinisches OLG; LG Kiel
GWB § 20 Abs. 1

Eine nach § 20 Abs. 1 GWB verbotene Diskriminierung liegt nur vor, wenn sich die beanstandete Ungleichbehandlung nachteilig auf die Wettbewerbsposition des anspruchstellenden Unternehmens auswirkt.

III. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Klageveranlassung bei EP-Patent

Urte. v. 4. 5. 11 – 1 Ni 9/09 (EU)
PatG §§ 84 Abs. 2, 99 Abs. 1
ZPO §§ 91a, 93

1. Auch im Patentnichtigkeitsverfahren findet für die bei übereinstimmender Erledigterklärung der Hauptsache nach billigem Ermessen gemäß §§ 84 Abs. 2, 99 Abs. 1 PatG i. V. m. § 91a Abs. 1 ZPO zu treffende Kostenentscheidung der Rechtsgedanke des § 93 ZPO Anwendung.

2. Die Annahme einer Veranlassung zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage vor dem Bundespatentgericht setzt bei einem EP-Patent - ungeachtet der grundsätzlich erforderlichen vorherigen Verzichtsaufforderung - konkrete Umstände voraus, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Patentinhaber ohne weitere Vorwarnung mit einer den deutschen Teil des EP-Patents betreffenden Nichtigkeitsklage rechnen musste.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

B & P

Urte. v. 20. 10. 11 – 30 W (pat) 513/11
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 2

Buchstaben oder Buchstabenkombinationen unterliegen einem Freihaltebedürfnis nur dann, wenn es sich um Abkürzungen für beschreibende Angaben handelt, die im Verkehr als solche gebräuchlich oder aus sich heraus verständlich sind und insoweit von den beteiligten Verkehrskreisen ohne weiteres der betreffenden beschreibenden Angabe gleichgesetzt werden.

IV. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von
Tina Mende und Franziska Schröter

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

LG Düsseldorf: Klage auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung aufgrund des Vorliegens eines „veränderten Umstandes“; Bindungswirkung einer nicht rechtskräftigen Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung

Urte. v. 15. 9. 2011 – 4b O 99/11
GebrmG § 19; ZPO § 927 Abs. 1

1. Als „veränderte Umstände“, die den Verfügungsgrund oder den Verfügungsanspruch betreffen können, sind zum einen Tatsachen anzusehen, die nach dem Erlass der einstweiligen Verfügung entstanden sind, oder solche Tatsachen, die zwar schon gegeben, dem Aufhebungskläger jedoch unbekannt waren, und zum anderen neue Glaubhaftmachungsmittel, die dem Aufhebungskläger vor Erlass der Eil-

maßnahme nicht bekannt oder nicht zur Verfügung standen.

2. Ein nunmehr ergangener nicht rechtskräftiger Lösungsbeschluss der Gebrauchsmusterabteilung, der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht noch nicht vorlag, reicht zur Bejahung eines „veränderten Umstandes“ nicht aus.

3. Die nicht rechtskräftigen Entscheidungen der Lösungsabteilung des DPMA sind zwar als gewichtige sachkundige Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen. Sie können jedoch, aufgrund des Trennungsprinzips keine Bindungs- oder Vorrangwirkung innerhalb einer eigenständigen gerichtlichen Würdigung im Gebrauchsmusterverfahren entfalten. (Ls. der Redaktion)

LG Mannheim: Einfuhrverbot für bestimmte „mobile Geräte“ durch Apple Inc. in die Bundesrepublik Deutschland (Versäumnisurteil)

Urt. v. 4. 11. 2011 – 7 O 169/11
PatG §§ 139, 140b

1. Der US-Firma Apple Inc. wird es untersagt, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mobile Geräte anzubieten und/oder zu liefern, die die Patente eines Konkurrenten (Motorola) verletzen.

2. Darüber hinaus ist Apple Inc. (USA) gegenüber der klagenden Motorola Mobility Inc. dem Grunde nach Schadensersatzpflichtig und zur Auskunftserteilung verpflichtet. (Ls. der Redaktion)

2. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

LG Düsseldorf: Haftung der Eltern für Urheberrechtsverletzungen ihres minderjährigen Kindes

Urt. v. 24. 8. 2011 – 12 O 177/10
UrhG §§ 97 Abs. 2, 19a; BGB §§ 670, 677, 683, 828 Abs. 3, 832, 1004; ZPO § 287

1. Treffen die Eltern eines minderjährigen Kindes keine ausreichenden Maßnahmen um Rechtsverletzungen im Rahmen von Filesharing-Börsen im Internet zu verhindern, so haften sie für dessen Urheberrechtsverletzungen.

2. Der Vorwurf kann selbst dann nicht entkräftet werden, wenn das 17-jährige Kind

geltend macht, es habe von einer gleichzeitigen Bereitstellung des urheberrechtlich geschützten Materials für Dritte im Internet nichts wissen können. Hierbei obliegt es den Eltern, ihr Kind über mögliche Gefahren des Internets aufzuklären.

3. Dem Argument der Eltern, ihr Kind habe über die Funktionsweise der Tauschbörse keine Kenntnis gehabt, kann schon aus dem Grund keine Bedeutung zugemessen werden, zumal das Kind die Tauschbörse bereits tatsächlich nutzte. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: ZUM-RD 2011, 696

LG Köln: Zur Störerhaftung eines Internetzugangsanbieters für Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer

Urt. v. 31. 8. 2011 – 28 O 362/10
UrhG §§ 97, 16, 19a; BGB § 1004; RL 2001/29/EG Art. 8 Abs. 3

1. Der Access-Provider kann für Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer im Rahmen von Filesharing-Börsen nicht als Störer haftbar gemacht werden.

2. Der Diensteanbieter kann folglich nicht verpflichtet werden, DNS- und IP-Sperren zur Verhinderung der Abrufbarkeit von Internetlinks zu Internettauschbörsen durch seine Kunden einzurichten. Eine solche Maßnahme wäre darüber hinaus ohne spezielle gesetzliche Grundlage unvereinbar mit dem durch das Grundgesetz geschützte Fernmeldegeheimnis.

3. Die Verantwortlichkeit des Anbieters beschränkt sich auf den Transport von Daten, ohne von ihnen Kenntnis oder in sonstiger Weise Einfluss zu nehmen. Internetsperren können nicht als taugliches Mittel zur Vorsorge gegen Urheberrechtsverletzungen durch Kunden betrachtet werden. (Ls. der Redaktion)

Fundstellen: MMR 2011, 833; ZUM-RD 2011, 701

LG München: Urheberrechtliche Schutzfähigkeit von sprachlich und grammatikalisch unüblichen Kurzzitaten – Karl-Valentin-Zitat

Urt. v. 8. 9. 2011 – 7 O 8226/11
UrhG § 2, TMG §§ 7, 8, 9, 10

1. Das Zitat „Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut.“ von Karl Valentin ist ein urheber-

rechtlich geschütztes Sprachwerk im Sinne des § 2 UrhG.

2. Für die Haftungseinschränkung nach § 7 i. V. m. §§ 8–10 TMG ist konkret dazulegen, dass es sich bei den zugänglich gemachten Inhalten um fremde Inhalte handelt.

Fundstelle: GRUR-RR 2011, 447

OLG Hamm: Vermerk eines Architekten auf dem Architektenplan begründet nur eine Urheberrechtsvermutung am Entwurf, nicht aber am Bauwerk

Urt. v. 8. 9. 2011 – 22 U 20/11

UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 10 Abs. 1, 16 Abs. 1, 97 Abs. 1

1. Da das Werk der Baukunst selbst nur eine Vervielfältigung der zu Grunde liegenden Architektenpläne nach § 16 UrhG darstellt, kann sich eine (Mit)-Urheberschaft allein aus den Vermerken des Architekten auf den zugrunde liegenden Plänen ergeben.

2. Nimmt ein Architekt auf einem Architektenplan Vermerke vor, so begründet dies folglich nicht eine Urheberschaft an der konkreten bauplanerischen Umsetzung unter Benutzung dieses Planes. Vielmehr können diese Anmerkungen nur zu einer Vermutung für die Urheberschaft an den Plänen und Zeichnungen nach sich ziehen.

3. Auch durch eine Verwendung der „Wir“-Form in einem Festschriftbeitrag über das Bauwerk kann eine (Mit)-Urheberschaft des Architekten nicht begründet werden.

4. Eine Vermutung über die Miturheberschaft an dem Bauwerk kann dem Architekten nur zugestanden werden, wenn er in der Lage ist, wenigstens einen geringen eigenschöpferischen Beitrag zum gemeinsamen Werk nachzuweisen. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: ZUM 2011, 920

OLG Köln: Kein Schadensersatzanspruch des Erben eines Schriftstellers gegenüber dem Verleger – Briefe aus Petersburg

Urt. v. 23. 9. 2011 – 6 U 66/11

UrhG §§ 97, 101, 127; Übk Bern 1908 Art. 7 Abs. 8

1. Der Erbe eines russischen Schriftstellers hat gegenüber dem Verleger dessen Werke keinen Anspruch auf Schadensersatz, sofern dieser zum damaligen Zeitpunkt die

Werke nach gründlicher Prüfung zu Recht als gemeinfrei ansehen durfte.

2. Dem Erbe stehen einzig ein Auskunftsanspruch in Bezug auf die bisher verlegten und veräußerten Bücher sowie ein in die Zukunft gerichteter Unterlassungsanspruch zu. (Ls. der Redaktion)

OLG Celle: Keine Haftung des Verteidigers gegenüber Mandant aufgrund unautorisierter Aussagen während des Prozesses sofern dieser ersichtlich lautere Absichten verfolgte

Urt. v. 12. 10. 2011 – 3 U 264/08

GG Art. 1, 2; BGB §§ 823 Abs. 1, 1004

1. Der Entschädigungsanspruch eines Mandanten gegen seinen Verteidiger, der in seinem Namen eine von diesem nicht autorisierte Erklärung in einem Strafprozess abgegeben hat, richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen (§ 823 Abs. 2 BGB, Art 1 und 2 GG, Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht), wobei eine Gesamtabwägung aller Umstände vorzunehmen ist.

2. Ein Anspruch gegenüber der Presse auf Richtigstellung gemäß §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB setzt zur Vollstreckung voraus, dass die Presse selbst etwas richtig stellen muss. Es besteht aber ein Anspruch auf Feststellung, dass die Erklärung (LS 1) nicht vom Kläger autorisiert war.

OLG Braunschweig: Zur Bemessung des Streitwerts im Rahmen von urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen wegen der Verwendung eines Produktfotos für einen privaten Verkauf bei einer Internetauktion

Beschl. v. 14. 10. 2011 – 2 W 92/11

ZPO § 3; UrhG § 97 Abs. 1, 2; GKG §§ 53 Abs. 1 Nr. 1, 68 Abs. 1

1. Gemäß § 3 ZPO ist zur Bemessung des Streitwertes von urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen der wirtschaftliche Wert des Urheberrechts und der Angriffsfaktor der Rechtsverletzung zu berücksichtigen.

2. Handelt es sich um ein Urheberrecht an einem Lichtbild, das der Urheber vermarktet, ist als Ausgangspunkt für die Streitwertbemessung auf den vom Urheber geltend gemachten drohenden Lizenzschaden

abzustellen. Entsprechendes gilt bei Fehlen anderer Bemessungskriterien, wenn das Interesse des Urhebers dahin geht, dass außer ihm selbst niemand sonst sein Lichtbild zur Werbung nutzt, es sich jedoch um ein Produktfoto handelt, für das kein Motivschutz besteht.

3. Ein Indiz für die Schätzung des mit dem Unterlassungsantrag abzuwehrenden Lizenzschadens sind dabei die Angaben der klagenden Partei in der Klageschrift, es sei denn, dass sich aus den von der klagenden Partei mitgeteilten Umständen deren offenkundige Fehlerhaftigkeit ergibt. Eine Prüfung dahingehend, ob der vom Kläger benannte Lizenzsatz marktgerecht ist, findet bei der Streitwertbemessung nicht statt.

4. Für die Streitwertbemessung des Unterlassungsanspruchs ist der von dem Kläger genannte Lizenzsatz grundsätzlich zu verdoppeln, weil mit dem Unterlassungsanspruch gleichgerichtete weitere Verletzungen verhindert werden sollen. Dies gilt zumindest dann, wenn das Foto lediglich für einen privaten X-Verkauf verwendet worden ist und keine weiteren konkreten Anhaltspunkte für eine umfassendere Nutzung des Bildes durch den Verletzer dargelegt werden, die einen höheren Multiplikations-Faktor rechtfertigen.

OLG Frankfurt: Wiedergabe einer Kurzfassung von Buchrezensionen Dritter (sog. „abstracts“ – vgl. BGH GRUR 2011, 134 – Perlentaucher.de)

Urt. v. 1. 11. 2011 – 11 U 75/06
UrhG §§ 23, 31, 97; UWG §§ 3, 4

1. Eine Verletzung fremden Urheberrechts als solche führt, auch wenn sie geeignet ist den Wettbewerb zu beeinflussen, noch nicht zu einer gezielten Behinderung von Mitbewerbern.

2. Eine komprimierte Wiedergabe von fremden „abstracts“ kann dann zulässig sein, wenn diese einen eigenen schöpferischen Gehalt aufweist. Dies ist vor allem davon abhängig, inwieweit ausdrucksstarke, prägende Formulierungen und Inhaltsbeschreibungen aus der Rezension übernommen wurden und ob sich die Wiedergabe in ihrem inhaltlichen Aufbau vom Originaltext unterscheidet.

3. Eine nur gezielte Herauslassung von einigen Sätzen kann den Vorwurf einer

unzulässigen „unfreien“ Bearbeitung nicht entkräften. (Ls. der Redaktion)

OLG Düsseldorf: Urheberrechtsverletzung durch Einbindung fremder Bilder als „Embedded Content“

Urt. v. 8. 11. 2011 – I-20 U 42/11
UrhG § 97

1. Die Einbindung fremder Bilder auf einer Website ohne Erlaubnis des Rechteinhabers als sog. „Embedded Content“ ist urheberrechtswidrig.

2. Im Gegensatz zu einem bloßen Hyperlink, welcher nur den bereits eröffneten Zugang zu einem urheberrechtlich geschützten Medium erleichtert, wird beim „Embedded Content“ das geschützte Werk durch den Seiteninhaber selbst bereitgestellt. Insofern erfolgt diese Bereitstellung nicht auf dem vom Urheber erkennbar vorgesehenen Weg über dessen eigene Website.

3. Trotz des unentgeltlichen Zugriffs auf die urheberrechtlich geschützten Werke ist das Betreiben der Website durch den Urheber darauf ausgerichtet, die Aufmerksamkeit der kommerziellen Nutzer mit dem Zweck des Abschlusses von Lizenzverträgen zu gewinnen und die Attraktivität der Webseite für die Platzierung von Bannerwerbung zu erhöhen, so dass sich der Verletzer erkennbar fremder Inhalte bedient.

4. Keinen Einfluss auf die Beurteilung hat die Tatsache, dass durch den Verletzer die Ursprungsseite erwähnt wird und diese durch Anklicken der Bilder unmittelbar erreichbar ist. (Ls. der Redaktion)

3. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

LG Düsseldorf: „Nicht quatschen, MACHEN“ als allgemeine Lebensweisheit nicht vor Nachahmung geschützt

Urt. v. 27. 7. 2011 – 2a O 72/11
MarkenG §§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 2, 14 Abs. 2, Abs. 6, 15 Abs. 2, Abs. 5, 19 Abs. 1; UWG §§ 3, 4 Nr. 9, 5 Abs. 2, 9; BGB § 242

Die Nachahmung der Wortfolge „Nicht quatschen, MACHEN“ auf Textilien ist mangels wettbewerbsrechtlicher Eigenart nicht unlauter.

OLG München: Beurteilung der Kollision von Zeichen mit identischen Tierbezeichnungen

Urt. v. 8. 9. 2011 – 29 U 1432/11
 GMV Art. 9 Abs. 1 S. 2 Buchst. b, Abs. 3 S. 1; MarkenG §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 15 Abs. 2, 23 Nr. 1; UWG §§ 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2

Zur kennzeichen- und lauterkeitsrechtlichen Beurteilung der Kollision von Zeichen, die den Namen Strauss enthalten und/oder durch eine stilisierte Tierabbildung auf diesen Namen hinweisen sollen.

OLG München: Keine Verwechslungsgefahr zwischen VOLKSWAGEN" und „Volks-Inspektion“/„Volks-Reifen“

Urt. v. 20. 10. 2011 – 29 U 1499/11
 MarkenG §§ 14, 15 Abs. 2; VO (EG) 207/2009 Art. 102 Abs. 1 S. 1

Zur kennzeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr zusammengesetzter Zeichen, die jeweils den Bestandteil „Volks“ enthalten.

Fundstelle: GRUR-RR 2011, 449

OLG Frankfurt: Rechtsmissbräuchliche Verfolgung markenrechtlicher Ansprüche nach selbst provozierter Verletzungshandlung

Urt. v. 27. 10. 2011 – 6 U 179/10
 BGB § 242; MarkenG § 14

Die Verfolgung markenrechtlicher Ansprüche ist rechtsmissbräuchlich, wenn der Markeninhaber die Verletzung selbst dadurch provoziert hat, dass er in die durch ihn und den Verletzer gemeinsam benutzte Warenbeschreibung auf einer Handelsplattform nachträglich seine Marke eingefügt hat, ohne den Mitbewerber auf die bevorstehende Änderung hinzuweisen.

4. WETTBEWERBSRECHT**OLG Frankfurt: unwirksame AGB-Klausel, in der eine Lieferzeit mit dem Zusatz „in der Regel“ versprochen wird**

Beschl. v. 27. 7. 2011 – 6 W 55/11
 BGB § 308 Nr. 1; UWG §§ 3, 4 Nr. 11

Die AGB-Klausel „Lieferung erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Werktagen nach Zahlungseingang“ entspricht nicht der geforderten Konkretisierung der Lieferfrist i.S.d. § 308 Nr. 1 BGB. Die mit der Formulierung einhergehende Relativierung bedeutet, dass der Verwender nicht immer hundertprozentig gewährleisten kann, dass die Versendung binnen dieser Frist stattfinden kann. Aus der Formulierung ergibt sich für den Käufer nicht, dass der Verwender sich nur im Falle vereinzelter, unvorhergesehener Schwierigkeiten eine spätere Lieferung vorbehalten will. (Ls. der Redaktion)

Fundstellen: BB 2011, 2626; K & R 2011, 740; MMR 2011, 800

OLG Köln: Glücksspiel durch Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen

Urt. v. 5. 8. 2011 – 6 U 80/11
 UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1, Abs. 4; GlüStV § 8 Abs. 2, Abs. 4; GlüStV AG NRW § 12 Abs. 3

Ein Wetteinsatz über 50 € kann bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, außer Verhältnis zum Einkommen stehen. Eine Spielsperre und Zurückweisung ihres Einsatzes muss und darf aber erst nach Anhörung durch die Wettanbieter, nicht sofort nach Bekanntwerden ihrer Einkommensverhältnisse in der Annahmestelle erfolgen.

OLG Frankfurt: Zahlungsanspruch statt Freistellung bei Abmahnkostenerstattung

Urt. v. 23. 8. 2011 – 6 U 49/11
 BGB § 250; UWG § 12

Hat nach einer berechtigten wettbewerbsrechtlichen Abmahnung der Unterlassungsgläubiger die Kosten der Abmahnung noch nicht an seinen Anwalt gezahlt, kann er vom Abgemahnten gleichwohl statt Freistellung von der Gebührenforderung die Zahlung des hierfür erforderlichen Geldbetrages verlangen, wenn der Abgemahnte die Übernahme der Kosten ernsthaft und endgültig abgelehnt hat.

Fundstelle: BB 2011, 2562

OLG München: Fehlender Hinweis auf Call-by-Call-Ausschluss in Werbung für VoIP-Angebot nicht irreführend

Urt. v. 15. 9. 2011 – 29 U 982/11

UWG § 5a Abs. 1

1. Bei der Werbung für reine VoIP-Telefondienstleistungen ohne Bezugnahme auf die Festnetzanschlüsse der Telekom Deutschland GmbH ist es nicht irreführend, wenn nicht darauf hingewiesen wird, dass dabei das Call-by-Call-Verfahren nicht möglich ist.

2. Zu den Anforderungen an einen Hinweis darauf, dass ein beworbenes DSL-Angebot nur regional beschränkt verfügbar ist.

Fundstelle: MMR 2011, 812

OLG München: Google haftet nicht für Suchergebnisse

Urt. v. 29. 9. 2011 – 29 U 1747/11

GG Art. 5 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1; UWG §§ 4 Nr. 1, 7, 10, 6 Abs. 2 Nr. 5; MarkenG § 15; BGB § 12

1. Zur Haftung eines Internet-Suchmaschinenbetreibers für Suchergebnisse, die von der Suchmaschine als Textfragmente generiert und angezeigt werden.

2. Zur Haftung eines Internet-Suchmaschinenbetreibers für Suchvorschläge, die von der Suchmaschine im Rahmen einer sog. Autocomplete- und einer sog. Verfeinerungsfunktion, insbesondere anknüpfend an die Häufigkeit entsprechender Suchanfragen anderer Nutzer im Internet oder andere statistische Merkmale, generiert und angezeigt werden.

LG Lüneburg: Postwurfsendungen entgegen des konkreten Willens des Empfängers

Urt. v. 30. 9. 2011 – 4 S 44/11

BGB §§ 823, 1004; UWG § 7 Abs. 2 Nr. 1

1. Das Zusenden von Postwurfsendungen gegen den ausdrücklichen Willen des Empfängers stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

2. Postwurfsendungen, die der Empfänger erkennbar nicht wünscht, stellen stets eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG dar.

3. Für die Erkennbarkeit eines entgegenstehenden Willens des Empfängers genügt eine entsprechende Mitteilung an das werbende Unternehmen, es besteht keine Pflicht zum Anbringen eines Aufklebers „Werbung - Nein danke“ auf dem Briefkasten.

OLG Frankfurt: Wettbewerbsrechtliche Inhaltskontrolle von Laufzeitklauseln

Urt. v. 6. 10. 2011 – 6 U 267/10

BGB § 307; UWG § 4 Nr. 11

Die von einer Nachrichtenagentur in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Medienunternehmen verwendete Klausel, wonach der Vertrag über die Abnahme der Agenturleistungen auf drei oder auf fünf Jahre fest geschlossen ist, die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt und der Vertrag sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um dieselbe Laufzeit verlängert, verstößt nicht gegen § 307 BGB und ist daher auch nicht wettbewerbswidrig (§ 4 Nr. 11 UWG).

OLG Frankfurt: Irreführende Wirkung einer Nährwerttabelle aufgrund ihrer Gestaltung

Urt. v. 20. 10. 2011 – 6 U 40/11

UWG §§ 3, 4; LFGB § 11 Abs. 1

Die auf einem Lebensmittel (Nuss-Nougat Creme) wiedergegebenen Tabellen über den Inhalt an Nährstoffen, Vitaminen und Mineralstoffen sind - auch wenn sie den Vorschriften der Nährwertkennzeichnungsverordnung entsprechen - irreführend, wenn sie aufgrund ihrer Gestaltung beim Durchschnittsverbraucher in der konkreten Kaufsituation den falschen Eindruck erwecken können, das Lebensmittel enthalte nur wenig Fett und Zucker, jedoch viel Vitamine und Mineralstoffe.

KG: Einholung einer Unterschrift im „PostIdent-Special-Verfahren“ zum Vertragsschluss

Urt. v. 21. 10. 2011 – 5 U 93/11

BGB § 312c Abs. 1; UWG §§ 5a Abs. 2, Abs. 4

1. Die Übersendung eines vom Empfänger in Gegenwart des Postboten zu unterschreibenden Formulars im PostIdent-Special-Verfahren, ist eine unzulässige geschäftliche Handlung, wenn mit Hilfe dieser Unterschrift ein Vertrag im Fernabsatz zustande kommen soll, ohne dass dies dem unterschreibenden Verbraucher vor Abschluss des Vertrags hinreichend deutlich gemacht worden ist.

2. Das Vorenthalten einer Information über die vertragskonstituierende Bedeutung der Unterschrift stellt eine unlautere Irreführung durch Unterlassen gem. § 5a Abs. 2, Abs. 4 UWG dar, da mit der Unterschrift nicht nur der Empfang der Sendung quittiert wird, sondern eine Willenserklärung dokumentiert werden soll und es sich deshalb um eine „wesentliche“ Information i.S.d § 5a Abs. 2 UWG handelt.

3. An das Ausmaß der Deutlichkeit sind hohe Anforderungen zu stellen, denn für den durchschnittlichen Verbraucher ist es ein höchst ungewöhnlicher Vorgang, dass es um die Unterzeichnung eines Vertrags mit dem Absender dieser Sendung geht und nicht nur um die Bestätigung des Erhalts der Sendung, wenn ein Briefträger eine Unterschrift bei Überreichung einer Sendung erbittet. (Ls. der Redaktion)

OLG Köln: Anforderungen an die Ernsthaftigkeit einer Initiativunterwerfung

Urt. v. 21. 10. 2011 – 6 U 64/11
UWG § 12 Abs. 1

1. Gibt ein Unterlassungsschuldner eine Unterlassungserklärung nicht gegenüber dem berechtigterweise Abmahnenden, sondern gegenüber einem ebenfalls klagebefugten Dritten ab, von dem er nicht auch abgemahnt worden ist („Initiativunterwerfung“), so sind an die erforderliche Ernsthaftigkeit jener Erklärung hohe Anforderungen zu stellen.

2. Es müssen objektive Gründe vorliegen, die es dem Schuldner unzumutbar machen, die Unterlassungserklärung gerade gegenüber dem Abmahnenden abzugeben. Solche Gründe liegen weder in einer Inanspruchnahme durch den Abmahnenden in anderer Sache, die der Schuldner für missbräuchlich hält, noch darin, dass der Gläubiger in dem neuen Verfahren nicht dasselbe Gericht angerufen hat.

3. Zweifel an der Ernsthaftigkeit können auch in der abweichenden satzungsmäßigen Zielrichtung des Erklärungsempfängers begründet sein.

OLG Celle: Streitwert bei falscher Energieverbrauchskennzeichnung von Personenkraftwagen

Beschl. v. 11. 11. 2011 – 13 W 101/11
ZPO § 3; UWG § 12 Abs. 4; PkwEnVKV § 5

Der Streitwert für einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch, der auf einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 5 PkwEnVKV gestützt wird, ist im Regelfall mit 5.000 € zu bemessen.

OLG Hamm: Zur Zulässigkeit des Einwurfs von Gratiszeitungen mit loser Werbebeilage trotz Sperrvermerk „keine Werbung“

Urt. v. 14. 11. 2011 – 4 U 42/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 10, 7 Abs. Nr. 1, 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1

Es stellt keine unzumutbare Belästigung von Verbrauchern dar, wenn in Briefkästen, die mit einem Sperrvermerk wie „keine Werbung“ versehen sind, eine Gratiszeitung mit lose eingelegten Werbebeilagen eingeworfen wird. Der Briefkasteninhaber unterscheidet im Hinblick auf seinen Sperrvermerk zwischen reinen Werbeprospekten und Gratiszeitungen mit Werbebeilagen, wobei es ihm bei den Zeitungen gerade auch auf den redaktionellen Teil mit seinen auch lokalen Informationen ankommen kann.

OLG Nürnberg: Zur Zulässigkeit der Werbung mit „Bio-Mineralwasser“

Urt. v. 15. 11. 2011 – 3 U 354/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; LFGB § 11 Abs. 1; ÖkoKennzG § 1 Abs. 2 Nr. 2

1. Die Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ ist jedenfalls dann zulässig, wenn sich das so bezeichnete Mineralwasser im Hinblick auf einen festgelegten Kriterienkatalog für Gewinnung und Schadstoffgehalt von anderen Mineralwassern abhebt und die gesetzlichen Grenzwerte deutlich unterschreitet.

2. Eine Verbrauchererwartung, dass die Bezeichnung „Bio“ eine staatliche Lizenzierung und Überwachung voraussetzt, besteht nicht.

3. Unzulässig ist es, ein Bio-Mineralwasser mit einem dem Bio-Siegel nach § 1 Öko-KennzV nachgeahmten Kennzeichen zu bewerben und/oder in Verkehr zu bringen.

KG: Zur Rechtsmissbräuchlichkeit von Mehrfachabmahnung

Beschl. v. 25. 11. 2011 – 5 W 175/11

UWG §§ 8 Abs. 4, 12 Abs. 1 S. 2, StGB 263

1. Zur Rechtsmissbräuchlichkeit wegen Mehrfachverfolgung unter Verschweigung eines bereits eingeleiteten Eilverfahrens in einer Abmahnung.

2. Angesichts § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG und BGH GRUR 2010, 257, Tz. 8 - Schubladenverfügung - ist es mit Blick auf § 263 StGB nicht unbedenklich, von einem Abgemahnten Kostenerstattung zu fordern und dabei zu verschweigen, dass bereits ein gerichtliches Eilverfahren (zeitgleich mit oder zeitlich vor) Absendung der Abmahnung eingeleitet worden ist.

5. KARTELLRECHT

OLG Hamburg: Beschwerde gegen die Bejahung der Rechtswegzulässigkeit gemäß § 17a Abs. 3 GVG; Unternehmerisches Handeln einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft

Beschl. v. 13. 9. 2011 – 3 W 50/11

GVG §§ 13, 17a; ZPO § 567 Abs. 1 Nr. 1; GG Art. 101 Abs. 1 S. 1; GWB §§ 33, 87 S. 1

1. Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde gegen die Bejahung der Rechtswegzulässigkeit gemäß § 17a Abs. 3 GVG ist nicht eine „formelle Beschwerde“ des Inhalts, dass sich der Beschwerdeführer bei der Gewährung rechtlichen Gehörs gegen die Zulässigkeit des ordentlichen Gerichts ausgesprochen haben muss. Ausreichend ist vielmehr die in der möglichen Verletzung des verfahrensgrundrechtlichen Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG) liegende materielle Beschwerde.

2. Eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft handelt unternehmerisch im kartellrechtlichen Sinne und unterliegt daher dem Kartellrecht, wenn sie im Rahmen eines Werberechtsvertrags einem Unternehmen gegen Zahlung eines umsatzabhängigen Entgelts das ausschließliche Recht zur Werbung mit Werbeträgern auf Staatsgrund einräumt, auch wenn hiervon Wege erfasst sind, die im öffentlichen Eigentum stehen, an denen nach landeswegerechtlichen Bestimmungen eine hoheitliche Sachherrschaft besteht. Die in diesem Fall gegen die Gebietskörperschaft und weitere Unternehmen gerichtete Klage auf Beseitigung gemäß § 33 GWB ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne der §§ 13 GVG, § 87 S. 1 GWB, für die der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist.

OLG Frankfurt a. M.: Kommune als Unternehmen nach § 36 Abs. 3 GWB

Beschl. v. 20. 9. 2011 – 11 W 24/11

GWB §§ 59, 103, 22, 36 Abs. 3, 65 Abs. 3

1. Soweit eine Kommune die Wasserversorgung in öffentlich-rechtlicher Organisationsform betreibt, ist sie nicht als Unternehmen anzusehen und scheidet eine Anwendung des GWB aus.

2. Gemäß § 36 Abs. 3 GWB gilt sie jedoch als Unternehmen, wenn ihr die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen zusteht. Unter dieser Voraussetzung ist sie auch auskunftspflichtig gemäß § 59 GWB. Die Auskunftspflicht beschränkt sich in diesem Fall nicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des die Fiktion vermittelnden verbundenen Unternehmens, sondern gilt auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auskunftspflichtigen selbst. Die Auskunftspflicht besteht jedoch nicht zur Ermittlung der konzerninternen Verhältnisse und Verrechnungspreise, soweit die beherrschte Gesellschaft ihr Verhalten nicht autonom bestimmen kann.

3. Ein Auskunftsverlangen muss zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein und auf einem schlüssigen Ermittlungskonzept beruhen. Gestaltet eine Kommune die bislang privatrechtlich organisierte Wasserversorgung im Wege der sogenannten „Rekommunalisierung“ um und nimmt die Wasserversorgung nunmehr in hoheitlicher Regie durch einen Eigenbetrieb und im Wege der Verwaltungshilfe vor, um eine kartellrechtliche Kontrolle zu vermeiden, so liegt darin

grundsätzlich die legitime Wahl einer von mehreren gesetzlich zugelassenen Rechtsformen der Versorgungstätigkeit und nicht ohne weiteres eine von der Kartellbehörde zu verfolgende Umgehung des Kartellrechts. Verlangt die Kartellbehörde unter diesen Umständen eine bestimmte Auskunft, um zu ermitteln, ob ein kartellrechtlicher Umgehungstatbestand gegeben ist, so setzt die Schlüssigkeit des Ermittlungskonzepts voraus, dass sie darlegt, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen eine Umgehung kartellrechtlicher Verbotsnormen als Verstoß gegen diese Normen geahndet werden soll und weshalb die geforderte Auskunft zur Aufklärung dieser Umstände erforderlich erscheint.

Ident-Dienstleistungen für Konkurrenten – De-Mail-Dienste

Urt. v. 30. 11. 2011 – VI-U (Kart) 14/11
AEUV Art. 102; GWB § 33

1. Die Weigerung durch die Deutsche Post, das gesicherte Post-Ident-Verfahren auch gegenüber Konkurrenten anzubieten, ist nicht kartellrechtswidrig.
2. Aufgrund der Möglichkeit des Rückgriffs auf andere gesicherte Identifizierungsdienstleister für die Konkurrenten, findet eine Abschottung des Ident-Marktes nicht statt. Folglich wird schlussendlich weder missbräuchlich noch diskriminierend Marktmacht durch die Deutsche Post ausgenutzt. (Ls. der Redaktion)

OLG Düsseldorf: Zur Zuständigkeit der Regulierungsbehörden in Fällen des Behinderungsmissbrauchs eines Netzbetreibers

Beschl. v. 19. 10. 2011 – 3 Kart 1/11
GWB §§ 19 Abs. 4 Nr. 1, 55, 130 Abs.3;
EnWG § 30 Abs. 1 Nr. 2

1. Für Fälle des Behinderungsmissbrauchs eines Netzbetreibers sind gem. §§ 130 Abs. 3 GWB in Verbindung mit § 111 Abs. 1 und 2 EnWG ausschließlich die Regulierungsbehörden und nicht die Kartellbehörden zuständig.
2. Von der Rüge der sachlichen Zuständigkeit gem. § 55 Abs. 1 GWB wird nicht nur das Zuständigkeitsgefüge zwischen den Kartellbehörden, sondern auch das im Verhältnis zu den Regulierungsbehörden mit der Folge erfasst, dass eine entsprechende Rüge bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens erhoben werden muss.
3. Für Durchleitungen Dritter, die mit ihren Kunden Sonderverträge abgeschlossen haben, kann der Netzbetreiber nur die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 KAV erheben. Für die Vergleichbarkeit der Lieferung nach § 2 Abs. 6 Satz 1 KAV ist allein die materiell-rechtliche Kundenstruktur und damit die Definition der Kundengruppen nach § 1 Abs. 3, 4 KAV maßgeblich und nicht die Tarifstruktur des mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebs.

OLG Düsseldorf: Keine Pflicht für die Deutsche Post zum Anbieten von Post-

C. PRESSEMITTEILUNGEN

I. EUGH

zusammengestellt von *Dr. Jan Eichelberger*

Eine Porträtfotografie genießt denselben urheberrechtlichen Schutz wie jedes andere Werk

EuGH, Urt. v. 1. 12. 2011 – C-145/10 – Eva-Maria Painer ./. Standard Verlags-GmbH u.a.

Die Medien dürfen eine solche Fotografie jedoch ohne Zustimmung ihres Urhebers veröffentlichen, wenn die Veröffentlichung im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen der Polizei helfen soll, eine vermisste Person wiederzufinden

Frau Painer ist selbständige Fotografin und fotografiert u. a. Kinder in Kindergärten und Horten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat sie mehrere Fotografien von Natascha K. gemacht (und dabei den Hintergrund entworfen, die Position und den Gesichtsausdruck bestimmt, den Fotoapparat bedient und die Fotos entwickelt).

Nachdem Natascha K. 1998 im Alter von zehn Jahren entführt worden war, erließ die österreichische Polizei einen Fahndungsauftrag, für den die Fotos von Frau Painer verwendet wurden.

Nach der Flucht von Natascha K. im Jahr 2006 und vor ihrem ersten öffentlichen Auftreten veröffentlichten fünf Presseverlage – vier deutsche und ein österreichischer – diese Fotos in bekannten Zeitungen bzw. Zeitschriften¹ und auf Internetseiten, jedoch ohne Angabe des Namens der Urheberin der Fotos bzw. unter Angabe eines anderen Namens als desjenigen von Frau Painer als Urheberin.

Mehrere dieser Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichten außerdem ein durch digitale Bearbeitung eines dieser Fotos hergestelltes Porträt, das, da es bis zu dem ersten öffentlichen Auftreten von Natascha K. keine aktuellen Fotos von ihr gab, ihr vermutetes Aussehen wiedergab.

Da Frau Painer der Auffassung war, dass mit der Veröffentlichung dieser Fotos ihr Urheberrecht verletzt worden sei, bean-

tragte sie bei den österreichischen Gerichten, den Presseverlagen aufzugeben, es zu unterlassen, die Fotos und das Phantombild ohne ihre Zustimmung und ohne Angabe ihres Namens als Urheberin zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Sie verlangte auch ein angemessenes Entgelt und Schadensersatz.

Das Handelsgericht Wien (Österreich), bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht Porträtaufnahmen einen schwächeren urheberrechtlichen Schutz gewährt, weil sie „wirklichkeitsgetreu“ seien und geringere künstlerische Gestaltungsmöglichkeiten aufwiesen. Ferner möchte das österreichische Gericht wissen, unter welchen Umständen die Medien solche Aufnahmen ohne Zustimmung ihres Urhebers für kriminalpolizeiliche Ermittlungen verwenden dürfen. Außerdem ersucht es den Gerichtshof um Klärung, unter welchen Umständen ein geschütztes Werk zitiert werden darf.

In seinem Urt. v. heutigen Tag führt der Gerichtshof zunächst aus, dass das Urheberrecht nur Objekte schützt, bei denen es sich um ein Original in dem Sinne handelt, dass es eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt. Eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers liegt vor, wenn darin seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt. Dies ist dann der Fall, wenn der Urheber bei der Herstellung des Werks seine schöpferischen Fähigkeiten zum Ausdruck bringen konnte, indem er frei kreative Entscheidungen trifft.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Urheber einer Porträtfotografie bei deren Herstellung auf mehrfache Weise und zu unterschiedlichen Zeitpunkten frei kreative Entscheidungen treffen kann. So kann er in der Vorbereitungsphase über die Gestaltung, die Haltung der zu fotografierenden Person oder die Beleuchtung entscheiden. Bei der Aufnahme des Porträts kann der Urheber den Bildausschnitt, den Blickwinkel oder auch die Atmosphäre wählen. Schließlich kann er bei der Herstellung des Abzugs unter den verschiedenen bestehenden Entwicklungstechniken diejenige wählen, die er einsetzen möchte, oder gegebenenfalls Software verwenden.

Der Urheber einer Porträtfotografie kann mit diesen unterschiedlichen Entscheidungen dem geschaffenen Werk somit seine „persönliche Note“ verleihen. Daher ist eine Porträtfotografie urheberrechtlich ge-

¹ Es handelt sich um die Tageszeitungen *Der Standard*, *Süddeutsche Zeitung*, *Express*, *Bild* und *Die Welt* sowie die Wochenzeitschrift *Der Spiegel*.

schützt, wenn sie Ausdruck der schöpferischen Fähigkeiten ihres Urhebers ist. Der Gerichtshof hebt außerdem hervor, dass dieser Schutz demjenigen entspricht, der anderen Werken, auch fotografischen Werken, zukommt.

Sodann weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Umfang des urheberrechtlichen Schutzes nach dem Unionsrecht² ausnahmsweise eingeschränkt sein kann, wenn das geschützte Werk zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit genutzt wird, insbesondere bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen zur Wiederauffindung einer vermissten Person. Hierzu führt der Gerichtshof aus, dass nur Staaten – und nicht Presseverlage – als fähig und verantwortlich dafür anzusehen sind, die öffentliche Sicherheit durch passende Maßnahmen wie etwa einen Fahndungsaufruf sicherzustellen.

Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass ein Presseverlag im Einzelfall zur Erreichung eines Ziels der öffentlichen Sicherheit beitragen kann, indem er z. B. eine Fotografie einer gesuchten Person veröffentlicht. Diese Initiative der Medien muss allerdings im Zusammenhang mit dem Vorgehen der nationalen Behörden stehen, und sie muss im Einvernehmen und in Absprache mit ihnen ergriffen werden, soll sie nicht deren Maßnahmen zuwiderlaufen. Der Gerichtshof weist aber auch darauf hin, dass bei Ermittlungen eine Fotografie von den Medien veröffentlicht werden kann, ohne dass zuvor ein konkreter, aktueller und ausdrücklicher Aufruf der Sicherheitsbehörden hierzu ergangen wäre.

Schließlich stellt der Gerichtshof zur Zitierung von geschützten Werken fest, dass Werke, die der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht worden sind, zitiert werden dürfen, sofern die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers angegeben wird, es sei denn, dass sich dies als unmöglich erweist.

In diesem Zusammenhang geht der Gerichtshof auf das Vorbringen der Presseverlage ein, sie hätten Frau Painers Fotos von einer Presseagentur erhalten, aber Schwierigkeiten gehabt, die Urheberin zu ermitteln, und ihren Namen auf den Fotos nicht

angeben können. Der Gerichtshof führt aus, dass die Presseagentur – sofern sie nicht rechtswidrig, d. h. ohne Zustimmung der Urheberin, in den Besitz dieser Fotos gelangt ist – den Verlagen den Namen der Urheberin mitteilen musste. Daher waren auch die Verlage gehalten, ihn in ihren Zeitungen anzugeben.

Es ist jedoch, so der Gerichtshof, auch möglich, dass es die nationalen Sicherheitsbehörden waren, die die Fotos von Frau Painer der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben. Dabei musste der Name der Urheberin nicht angegeben werden. In diesem Fall ist, sofern der Name der Urheberin nicht angegeben wurde, nur die Angabe der Quelle dieser Fotografien, nicht aber die Angabe des Namens ihrer Urheberin erforderlich.

Pressemitteilung 132/11

Der Gerichtshof erläutert die Voraussetzungen, unter denen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten aus Drittstaaten stammende Nachahmungen oder Nachbildungen von Waren zurückhalten dürfen, die in der Union durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind

EuGH, Urt. v. 1. 12. 2012 – C-446/09 und C-495/09

Befinden sich diese Waren in der Union im Zolllager oder in Durchfuhr, können sie als „nachgeahmte Waren“ oder „unerlaubt hergestellte Waren“ angesehen werden, wenn bewiesen ist, dass sie zum Inverkehrbringen in der Union bestimmt sind

Die beiden Rechtssachen betreffen die Auslegung der unionsrechtlichen Vorschriften über das Tätigwerden der Zollbehörden bei möglichen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums durch aus Drittstaaten stammende Waren, die sich im Unionsgebiet im externen Versand oder im Zolllager befinden. In diesen so genannten Nichterhebungsverfahren unterliegen Nichtgemeinschaftswaren weder Einfuhr- noch anderen Abgaben oder handelspolitischen Maßnahmen.

Sachverhalt der Rechtssache C-446/09

Im Jahre 2002 inspizierten die belgischen Zollbehörden eine (mit unbestimmtem Zielort) im Hafen von Antwerpen gelagerte Ladung elektrischer Rasierapparate, die aus Shanghai (China) stammten und von

² Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

Philips entwickelten Modellen von Rasierapparaten ähnelten. Diese Modelle waren durch Eintragungen geschützt, die Philips in mehreren Mitgliedstaaten, darunter auch im Königreich Belgien, ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gewährten. Da die Zollbehörden vermuteten, dass es sich um „unerlaubt hergestellte Waren“ handele, hielten sie diese zurück.

Philips erhob vor der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Amtsgericht Antwerpen) Klage gegen die an der Herstellung, dem Vertrieb und der Verschiffung der Rasierapparate beteiligten Unternehmen, nämlich Lucheng, Far East Sourcing und Röhlig. Philips beantragte insbesondere die Feststellung, dass diese Unternehmen das ihr für ihre Modelle zustehende Ausschließlichkeitsrecht verletzt hätten, und begehrt u. a. Schadensersatz sowie die Zerstörung der zurückgehaltenen Waren.

Sachverhalt der Rechtssache C-495/09

Im Juli 2008 inspizierten die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs (HM Revenue & Customs, im Folgenden: HMRC) am Londoner Flughafen Heathrow eine aus Hong Kong (China) stammende und für Kolumbien bestimmte Ladung Mobiltelefone mit Zubehör. Diese Waren trugen ein mit der Marke Nokia identisches Zeichen. Da HMRC vermutete, dass es sich um nachgeahmte Waren handele, sandte sie Proben an Nokia, die dies bestätigte und die Zurückhaltung der Waren beantragte.

Diesen Antrag lehnte HMRC jedoch mit der Begründung ab, dass Waren, die von einem Drittstaat in einen anderen durchgeführt werden, nicht „nachgeahmten Waren“ im Sinne des Unionsrechts gleichgestellt und folglich nicht zurückgehalten werden könnten. Gegen diese Ablehnung der Zurückhaltung erhob Nokia Klage vor den Gerichten des Vereinigten Königreichs. Mit ihren Vorlagefragen möchten die Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen und der Court of Appeal (England & Wales), Civil Division, wissen, ob Waren, die aus einem Drittstaat stammen und sich im Unionsgebiet in Durchfuhr oder in einem Zolllager befinden, allein deswegen als „nachgeahmte Waren“ oder „unerlaubt hergestellte Waren“ im Sinne des Unionsrechts angesehen werden können, weil sie in das Zollgebiet der Union verbracht wurden, ohne dort vermarktet zu werden.

In seinem heute erlassenen Urteil prüft der Gerichtshof zunächst die Voraussetzungen

der vorläufigen Zurückhaltung von Waren, die in ein Nichterhebungsverfahren überführt worden sind. Der Gerichtshof erinnert daran, dass in ein Nichterhebungsverfahren überführte Waren nicht allein aufgrund dieser Überführung in der Union geltende Rechte des geistigen Eigentums verletzen können. Dagegen können diese Rechte verletzt sein, wenn aus Drittstaaten stammende Waren während ihrer Überführung in ein Nichterhebungsverfahren im Zollgebiet der Union oder sogar vor ihrer dortigen Ankunft Gegenstand einer an die Verbraucher in der Union gerichteten geschäftlichen Handlung wie eines Verkaufs, eines Feilbietens oder einer Werbung sind. Außer dem Vorliegen einer solchen geschäftlichen Handlung können auch andere Umstände zu einer vorläufigen Zurückhaltung durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten führen. So kann die Zollbehörde, die das Vorhandensein von Waren im Zolllager oder Versand feststellt, die ein in der Union durch ein Recht des geistigen Eigentums geschütztes Produkt nachahmen oder nachbilden, ordnungsgemäß tätig werden, wenn sie über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass einer oder mehrere der an der Herstellung, dem Versand und dem Vertrieb der Waren beteiligten Marktteilnehmer zwar noch nicht damit begonnen haben, diese Waren Verbrauchern in der Union zuzuleiten, aber dies zu tun im Begriff stehen oder ihre Handelsabsichten verschleiern.

Solche Anhaltspunkte können insbesondere liegen in der Nichtangabe der Bestimmung der Waren, obwohl das beantragte Nichterhebungsverfahren eine entsprechende Erklärung verlangt, dem Fehlen genauer oder verlässlicher Informationen über die Identität oder die Anschrift des Herstellers oder des Versenders der Waren, einer mangelnden Zusammenarbeit mit den Zollbehörden oder auch dem Auffinden von Unterlagen oder Schriftverkehr, die die fraglichen Waren betreffen und vermuten lassen, dass ihre Umleitung zu den Verbrauchern in der Union eintreten kann. Ein solcher Verdacht muss sich immer aus den Umständen des Einzelfalls ergeben.

Weiter erläutert der Gerichtshof die Gesichtspunkte, über die sich die zuständigen Stellen Aufschluss verschaffen müssen, um überprüfen zu können, ob bereits zurückgehaltene Waren Rechte des geistigen Eigentums in der Union tatsächlich verletzen. Insoweit betont Gerichtshof, dass Waren,

von denen auch nach Prüfung in der Sache nicht erwiesen ist, dass sie zum Inverkehrbringen in der Union bestimmt sind, nicht als „nachgeahmte Waren“ und als „un erlaubt hergestellte Waren“ angesehen werden können.

Bestimmte Gesichtspunkte erlauben den Nachweis einer solchen Rechtsverletzung, so insbesondere ein Verkauf der Waren an einen Kunden in der Union, eine an Verbraucher in der Union gerichtete Verkaufsofferte oder Werbung oder auch Unterlagen oder Schriftverkehr über die Waren, aus denen sich ergibt, dass ihre Umleitung zu den Verbrauchern in der Union beabsichtigt ist.

Schließlich stellt der Gerichtshof klar, dass bei mangelndem Nachweis einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums Waren, die in der Union in ein Nichterhebungsverfahren überführt wurden, gegebenenfalls unter anderen im Zollkodex der Union festgelegten Voraussetzungen beschlagnahmt werden können, so insbesondere dann, wenn von ihnen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit ausgeht.

Pressemitteilung 131/11

Nach Ansicht des Generalanwalts Herrn Bot können die Funktionalitäten eines Computerprogramms und die Programmiersprache nicht durch das Urheberrecht geschützt werden

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-406/10 – SAS Institute Inc.

Der Quellcode eines Programms kann unter bestimmten Voraussetzungen vervielfältigt werden, um die Interoperabilität dieses Programms mit einem anderen Programm zu gewährleisten

Die SAS Institute Inc. hat das SAS-System entwickelt, eine integrierte Sammlung von Programmen, die es den Benutzern ermöglicht, Arbeiten im Bereich der Verarbeitung und Analyse von Daten, insbesondere statistischen Daten, zu verrichten. Der zentrale Bestandteil des SAS-Systems ist Base SAS. Es ermöglicht den Benutzern, Anwendungsprogramme (auch „scripts“ genannt) zu schreiben und zu benutzen, die in der SAS-Programmiersprache geschrieben wurden, die die Datenbearbeitung ermöglicht. Die Funktionalität von Base SAS kann durch die Benutzung zusätzlicher Komponenten erweitert werden.

Wenn die Kunden von SAS Institute ihre in SAS-Sprache geschriebenen Anwendungsprogramme benutzen oder neue erstellen wollten, hätten sie grundsätzlich keine andere Möglichkeit, als die Lizenzen immer wieder zu erneuern, um die notwendigen Komponenten des SAS-Systems benutzen zu können. Ein Kunde, der zur Software eines anderen Lieferanten übergehen wollte, hätte seine existierenden Anwendungsprogramme in einer anderen Sprache neu schreiben müssen, was erhebliche Investitionen erfordern würde.

Die World Programming Limited (WPL) erkannte, dass es einen Markt für eine alternative Software geben könnte, mit der in SAS-Sprache geschriebene Anwendungsprogramme benutzt werden könnten. Sie hat also ein Produkt mit der Bezeichnung World Programming System (WPS) geschaffen. Dieses bildet einen großen Teil der Funktionalitäten der SAS-Komponenten nach, wobei das Ziel darin besteht, dass die Anwendungsprogramme der Kunden, wenn sie mit WPS betrieben werden, genauso funktionieren, wie wenn sie mit den SAS-Komponenten betrieben werden. Damit ihr Programm Zugang zu den zuvor beim Kunden im SAS-Format abgelegten Daten hat und diese bearbeiten kann, hat WPL das Programm außerdem so eingerichtet, dass es dieses Datenformat verstehen und interpretieren kann, um die Interoperabilität zwischen den beiden Programmen zu gewährleisten.

Obwohl keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass WPL Zugang zum Quellcode¹ der SAS-Komponenten gehabt oder diesen kopiert haben könnte, erhob SAS Institute im Vereinigten Königreich Klage auf Feststellung, dass die Handlungen von WPL ihre Urheberrechte an ihren Computerprogrammen verletzen. Vor diesem Hintergrund legt der High Court of Justice (Chancery Division), bei dem die Klage anhängig ist, dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor, damit dieser den Umfang des rechtlichen Schutzes präzisiert, den das Unionsrecht und insbesondere

¹ Der Quellcode, der dem Computerprogramm zugrunde liegt, wird vom Programmierer erstellt. Dieser aus Worten gebildete Code ist für den Menschen lesbar. Er kann jedoch auf der Maschine nicht ausgeführt werden. Damit er ausgeführt werden kann, muss er in binärer Form in die Maschinensprache übersetzt werden, meist mit den Ziffern 0 und 1. Dies wird als Objektcode bezeichnet.

re die Richtlinie 91/250/EWG² Computerprogrammen gewähren.

In seinen heute vorgelegten Schlussanträgen weist Generalanwalt Yves Bot zunächst darauf hin, dass der durch die genannte Richtlinie gewährte Schutz für alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen gilt, nicht aber für Ideen und Grundsätze, die irgendeinem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen. Er ist daher der Ansicht, dass sich der Schutz eines Computerprogramms auf die Textelemente dieses Programms – d. h. den Quellcode und den Objektcode – erstreckt, aber auch auf jedes sonstige Element, in dem sich die Kreativität des Urhebers ausdrückt.³

Was erstens die Funktionalität eines Computerprogramms angeht, so definiert der Generalanwalt diese als die Gesamtheit der Möglichkeiten, die ein Datenverarbeitungssystem bietet, mit anderen Worten, die Leistung, die der Benutzer von ihm erwartet.

Von diesem Begriffsverständnis ausgehend vertritt der Generalanwalt die Auffassung, dass die Funktionalitäten eines Computerprogramms als solche nicht durch das Urheberrecht geschützt werden können. Die Funktionalitäten eines Computerprogramms sind nämlich durch ein bestimmtes und begrenztes Ziel bestimmt. Hierin kommen sie Ideen nahe. Es kann daher mehrere Computerprogramme geben, die dieselben Funktionalitäten bieten. Ließe man zu, dass eine Funktionalität eines Computerprogramms als solche geschützt wird, würde man demnach zum Schaden des technischen Fortschritts und der industriellen Entwicklung die Möglichkeit eröffnen, Ideen zu monopolisieren.

² Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 122, S. 42).

³ U. a. ist vorbereitendes Entwurfsmaterial, wenn es die Schaffung eines solchen Computerprogramms ermöglicht, auch durch das Urheberrecht an dem Computerprogramm geschützt. Bei diesem Material kann es sich z. B. um eine Struktur oder um ein Flussdiagramm handeln, die vom Programmierer ausgearbeitet worden sind und die in Quell- oder Objektcode übertragen werden können, so dass das Computerprogramm von der Maschine ausgeführt werden kann. Ein solches vom Programmierer erstelltes Flussdiagramm ist mit dem Drehbuch eines Films vergleichbar (Rn. 62 und 63 der Schlussanträge in der Rechtssache C-393/00).

Dagegen können die Wege, die eingeschlagen werden, um zu einer Konkretisierung der Funktionalitäten eines Programms zu gelangen, urheberrechtlich geschützt werden. Kreativität, Können und Erfindungsgeist kommen nämlich in der Art und Weise zum Ausdruck, wie das Programm ausgearbeitet ist, d. h., wie es geschrieben ist. So kann die Art und Weise, wie die Formeln und Algorithmen zusammengefügt sind – z. B. der Stil, in dem das Computerprogramm geschrieben ist –, Ausdruck einer eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers und damit geschützt sein.

Der Generalanwalt ist daher der Auffassung, dass die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils der Ausdrucksform der Funktionalitäten eines Computerprogramms, ebenso wie dies bei den sonstigen Werken, für die ein Schutz durch das Urheberrecht in Betracht kommt, der Fall ist, eine Verletzung des Urheberrechts darstellen kann. Seiner Ansicht nach muss im vorliegenden Fall das nationale Gericht prüfen, ob WPL durch Vervielfältigung der Funktionalitäten des SAS-Systems in seinem Computerprogramm einen wesentlichen Teil der Elemente des SAS-Systems, die die eigene geistige Schöpfung von SAS Institute zum Ausdruck bringen, übernommen hat.

Der Generalanwalt ist zweitens der Ansicht, dass eine Programmiersprache als solche nicht durch das Urheberrecht geschützt werden kann. Da die Programmiersprache ein Element ist, mit dem der Maschine Befehle erteilt werden können, muss sie z. B. der Sprache eines Romanautors gleichgesetzt werden. Die Programmiersprache ist somit das Mittel, um sich auszudrücken, nicht aber die Ausdrucksform selbst.

Schließlich macht der Generalanwalt einige Ausführungen zu der Frage, ob WPL den Code von SAS vervielfältigen oder die Codeform des SAS-Datenformats in sein Programm übersetzen durfte, um die Interoperabilität zwischen dem SAS-System und seinem WPS zu gewährleisten.

Er vertritt insoweit die Ansicht, dass ein Benutzer, der über eine Lizenz zur Benutzung eines Computerprogramms verfügt, unter zwei Voraussetzungen ohne Erlaubnis des Autors den Code dieses Programms vervielfältigen oder die Codeform eines Datenformats dieses Programms übersetzen kann, um in seinem eigenen Computerprogramm einen Quellcode zu schrei-

ben, der dieses Datenformat lesen und schreiben kann. Zum einen muss diese Handlung absolut unerlässlich sein, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität zwischen den Elementen der verschiedenen Programme zu erhalten. Zum anderen darf diese Handlung nicht dazu führen, dass dieser Benutzer den Code des Computerprogramms in seinem eigenen Programm vervielfältigen kann, was das nationale Gericht zu prüfen hat.

Pressemitteilung 129/11

Das Unionsrecht steht einer von einem nationalen Gericht erlassenen Anordnung entgegen, einem Anbieter von Internetzugangsdiensten die Einrichtung eines Systems der Filterung aufzugeben, um einem unzulässigen Herunterladen von Dateien vorzubeugen
EuGH, Urt. v. 24. 11. 2011 – C-70/10 – Scarlet Extended SA ./. (SABAM)

Eine solche Anordnung beachtet weder das Verbot, solchen Anbietern eine allgemeine Überwachungspflicht aufzuerlegen, noch das Erfordernis, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einerseits dem Recht am geistigen Eigentum und andererseits der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freien Empfang oder freie Sendung der Informationen zu gewährleisten

Diese Rechtssache beruht auf einem Rechtsstreit zwischen der Scarlet Extended SA, einem Anbieter von Internetzugangsdiensten, und SABAM, einer belgischen Verwertungsgesellschaft, deren Aufgabe es ist, die Verwendung von Werken der Musik von Autoren, Komponisten und Herausgebern zu genehmigen.

SABAM stellte im Jahr 2004 fest, dass Internetnutzer, die die Dienste von Scarlet in Anspruch nahmen, über das Internet – ohne Genehmigung und ohne Gebühren zu entrichten – zu ihrem Repertoire gehörende Werke über „Peer-to-Peer“-Netze (ein offenes, unabhängiges, dezentralisiertes und mit hochentwickelten Such- und Downloadfunktionen ausgestattetes Hilfsmittel zum Austausch von Inhalten) herunterladen.

Auf Antrag von SABAM gab der Präsident des Tribunal de première instance de Bruxelles (Belgien) Scarlet als Anbieter von

Internetzugangsdiensten unter Androhung eines Zwangsgelds auf, diese Urheberrechtsverletzungen abzustellen, indem sie es ihren Kunden unmöglich mache, Dateien, die ein Werk der Musik aus dem Repertoire von SABAM enthielten, in irgendeiner Form mit Hilfe eines „Peer-to-Peer“-Programms zu senden oder zu empfangen. Scarlet legte bei der Cour d’appel de Bruxelles Berufung ein und machte geltend, dass die Anordnung nicht unionsrechtskonform sei, weil sie ihr de facto eine allgemeine Pflicht zur Überwachung der Kommunikationen in ihrem Netz auferlege, was mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr¹ und den Grundrechten unvereinbar sei. Vor diesem Hintergrund fragt die Cour d’appel den Gerichtshof, ob die Mitgliedstaaten aufgrund des Unionsrechts dem nationalen Richter erlauben können, einem Anbieter von Internetzugangsdiensten aufzugeben, generell und präventiv allein auf seine eigenen Kosten und zeitlich unbegrenzt ein System der Filterung der elektronischen Kommunikationen einzurichten, um ein unzulässiges Herunterladen von Dateien zu identifizieren.

In seinem Urt. v. heutigen Tag weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler wie die Anbieter von Internetzugangsdiensten beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung ihrer Rechte genutzt werden. Die Modalitäten der Anordnungen sind Gegenstand des nationalen Rechts. Diese nationalen Regelungen müssen jedoch die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Beschränkungen wie u. a. die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr beachten, wonach nationale Stellen keine Maßnahmen erlassen dürfen, die einen Anbieter von Internetzugangsdiensten verpflichten würden, die von ihm in seinem Netz übermittelten Informationen allgemein zu überwachen. Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass die fragliche Anordnung Scarlet verpflichten würde, eine aktive Überwachung sämtlicher Daten aller ihrer Kunden vorzunehmen, um jeder künftigen Verletzung von

¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178, S. 1).

Rechten des geistigen Eigentums vorzubeugen. Daraus folgt, dass die Anordnung zu einer allgemeinen Überwachung verpflichtet würde, die mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr unvereinbar ist. Außerdem würde eine solche Anordnung nicht die anwendbaren Grundrechte beachten.

Zwar ist der Schutz des Rechts am geistigen Eigentum in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Gleichwohl ergibt sich weder aus der Charta selbst noch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass dieses Recht schrankenlos und sein Schutz daher bedingungslos zu gewährleisten wäre.

Im vorliegenden Fall bedeutet die Einrichtung eines Filtersystems, dass im Interesse der Inhaber von Urheberrechten sämtliche elektronischen Kommunikationen im Netz des fraglichen Anbieters von Internetzugangsdiensten überwacht werden, wobei diese Überwachung zudem zeitlich unbegrenzt ist. Deshalb würde eine solche Anordnung zu einer qualifizierten Beeinträchtigung der unternehmerischen Freiheit von Scarlet führen, da sie sie verpflichten würde, ein kompliziertes, kostspieliges, auf Dauer angelegtes und allein auf ihre Kosten betriebenes Informatiksystem einzurichten.

Darüber hinaus würden sich die Wirkungen dieser Anordnung nicht auf Scarlet beschränken, weil das Filtersystem auch die Grundrechte ihrer Kunden beeinträchtigen kann, nämlich ihre durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte auf den Schutz personenbezogener Daten und auf freien Empfang oder freie Sendung von Informationen. Zum einen steht nämlich fest, dass diese Anordnung eine systematische Prüfung aller Inhalte sowie die Sammlung und Identifizierung der IP-Adressen der Nutzer bedeuten würde, die die Sendung unzulässiger Inhalte in diesem Netz veranlasst haben, wobei es sich bei diesen Adressen um personenbezogene Daten handelt. Zum anderen könnte diese Anordnung die Informationsfreiheit beeinträchtigen, weil dieses System möglicherweise nicht hinreichend zwischen einem unzulässigen Inhalt und einem zulässigen Inhalt unterscheiden kann, so dass sein Einsatz zur Sperrung von Kommunikationen mit zulässigem Inhalt führen könnte.

Daher stellt der Gerichtshof fest, dass das nationale Gericht, erlasse es die Anord-

nung, mit der Scarlet zur Einrichtung eines solchen Filtersystems verpflichtet würde, nicht das Erfordernis beachten würde, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einerseits dem Recht am geistigen Eigentum und andererseits der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freien Empfang oder freie Sendung der Informationen zu gewährleisten.

Der Gerichtshof antwortet folglich, dass das Unionsrecht einer Anordnung an einen Anbieter von Internetzugangsdiensten entgegensteht, ein System der Filterung aller seine Dienste durchlaufenden elektronischen Kommunikationen, das unterschiedslos auf alle seine Kunden anwendbar ist, präventiv, auf ausschließlich seine eigenen Kosten und zeitlich unbegrenzt einzurichten.

Pressemitteilung 126/11

II. BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

BGH entscheidet erneut über die urheberrechtliche Zulässigkeit der Bildersuche bei Google

Urt. v. 19. 10. 2011 – I ZR 140/10

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat erneut entschieden, dass Google nicht wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern ihrer Suchmaschine wiedergegeben werden.

Die von Google betriebene Internetsuchmaschine verfügt über eine textgesteuerte Bildsuchfunktion, mit der man durch Eingabe von Suchbegriffen nach Abbildungen suchen kann, die Dritte im Zusammenhang mit dem Suchwort ins Internet eingestellt haben. Die von der Suchmaschine aufgefundenen Bilder werden in einer Ergebnisliste in verkleinerter Form als Vorschaubilder („thumbnails“) gezeigt. Die Vorschaubilder enthalten einen elektronischen Verweis (Link), über den man zu der Internetseite mit der wiedergegebenen Abbildung gelangen kann.

Der Kläger ist Fotograf. Im Dezember 2006 und März 2007 wurden auf Suchanfragen die Abbildungen eines vom Kläger angefertigten Lichtbildes der Fernsehmoderatorin

Collien Fernandes als Vorschaubilder angezeigt. Als Fundort der Abbildungen wurden zwei näher bezeichnete Internetseiten angegeben.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe den Betreibern dieser Internetseiten keine Nutzungsrechte an der Fotografie eingeräumt. Er hat die Beklagte wegen Urheberrechtsverletzung unter anderem auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat im vergangenen Jahr entschieden, dass ein Urheber, der eine Abbildung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ins Internet einstellt, ohne technisch mögliche Vorkehrungen gegen ein Auffinden und Anzeigen dieser Abbildung durch Suchmaschinen zu treffen, durch schlüssiges Verhalten seine Einwilligung in eine Wiedergabe von Vorschaubildern der Abbildung erklärt und der darin liegende Eingriff in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung des Werkes (§ 19a UrhG) daher nicht rechtswidrig ist (BGH, Urteil vom 29. April 2010 – I ZR 69/08, BGHZ 185, 291 – Vorschaubilder I). In der heute verkündeten Entscheidung stellt der Bundesgerichtshof klar, dass eine solche, die Rechtswidrigkeit des Eingriffs ins Urheberrecht ausschließende Einwilligung auch dann vorliegt, wenn eine Abbildung eines Werkes von einem Dritten mit Zustimmung des Urhebers ohne Schutzvorkehrungen ins Internet eingestellt worden ist. Der Kläger hatte im Streitfall zwar geltend gemacht, er habe den Betreibern der Internetseiten, auf denen die Vorschaubilder der Fotografie eingestellt waren, keine Nutzungsrechte eingeräumt. Darauf kommt es nach Ansicht des Bundesgerichtshofs jedoch nicht an. Der Kläger hatte nämlich Dritten das Recht eingeräumt, das Lichtbild im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die von einem Dritten mit Zustimmung des Urhebers durch Einstellen von Abbildungen des Werkes ins Internet wirksam erklärte Einwilligung in die Anzeige in Vorschaubildern ist - so der Bundesgerichtshof - nicht auf die Anzeige von Abbildungen des Werkes beschränkt, die mit Zustimmung des Urhebers ins Internet eingestellt worden sind. Es ist allgemein bekannt, dass Suchmaschinen, die das Internet in einem automatisierten Verfahren nach Bildern durchsuchen, nicht

danach unterscheiden können, ob ein aufgefundenes Bild von einem Berechtigten oder einem Nichtberechtigten ins Internet eingestellt worden ist. Deshalb kann und darf der Betreiber einer Suchmaschine eine solche Einwilligung dahin verstehen, dass sie sich auch auf die Anzeige von solchen Abbildungen in Vorschaubildern erstreckt, die ohne Zustimmung des Urhebers ins Internet eingestellt worden sind. Dem Urheber ist es allerdings unbenommen, diejenigen wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch zu nehmen, die diese Abbildungen unberechtigt ins Internet gestellt haben.

Pressemitteilung 165/11

BGH: Kündigung eines Pressegrossisten durch den Bauer-Verlag wirksam

Urt. v. 24. 10. 2011 – KZR 7/10

Die Kündigung des verlagsunabhängigen Presse-Grossisten Grade durch die Bauer Media Group ist wirksam. Bauer ist deshalb nicht verpflichtet, seine Presseerzeugnisse im Vertriebsgebiet von Grade weiterhin an diesen Grossisten zu liefern. Das hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs heute entschieden.

Der Großhandel mit Zeitungen und Zeitschriften erfolgt in Deutschland seit Jahrzehnten im Presse-Grosso-System. Dabei vertreiben etwa 70, weit überwiegend mittelständisch strukturierte Grossisten in ihren Vertriebsgebieten jeweils ausschließlich die Presseerzeugnisse aller Verlage an die insgesamt rund 120.000 Verkaufsstellen des Einzelhandels. Infolgedessen besteht in Deutschland ein Netz von Grosso-Gebietsmonopolen. Nur in Hamburg und Berlin gibt es jeweils zwei Grossisten („Doppel-Grosso“).

Der Verband Deutscher Zeitschriften-Verleger (VDZ), dem Bauer angehört, der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und der Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten, dessen Mitglied Grade ist, haben sich im August 2004 auf Anregung der Bundesregierung in einer Gemeinsamen Erklärung „zugunsten der Überallerhältlichkeit und Vielfalt des Presseangebots in Deutschland“ zum „bewährten“ Grosso-Vertriebssystem „einmütig bekannt“.

Die Bauer Media Group gehört zu den führenden deutschen und europäischen Zeitschriftenverlagen. Sie hat Anfang 2009 den

Presse-Grosso-Vertriebsvertrag mit der Heinz-Ulrich Grade KG, die ihr Vertriebsgebiet im Hamburger Umland hat, gekündigt. Seither vertreibt Bauer ihre Zeitschriften in diesem Gebiet über ihre Konzerngesellschaft PVN. Hiergegen hat Grade Klage mit dem Ziel erhoben, weiterhin ausschließlich mit den Presseerzeugnissen von Bauer beliefert zu werden.

Das Oberlandesgericht hat die Kündigung des Grosso-Vertriebsvertrags als wirksam erachtet und – anders als das Landgericht – einen Belieferungsanspruch mit Presseerzeugnissen des Bauer-Verlags verneint. Die dagegen von Grade eingelegte Revision hat der Bundesgerichtshof im Wesentlichen aus folgenden Erwägungen zurückgewiesen:

An der Kündigung war Bauer nicht durch die Gemeinsame Erklärung gehindert. Diese begründet für den Verlag keine Rechtswirkungen. Denn Bauer ist dieser Erklärung nicht beigetreten und hat ihren Inhalt auch nicht im Wege einer Änderung der Grossisten-Verträge als verbindlich anerkannt.

Die Klage konnte auch nicht mit Erfolg auf § 20 Abs. 1 GWB (Behinderungs- und Diskriminierungsverbot) gestützt werden. Eine verbotene Diskriminierung liegt nicht vor. Soweit Bauer in anderen Gebieten weiterhin Pressegrossisten allein beliefert, beeinträchtigt das nicht die Wettbewerbschancen der Klägerin. Es stellt auch keine unbillige Behinderung von Grade dar, dass Bauer den Vertrieb seiner Presseerzeugnisse der PVN überträgt. Jedem Unternehmen steht es grundsätzlich frei, den bisher unabhängigen Händlern übertragenen Vertrieb seiner Produkte selbst zu übernehmen.

Besondere Umstände, aus denen sich dennoch eine Unbilligkeit der Kündigung von Grade ergeben könnte, waren nicht ersichtlich. Allerdings war zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Pressegrossisten in den Schutzbereich der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) einbezogen ist. In diesem Zusammenhang ist die Funktionsfähigkeit der Preisbindung für Zeitungen und Zeitschriften zu gewährleisten, die der Gesetzgeber zum Schutz der Pressefreiheit zugelassen hat. Sie wird durch die Kündigung des Grossisten-Vertrags der Klägerin aber nicht in Frage gestellt. Denn ein notwendiger Zusammenhang zwischen gebietsbezogener Alleinauslieferung und Preisbindung besteht nicht. Es werden auch weder die Interessen der Zeitschri-

teneinzelhändler an einem umfassenden Sortiment und einer einfachen Remission beeinträchtigt, noch diejenigen kleiner Verlage an einem ungehinderten Marktzutritt. Denn auch in Hamburg und Berlin sind keine Schwierigkeiten mit dem dort bestehenden Doppel-Grosso bekannt geworden. Zudem bleibt die Klägerin wegen ihrer auch ohne die Presseerzeugnisse von Bauer überragenden Stellung beim Pressevertrieb in ihrem Gebiet verpflichtet, allen Verlagen dort Marktzugang zu gewähren.

Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, dass Bauer keine logistischen Gründe dafür hatte, ihrer bisher allein in Hamburg tätigen Konzerngesellschaft PVN zunächst nur den Vertrieb im Hamburger Umland zusätzlich zu übertragen.

Der von der Klägerin hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Belieferung neben der PVN besteht ebenfalls nicht. Die Beklagte ist berechtigt, ihre Erzeugnisse im Gebiet der Klägerin künftig allein über ihre Tochtergesellschaft PVN zu vertreiben.

Pressemitteilung 168/11

BGH entscheidet über GEMA-Vergütung für Musikaufführungen bei Straßenfesten

Urt. v. 27. 10. 2011 – I ZR 125/10 – Bar-men Live

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass die GEMA die Vergütungen für Musikaufführungen bei Freiluftveranstaltungen wie Straßenfesten oder Weihnachtsmärkten nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche bemessen darf.

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) nimmt die ihr von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte an Musikwerken wahr. Zu ihren Aufgaben gehört es, von Nutzern der Musikwerke die angemessene Vergütung einzufordern. Sie streitet sich in zwei Verfahren mit Nutzern über die Bemessung der Vergütung für Musikaufführungen bei Freiluftveranstaltungen, die in den Jahren 2004 bis 2008 durchgeführt wurden. In dem einen Rechtsstreit geht es um Veranstaltungen in Bochum, nämlich den „Weihnachtsmarkt“, den „Gerther Sommer“ und die „Bochumer Westerntage“. Das andere

Verfahren betrifft die Stadt- bzw. Straßenfeste „Barmen Live“, „Bottrop Live“, „Elberfelder Cocktail“ und „Hammer Straße“ (in Münster).

Die GEMA hatte zum Zeitpunkt der Veranstaltungen keinen eigenen Tarif für solche Musikaufführungen im Freien aufgestellt. Sie ermittelte die Vergütung deshalb nach einem Tarif, der für Musikaufführungen in Räumen gilt und bei dem sich die Höhe der Vergütung nach der Größe des Veranstaltungsraumes richtet. Sie berechnete die Vergütung dementsprechend nach der Größe der Veranstaltungsfläche, gerechnet vom ersten bis zum letzten Stand und von Häuserwand zu Häuserwand.

Die Veranstalter der Musikaufführungen halten diese Berechnungsweise für unangemessen. Sie sind der Ansicht, es dürfe nur auf den Teil der Veranstaltungsfläche abgestellt werden, der von der Bühne mit Musik beschallt werde. Davon seien die Flächen abzuziehen, die von Besuchern nicht betreten werden könnten (etwa weil sich dort Stände befinden) oder dürften (wie der für eine Nutzung als Veranstaltungsfläche nicht zugelassene öffentliche Verkehrsraum) oder auf denen die Musik von der Bühne durch andere Musik (beispielsweise Musik von den Ständen) überlagert werde.

Landgericht und Berufungsgericht haben entschieden, die GEMA sei berechtigt, die Vergütung nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche zu bestimmen. Der BGH hat diese Entscheidungen bestätigt. Für Freiluftveranstaltungen wie die hier in Rede stehenden Straßenfeste oder Weihnachtsmärkte ist es - so der BGH - typisch, dass das Publikum vor der Bühne ständig wechselt und damit insgesamt wesentlich mehr Zuhörer die Musik wahrnehmen, als auf der beschallten Fläche Platz fänden. Es kommt hinzu, dass die Musik von der Bühne regelmäßig die gesamte Veranstaltung prägt. Der GEMA wäre es - so der BGH weiter - auch nicht zumutbar, bei jeder der zahlreichen und verschiedenartigen Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet jeweils die Fläche zu ermitteln, die von der Bühne mit Musik beschallt wird und die Flächen festzustellen, auf denen sich keine Besucher aufhalten können oder dürfen oder auf die andere Musik einwirkt. Die Berechnung nach der Gesamtveranstaltungsfläche ist daher auch aus Gründen der Praktikabilität geboten.

Mittlerweile hat die GEMA einen eigenen Tarif für solche Musikaufführungen im Freien aufgestellt. Auch danach richtet sich die Höhe der Vergütung nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche.

Pressemitteilung 171/11

BGH: DENIC muss Domainnamen in Fällen eindeutigen Missbrauchs löschen

Urt. v. 27. 10. 2011 – I ZR 131/10 – regierung-oberfranken.de

Der Kläger ist der Freistaat Bayern, dessen Staatsgebiet in sieben Regierungsbezirke unterteilt ist. Die Beklagte ist die DENIC, eine Genossenschaft, die die Domainnamen mit dem Top-Level-Domain „.de“ vergibt. Der Kläger hat festgestellt, dass unter dieser Top-Level-Domain zugunsten mehrerer Unternehmen mit Sitz in Panama sechs Domainnamen registriert wurden, die aus dem Wort „regierung“ und dem Namen jeweils einer seiner Regierungsbezirke gebildet wurden (z.B. „regierung-oberfranken.de“). Der Kläger, der für seine Regierungsbezirke ähnliche Domainnamen hat registrieren lassen (z.B. „regierung.oberfranken.bayern.de“), verlangt von der Beklagten, die Registrierung dieser Domainnamen aufzuheben. Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt a.M. haben der Klage stattgegeben.

Nachdem die umstrittenen Domainnamen inzwischen gelöscht worden und diese Domainnamen für den Kläger registriert sind, hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Da sich die Beklagte der Erledigungserklärung nicht angeschlossen hatte, musste heute darüber entschieden werden, ob die Klage ursprünglich begründet war. Diese Frage hat der BGH in seinem heute verkündeten Urteil bejaht und der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Zwar treffen die DENIC, die die Aufgaben der Registrierung der Domainnamen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfüllt, nach der Entscheidung „ambiente.de“ des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 17. Mai 2001 - I ZR 251/99, BGHZ 148, 13) nur eingeschränkte Prüfungspflichten. Bei der Registrierung selbst, die in einem automatisierten Verfahren allein nach Prioritätsgesichtspunkten erfolgt, muss keinerlei Prüfung erfolgen. Aber auch dann, wenn die DENIC auf eine mögliche Rechtsverletzung hingewiesen worden ist, ist sie nur dann

gehalten, die Registrierung des beanstandeten Domainnamens zu löschen, wenn die Rechtsverletzung offenkundig und für sie ohne weiteres feststellbar ist. Diese Voraussetzungen lagen im Streitfall vor. Bei den Namen, auf deren Verletzung der Kläger die DENIC hingewiesen hat, handelt es sich um offizielle Bezeichnungen der Regierungen bayerischer Regierungsbezirke. Aufgrund eines solchen Hinweises kann auch ein Sachbearbeiter der DENIC, der über keine namensrechtlichen Kenntnisse verfügt, ohne weiteres erkennen, dass diese als Domainnamen registrierten Bezeichnungen allein einer staatlichen Stelle und nicht einem in Panama ansässigen privaten Unternehmen zustehen.

Pressemitteilung 172/11

BGH zur Haftung des Admin-C

Urt. v. 9. 11. 2011 – I ZR 150/09 – Basler Haarkosmetik

Der unter anderem für das Kennzeichenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat gestern entschieden, ob der administrative Ansprechpartner, der bei Registrierung eines Domainnamens immer dann benannt werden muss, wenn der Anmelder nicht im Inland wohnt, in Fällen in Anspruch genommen werden kann, in denen der registrierte Domainname Rechte Dritter verletzt.

Die Klägerin betreibt unter der Bezeichnung „Basler Haar-Kosmetik“ unter anderem im Internet einen Versandhandel für Haarkosmetikprodukte und Friseurbedarf. Sie fühlt sich durch eine unter dem Domainnamen www.baslerhaarkosmetik.de registrierte Internetseite in ihrem Namensrecht verletzt. Der Domainname ist von einer in Großbritannien ansässigen Gesellschaft bei der DENIC, der Genossenschaft, die die Domainnamen mit dem Top-Level-Domain „.de“ vergibt, angemeldet worden. Als administrativer Ansprechpartner (sog. Admin-C) für den Domainnamen war der Beklagte registriert.

Die Klägerin wandte sich mit einem Schreiben ihres Rechtsanwalts an den Beklagten und forderte diesen zur Löschung des Domainnamens auf. Der Domainname wurde daraufhin gelöscht. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin von dem Beklagten Erstattung der ihr durch die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Das Landgericht Stuttgart hat den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung verurteilt, das Oberlandesgericht Stuttgart hat das landgerichtliche Urteil auf die Berufung des Beklagten abgeändert und die Klage abgewiesen.

Ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten hängt davon ab, ob der Klägerin im Zeitpunkt der Abmahnung ein Anspruch auf Löschung des Domainnamens nicht nur gegen den Domaininhaber, sondern auch gegen den Beklagten als Admin-C zustand. Das Oberlandesgericht hatte diese Frage verneint. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Ein Anspruch gegenüber dem Admin-C kann sich aus dem Gesichtspunkt der Störerhaftung ergeben. Die dafür erforderliche Verletzung zumutbarer Prüfungspflichten ergibt sich allerdings noch nicht aus der Stellung des Beklagten als Admin-C an sich. Denn dessen Funktions- und Aufgabenbereich bestimmt sich allein nach dem zwischen der DENIC und dem Domaininhaber abgeschlossenen Domainvertrag, wonach sich der Aufgabenbereich des Admin-C auf die Erleichterung der administrativen Durchführung des Domainvertrages beschränkt. Unter bestimmten Umständen kann den Admin-C aber - so der Bundesgerichtshof - eine besondere Prüfungspflicht hinsichtlich des Domainnamens treffen, dessen Registrierung er durch seine Bereitschaft, als Admin-C zu wirken, ermöglicht. Im Streitfall hatte sich der Beklagte gegenüber der in Großbritannien ansässigen Inhaberin des Domainnamens generell bereit erklärt, für alle von ihr registrierten Domainnamen als Admin-C zur Verfügung zu stehen. Ferner hatte die Klägerin vorgebracht, dass die britische Gesellschaft in einem automatisierten Verfahren freiwerdende Domainnamen ermittelt und automatisch registrieren lässt, so dass auf der Ebene des Anmelders und Inhabers des Domainnamens keinerlei Prüfung stattfindet, ob die angemeldeten Domainnamen Rechte Dritter verletzen könnten. Bei dieser Verfahrensweise besteht im Hinblick darauf, dass auch bei der DENIC eine solche Prüfung nicht stattfindet, eine erhöhte Gefahr, dass für den Domaininhaber rechtsverletzende Domainnamen registriert werden. Unter diesen Voraussetzungen hat der Bundesgerichtshof eine Pflicht des Admin-C bejaht, von sich aus zu überprüfen,

ob die automatisiert registrierten Domainnamen Rechte Dritter verletzen.

Der Bundesgerichtshof hat die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, das nun noch klären muss, ob die von der Klägerin vorgetragene besondere Umstände vorliegen und der Beklagte davon Kenntnis hatte oder haben musste.

Pressemitteilung 180/11

BGH legt dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur rechtserhaltenden Benutzung von Marken vor

Beschl. v. 17. 11. 2011 – I ZR 84/09 – PROTI

Der unter anderem für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Gerichtshof der Europäischen Union in zwei Verfahren Fragen zur rechtserhaltenden Benutzung von Marken zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Kläger des ersten Verfahrens ist Inhaber der Marke „PROTI“. Er sieht in der Verwendung der Bezeichnung „Protifit“ durch den Beklagten eine Verletzung seiner Rechte an der Marke „PROTI“. Der Beklagte hat die Einrede mangelnder Benutzung erhoben, weil der Kläger die Marke „PROTI“ nur in einer abgewandelten, ebenfalls als Marke eingetragenen Form benutzt hat.

Ein weiteres Verfahren betrifft einen Rechtsstreit von Levi Strauss & Co. gegen ein Einzelhandelsunternehmen. Levi Strauss ist Inhaberin verschiedener nationaler und internationaler Marken unter anderem einer für Hosen eingetragenen Gemeinschaftsbildmarke. Nach der Beschreibung im Markenregister handelt es sich um eine Positionsmarke, die aus einem roten rechteckigen Label aus textilem Material besteht, das oben links in die Gesäßtasche von Hosen, Shorts oder Röcken eingenäht ist und aus der Naht hervorsticht. Die Beklagte brachte seit September 2001 Jeanshosen auf den Markt, die an der rechten Seitennaht der Gesäßtasche mit einem roten Stofffähnchen versehen sind. Die Klägerin betrachtet dies als Verletzung ihrer Markenrechte. Die Beklagte hat sich darauf berufen, die Klägerin habe die Klagemarke ausschließlich in abgewandelter Form und zwar mit der Aufschrift „LEVI'S“ benutzt. Die tatsächlich verwendete Form sei ebenfalls als Marke registriert; deshalb sei nur diese Marke und nicht auch die Po-

sitionsmarke rechtserhaltend benutzt worden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in einem Urteil aus dem Jahr 2007 entschieden, dass eine eingetragene Marke nicht durch die Verwendung eines abgewandelten Zeichens rechtserhaltend benutzt werden kann, wenn dieses abgewandelte Zeichen ebenfalls als Marke eingetragen ist (EuGH, Urteil vom 13. September 2007 – C-234/06, GRUR 2008, 343 Rn. 86 BAINBRIDGE). Der Bundesgerichtshof hat die bei ihm anhängigen zwei Revisionsverfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union mehrere Fragen zur Reichweite dieser Aussage vorgelegt. Diese betreffen in dem Verfahren „PROTI“ die Vereinbarkeit des § 26 Abs. 3 Satz 2 des deutschen Markengesetzes mit der Markenrichtlinie. Die Bestimmung des § 26 Abs. 3 Satz 2 MarkenG gestattet die rechtserhaltende Benutzung einer Marke in einer abgewandelten, ebenfalls als Marke eingetragenen Form, wenn die Abweichungen den kennzeichnenden Charakter der Marke nicht verändern. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs verstößt die deutsche Bestimmung nicht gegen die Markenrichtlinie. Zur Begründung seiner Ansicht hat der Bundesgerichtshof im Wesentlichen auf das erhebliche wirtschaftliche Interesse der Markeninhaber abgestellt, ihre häufig wertvollen älteren Marken zu modernisieren, ohne den Markenschutz und damit die Priorität der älteren nicht mehr benutzten Marke zu verlieren.

Das zweite Verfahren um die Rechte an dem roten Label an den Jeanshosen von Levi Strauss unterscheidet sich von dem ersten Verfahren dadurch, dass die benutzte, als Marke eingetragene Form (rotes Stofffähnchen mit der Aufschrift LEVI'S) eine Kombination von zwei weiteren Marken des Markeninhabers ist (Marke „rotes Stofffähnchen“ und Wortmarke „LEVI'S“) und die zusammengesetzte Marke keine geringfügige Abwandlung der aus den einzelnen Bestandteilen bestehenden Marken darstellt. Der Bundesgerichtshof möchte im Interesse einer effektiven Durchsetzung der Markenrechte auch in einem solchen Fall von einer rechtserhaltenden Benutzung eines als Marke eingetragenen Zeichenbestandteils durch Verwendung der zusammengesetzten Marke ausgehen. Der Markeninhaber hat ein schützenswertes Interesse, auch einen einzelnen Bestandteil einer zusammengesetzten Marke eintragen

zu lassen, der vom Verkehr als eigenständiges Kennzeichenmittel aufgefasst wird. Dies ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs bei dem roten Label von Levi Strauss der Fall.

Pressemitteilung 185/11

BGH entscheidet im Urheberrechtsstreit um „Stuttgart 21“

Beschl. v. 9. 11. 2011 – I ZR 216/10

Der für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im Rechtsstreit zwischen einem Erben des Architekten des Stuttgarter Hauptbahnhofs und der Deutschen Bahn AG die Nichtzulassungsbeschwerde des klagenden Erben zurückgewiesen. Mit seiner Beschwerde wollte der Kläger erreichen, dass der Bundesgerichtshof die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 6. Oktober 2010 zulässt und über den Fall verhandelt.

Der Stuttgarter Hauptbahnhof ist nach einem Entwurf von Prof. Dipl.-Ing. Paul Bonatz aus dem Jahre 1911 gestaltet worden. Diese Gestaltung ist urheberrechtlich geschützt. Urheberrechtsschutz besteht, nachdem der Architekt im Jahre 1956 verstorben ist, noch bis Ende des Jahres 2026. Die im Rahmen des Infrastrukturprojekts „Stuttgart 21“ vorgelegte Planung der Deutschen Bahn AG sieht den Abriss der Seitenflügel und der Treppenanlage in der großen Schalterhalle vor. Einer dieser Seitenflügel ist bereits im Jahre 2010 abgerissen worden. Der Kläger sieht durch diesen, teilweise bereits vollzogenen Teilabriss des Bahnhofsgebäudes die Urheberpersönlichkeitsrechte von Paul Bonatz beeinträchtigt. Mit der Klage will er den Wiederaufbau des Nordwest-Flügels erreichen sowie den Abriss des Südost-Flügels und der Treppenanlage verhindern. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht Stuttgart haben die Klage abgewiesen. Die Revision war vom Oberlandesgericht nicht zugelassen worden.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts bestätigt und entschieden, dass Gründe für eine Zulassung der Revision nicht vorliegen. Nach § 543 Abs. 2 ZPO ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitli-

chen Rechtsprechung erforderlich ist. Diese Voraussetzungen waren vorliegend nicht erfüllt. Die maßgeblichen Rechtsfragen, die sich in dem Verfahren gestellt haben, hat der Bundesgerichtshof bereits in früheren Entscheidungen geklärt. Das Urteil des Oberlandesgerichts ließ auch keine Rechtsfehler erkennen, die eine Zulassung der Revision erfordert hätten.

Pressemitteilung 186/11

III. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von *Carsten Johné*

OLG Frankfurt: Oberlandesgericht Frankfurt am Main entscheidet erneut über die urheberrechtliche Zulässigkeit der verkürzten Wiedergabe von Buchrezensionen (Fall „perlentaucher.de“)

Urt. v. 1. 11. 2011 – 11 U 75/06 und 11 U 76/06

In zwei Urteilen vom 1.11.2011 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) erneut über die Frage entschieden, unter welchen Voraussetzungen die komprimierte Wiedergabe von Buchrezensionen Dritter zulässig ist.

Die Klägerinnen verlegen namhafte Tageszeitungen, in denen auch Buchrezensionen veröffentlicht werden. Die Beklagte stellt auf ihrer Webseite „perlentaucher.de“ Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt vor und spricht Empfehlungen aus. Dabei veröffentlicht sie auch Buchrezensionen aus den von den Klägerinnen verlegten Zeitungen in komprimierter Fassung. Diese sog. „Abstracts“ werden von den Mitarbeitern der Beklagten formuliert, enthalten aber einzelne Zitate und Passagen aus den Originalkritiken.

Die Klägerinnen halten dies für unzulässig und haben mit den vorliegenden Klagen in der Hauptsache ein generelles Verbot derartiger Abstracts verlangt, hilfsweise die Untersagung von Abstracts mit Originalzitaten sowie bestimmter konkreter Abstracts. Nach Ansicht der Klägerinnen verletzen die Abstracts wegen des Umfangs der Übernahme von Formulierungen aus den Originalrezensionen ihre Urheberrechte.

Das in erster Instanz zuständige Landgericht hatte die Klagen abgewiesen. Auch die dagegen eingelegten Berufungen hatten keinen Erfolg. Das OLG wies die Beru-

fungen im Dezember 2007 zunächst vollständig zurück (vgl. OLG-Pressinformation vom 11.12.2007).

In der Revision bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH), dass die Klägerinnen kein generelles Verbot der Verwendung ihrer Buchrezensionen verlangen können. Es sei urheberrechtlich grundsätzlich zulässig, den Inhalt eines Schriftwerks in eigenen Worten zusammenzufassen und diese Zusammenfassungen zu verwerten. Anders als die Vorinstanzen vertrat der BGH aber die Auffassung, dass die Übernahme der Rezensionen im konkreten Einzelfall die Urheberrechte der Klägerinnen verletzen könnte. Der BGH hob deshalb die Berufungsurteile teilweise auf und wies das OLG an zu prüfen, ob die Verbreitung einzelner konkreter Abstracts der Beklagten das Urheberrecht der Klägerinnen verletzen.

In den aktuellen Berufungsurteilen kommt das OLG nunmehr zu dem Ergebnis, dass tatsächlich bestimmte Perlentaucher-Kritiken, die im Dezember 2004 erschienen waren und von den Klägerinnen konkret benannt werden, ihr Urheberrecht verletzen. Diese Abstracts bestünden mehr oder weniger aus einer Übernahme von besonders prägenden und ausdrucksstarken Passagen der Originalrezensionen, von denen lediglich einige Sätze ausgelassen worden seien. Sie stellten deshalb eine unzulässige „unfreie“ Bearbeitung im Sinne des Urhebergesetzes dar und hätten ohne die Einwilligung der Klägerinnen nicht übernommen werden dürfen. In diesem - eingeschränkten - Umfang gab das Oberlandesgericht den Berufungen deshalb statt und änderte die vorausgegangenen Urteile des Landgerichts ab.

Die Verurteilung der Beklagten lässt keine allgemeine Aussage darüber zu, in welchem Umfang die Übernahme von Buchrezensionen urheberrechtlich zulässig ist. Jede Übernahme oder Verarbeitung muss vielmehr im Einzelfall daraufhin überprüft werden, ob sie eine zulässige freie Bearbeitung des Originaltextes darstellt.

Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig und können in Kürze im Volltext unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de abgerufen werden.

Pressemitteilung vom 1. 11. 2011

OLG Hamm: Irreführende Prospektwerbung untersagt

Beschl. v. 13. 10. 2011 – I-4 W 84/11

Unlauter und irreführend wirbt ein Unternehmer, der in einem Verkaufsprospekt die eigene Identität (vollständige Firmierung inklusive Rechtsformzusatz) oder die eigene Geschäftsanschrift oder die Geschäftsanschrift des Kreditunternehmens, über welches die in dem Prospekt angebotenen Produkte finanziert werden können, nicht angibt. Dies hat der Wettbewerbssenat des Oberlandesgerichts Hamm im einstweiligen Verfügungsverfahren jetzt entschieden.

Die Antragsgegnerin, ein Möbelhaus, hatte in einem im August 2011 erschienenen Werbeprospekt „R. Jetzt kaufen – nächstes Jahr zahlen!“ Aktionsprodukte beworben, ohne ihre eigene Identität (vollständige Firmierung inklusive Rechtsformzusatz) und Geschäftsanschrift sowie die Geschäftsanschrift des in der Werbung in Bezug genommenen Finanzierungspartners anzugeben. Dieses Werbeverhalten mahnte der Antragsteller, ein Wettbewerbsverband, ab und verlangte im einstweiligen Verfügungsverfahren Unterlassung. In zweiter Instanz hatte der Antragsteller damit nun Erfolg.

Mit diesem Werbeverhalten habe, so hat der Senat ausgeführt, das Möbelhaus gegen wesentliche wettbewerbsrechtliche Informationspflichten verstoßen. Der Verbraucher müsse im Hinblick auf die Identität (vollständige Firmierung inklusive Rechtsformzusatz) und Geschäftsanschrift so informiert werden, dass er ohne Schwierigkeiten mit dem anbietenden Unternehmen Kontakt aufnehmen könne. Es reiche nicht, wenn die in der Werbung fehlenden Angaben durch den Aufruf von Internetseiten oder das Aufsuchen des Geschäftslokals beschafft werden könnten. Diese Pflichten bestünden auch im Hinblick auf das im Werbeprospekt in Bezug genommene Kreditunternehmen. Auch wenn das Möbelhaus nicht selbst Waren kreditiere, sondern nur die Finanzierungsdienstleistung des Kreditunternehmens unterbreite, müsse sie ebenfalls über die Geschäftsanschrift dieses Unternehmens informieren.

Pressemitteilung v. 4. 11. 2011 [\[Link\]](#)

OLG Düsseldorf: Deutsche Post muss nicht für Konkurrenten Postident-Dienstleistungen anbieten

Urt. v. 30. 11. 2011 – VI-U (Kart) 14/11

Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts hat heute entschieden, dass die Deutsche Post AG nicht für Konkurrenten das Postidentifizierungsverfahren anbieten muss.

Die Deutsche Post AG hatte sich 2010 geweigert, für ihre De-Mail-Konkurrenten 1&1-Internet AG und 1&1 Mail & Media GmbH Identifizierungsdienstleistungen, mit denen sich deren Kunden für den De-Mail-Dienst identifizieren lassen können, anzubieten. Auf eine Klage der beiden Unternehmen hatte das Landgericht Köln (Aktenzeichen 88 O (Kart.) 49/10) am 31.03.2011 entschieden, dass das Verhalten der Deutschen Post AG kartellrechtswidrig sei. Die beklagte Post nutze missbräuchlich ihre marktbeherrschende Stellung als Anbieter von Identifizierungsleistungen nach dem De-Mail-Gesetz aus.

Auf die Berufung der Deutschen Post AG hat der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts die landgerichtliche Entscheidung abgeändert und die Klage der Post-Konkurrenten abgewiesen. Die Deutsche Post AG habe nicht kartellrechtswidrig gehandelt, weder missbräuchlich noch diskriminierend ihre Marktmacht ausgenutzt. Eine Abschottung des Ident-Marktes finde nicht statt, weil die beiden Post-Konkurrenten für den Identifizierungsservice jedenfalls auf einen anderen Identifizierungsdienstleister zurückgreifen könnten. Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Gegen die Entscheidung können die klagenden Konkurrenten binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Nichtzulassungsbeschwerde einlegen, über die dann der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte.

Pressemitteilung v. 30. 11. 2011 [\[Link\]](#)

IV. BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

zusammengestellt von *Carsten John*

Bundeskanzlerin und Bundesjustizministerin geben Startschuss für transparente, elektronische Patentverfahren

Zum heutigen 6. Nationalen IT-Gipfel in München erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger: Innovation wird in Deutschland weiter beschleunigt. Gemeinsam mit der Bundeskanzlerin geben wir heute den Startschuss für eine völlig neue IT-Lösung für transpa-

rente Patentverfahren. Mit der elektronischen Schutzrechtsakte „ELSA“ des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) wird schnell und zuverlässig geprüft, ob eine angemeldete Erfindung neu ist und patentiert werden kann. ELSA verkürzt den Weg von der Idee zum Patent, Bürokratie wird abgebaut. Das kommt vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen zugute. ELSA hat darüber hinaus Vorbildcharakter für eine moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung und Justiz.

Ein moderner Rechtsstaat muss modern arbeiten. Bürgerinnen und Bürger erwarten mit Recht, dass die Behörden und die Justiz auf der Höhe der Zeit sind und zur Verwirklichung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger die besten Mittel einsetzen. Online-Kommunikation, elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Aktenführung werden in der Justizverwaltung wie in der gerichtlichen Praxis zunehmend erwartet, implementiert und erfolgreich genutzt.

Zum Hintergrund:

Das Projekt ELSA wird von der Arbeitsgruppe „Verantwortung und Schutz in der vernetzten Gesellschaft“ des 6. Nationalen IT-Gipfels vorgestellt. Daneben hat die Arbeitsgruppe Lösungen für neuartige Verschlüsselungsmechanismen für bessere Datensicherheit im Netz sowie Tipps zum sicheren Umgang mit sozialen Netzwerken erarbeitet. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat diese Arbeitsgruppe des diesjährigen IT-Gipfels gemeinsam mit IBM-Chefin Martina Koederitz geleitet.

Die Einführung der innovativen, komplett elektronischen Verfahrensbearbeitung beim DPMA war aus technischer Sicht eine große Herausforderung und ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg in das digitale Zeitalter des Deutschen Patent- und Markenamts. Die elektronische Schutzrechtsakte ELSA, die das DPMA und IBM in mehrjähriger Entwicklungsarbeit gemeinsam entwickelt haben, ist eines der größten IT-Vorhaben der Bundesverwaltung und setzt neue Maßstäbe für das E-Government mit hochmodernen Technologien.

Pressemitteilung vom 6. 12. 2011 [\[Link\]](#)

D. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von *Carsten Johné*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

ausgewertete Ausgaben: 270

aufgeführte Literaturnachweise: 453

I. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

- **Adocker, Thomas**

Österreichischer Oberster Patent- und Markensenat trifft Grundsatzentscheidung zum Verhältnis zwischen der Erfindungshöhe eines Patents und eines Gebrauchsmusters
GRUR Int. 2011, 673 (Heft 8/9)

- **Bardehle, Heinz**

Zur Situation des Patentinhabers vor einer zukünftigen europäischen Gerichtsbarkeit
Mitt. 2011, 452 (Heft 10)

- **Berlit, Wolfgang**

Anm. zu BGH, Urt. v. 05.04.2011 - X ZR 86/10 - Ansprüche des Patentinhabers bei Erteilung einer ausschließlichen Lizenz an Dritten (Cinch-Stecker)
LMK 2011, 323295 (Ausgabe 10)

- **Böhler, Roland**

Einstweilige Verfügungen in Patentsachen
GRUR 2011, 965 (Heft 11)

- **Braitmayer, Sven-Erik**

Die Weiterbehandlung – (k)ein Scherz des Gesetzgebers
MarkenR 2011, 373 (Heft 9)

- **Butler, Jeffrey M.**

Wesentliche Patentgesetznovellierung in den USA
Mitt. 2011, 441 (Heft 10)

- **Claessen, Rolf**

Schutz von Nanotechnologieerfindungen
IPRB 2011, 186 (Heft 8)

- **Claessen, Rolf**

Reform des US-Patentrechts
IPRB 2011, 280 (Heft 12)

- **Drope, Rüdiger**

Prioritätsanmeldung Stand der Technik für Prioritätsnachanmeldung?
Mitt. 2011, 406 (Heft 9)

- **Feldges, Joachim**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 18. 10. 2011 - C-34/10 Brüstle/Greenpeace - Weite Auslegung des Begriffs „menschlicher Embryo“
GRUR 2011, 1107 (Heft 12)

- **Gautschi, Adrian M.**

Kein europäisches Patent für Amazons „1-Click“- beziehungsweise „No-checkout“- Bestelltechnik
sic! 2011, 745 (Heft 12)

- **Gehm, Matthias H.**

Patente und Erfindungen im Steuerrecht – ein Überblick
Mitt. 2011, 410 (Heft 9)

- **Grohmann, Arno**

Anm. zu BGH, Urteil vom 21.06.2011 - X ZR 43/09 - Patent ist bei unzulässiger Abwandlung des Gegenstands zu einem Aliud nichtig – („Integrationelement“)
GRUR-Prax 2011, 399 (Heft 17)

- **Haberl, Andreas**

Anm. zu BGH, Urt. v. 12.07.2011 - X ZR 56/09 - Negative Feststellungsklage setzt keine Verwarnung voraus („Besonderer Mechanismus“)
GRUR-Prax 2011, 451 (Heft 19)

- **Heath, Christopher**

Anm. zu Intellectual Property High Court (Japan) vom 29. Juni 2009 - 2008 (Gyoke) No. 10427 „Substrate Processing Apparatus“
IIC 2011, 728 (Heft 6)

- **Heim, Sebastian**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 20.10.2011 - C-140/10 - Zum Erschöpfungsgrundsatz im gemeinschaftlichen Sortenschutz
GRUR-Prax 2011, 493 (Heft 21)

- **Heine, Christian/Vierkötter, Guido**

Anwendung des § 83 PatG n.F. durch die Rechtsprechung
IPRB 2011, 283 (Heft 12)

- **Hoppe-Jänisch, Daniel**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 18.07.2011 - X ZB 10/10 - Unvollständige Übersetzung der Anmeldung kann für Zuerkennung eines

Anmeldetags genügen („Polierendpunktbestimmung“)

GRUR-Prax 2011, 471 (Heft 20)

- **Janicke, Paul M.**

A Commentary on the New Patent Law of the United States

GRUR Int. 2011, 887 (Heft 11)

- **Jones, Euros**

On the Relevance of Supplementary Plant Protection Certificates on the Basis of Marketing Authorizations for Combination Products

GRUR Int. 2011, 1017 (Heft 12)

- **Kau, Christian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 09.06.2011 - X ZR 68/08 - Kein Patentschutz für Verwendung eines vorbekannten Wirkstoffes bei nur wissenschaftlicher Erklärung der Wirkungsursachen („Memantin“)

GRUR-Prax 2011, 423 (Heft 18)

- **Kendziur, Daniel/Klein, Fabian**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 18.10.2011 - C 34/10 - Keine Patentierung bei Verwendung embryonaler Stammzellen

GRUR-Prax 2011, 494 (Heft 21)

- **Klopschinski, Simon**

Arzneimittelrechtliche Genehmigungsverfahren, staatliche Preisfestsetzung und Kostenerstattung für Arzneimittel im Lichte des Patentschutzes – Rechtsprechungsübersicht Belgien, Deutschland, Frankreich und Österreich

GRUR Int. 2011, 993 (Heft 12)

- **Knapowski, Thomas**

Landwirte als Patentverletzer

Mitt. 2011, 447 (Heft 10)

- **Knies, Bernhard**

Urheberrechtliche und strafrechtliche Aspekte beim Verfassen wissenschaftlicher Doktorarbeiten

ZUM 2011, 897 (Heft 12)

- **Köklü, Kaya/Kuhn, Sascha**

Die strafprozessuale Beschlagnahme in Patentsachen

WRP 2011, 1411 (Heft 11)

- **Kunstadt, Robert M./Maggioni, Ilaria**

The Therasense Decision: U.S. Appeals Court Reshapes Inequitable Conduct Doctrine – As If It Were A „Nose of Wax“

GRUR Int. 2011, 799 (Heft 10)

- **Kunz-Hallstein, Hans Peter**

Grundlagen und Grenzen verfassungsgerichtlicher Kontrolle von Entscheidungen der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts

GRUR 2011, 1072 (Heft 12)

- **Laimböck, Lena/Dederer, Hans-Georg**

Der Begriff des „Embryos“ im Biopatentrecht - Anmerkungen zu den Schlussanträgen von GA Yves Bot v. 10. März 2011, Rs. C-34/10 – Brüstle - Zugleich eine Kritik des Kriteriums der „Totipotenz“

GRUR Int. 2011, 661 (Heft 8/9)

- **Lamping, Matthias**

Enhanced Cooperation – A Proper Approach to Market Integration in the Field of Unitary Patent Protection?

IIC 2011, 879 (Heft 8)

- **Lüft, Stefan**

Anm. zu BGH, Urteil vom 17.05.2011 - X ZR 53/08 - Benennungsanspruch eines Miterfinders unabhängig von Schutzfähigkeit der Gesamterfindung und des Miterfinderanteils („Atemgasdrucksteuerung“)

GRUR-Prax 2011, 422 (Heft 18)

- **Maggiolino, Mariateresa/Montagnani, Maria Lilla**

From Open Source Software to Open Patenting – What's New in the Realm of Openness? – Introduction

IIC 2011, 804 (Heft 7)

- **Meier-Beck, Peter**

Die Rechtsprechung des BGH zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Jahr 2010

GRUR 2011, 857 (Heft 10)

- **Müller-Stoy, Tilman/Brückner, Christopher**

Supplementary Protection Certificates with Negative Duration?

IIC 2011, 629 (Heft 6)

- **Prinz zu Waldeck und Pyrmont, Wolrad**

Anm. zu BGH, Urt. v. 13.09.2011 - X ZR 69/10 - Für dritte „Schneidmesserfrage“ ist allein auf die beanspruchte technische Lehre und nicht auf weitere offenbarte Lösungen abzustellen („Diglycidverbindung“)
GRUR-Prax 2011, 511 (Heft 22)

- **Rauh, Georg Andreas**

Der Übersetzungsfehler gemäß Art. II § 3 Abs. 5 IntPatÜG a.F.
GRUR Int. 2011, 667 (Heft 8/9)

- **Rengshausen, Sebastian/ Zielasko, Vera**

Rechtliche Einordnung „Sprechender Bücher“
K&R 2011, 702 (Heft 11)

- **Riegger, Hans-Georg**

Anm. zu LG München I, Schlussurt. v. 14.07.2011 - 7 O 9779/10 - Inländischer Patentanwalt muss einen mit der Auslandsanmeldung eines Patents beauftragten ausländischen Kollegen nicht inhaltlich überwachen
GRUR-Prax 2011, 400 (Heft 17)

- **Straus, Joseph**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 18.10.2011 - Rechtssache C-34/10 Oliver Brüstle ./ Greenpeace e.V., Oliver Brüstle ./ Greenpeace - Patentrecht
GRUR Int. 2011, 1048 (Heft 12)

- **Swens, Otto/Reijns, Arjan**

Claiming Damages for Patent Infringement in the Netherland
Mitt. 2011, 407 (Heft 9)

- **Thörner, Eva**

Das Sortenrecht als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung - Zugleich Besprechung des Handbuchs „Deutsches und europäisches Sortenschutzrecht“ von Herbert Leßmann und Gert Würtenberger
ZGE 2011, 343 (Heft 3)

- **Thouvenin, Florent**

Bundespatentgericht: Verfahrensfragen am Übergang in eine neue Ära
sic! 2011 (Heft 9)

- **Utomo, Tomi Suryo**

Pharmaceutical Patent Protection and the Introduction of Generic Drugs in Indonesia in the Post-TRIPS Era – Is Patent Law the

Only Factor Affecting the Introduction of Generic Drugs?

IIC 2011, 759 (Heft 7)

- **Wündisch, Sebastian/ Hoffmann, Axel L.**

Staatlich finanzierte Erfindungen in den USA – Erwerb und Lizenzierung von Forschungsergebnissen unter Geltung des Bayh-Dole Act

GRUR Int. 2011, 789 (Heft 10)

- **Wuttke, Tobias**

Die aktuelle gerichtliche Praxis der einstweiligen Unterlassungsverfügung in Patentsachen – zurück zu den Anfängen?

Mitt. 2011, 393 (Heft 9)

II. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

- **Albrecht, Martin von**

Praxis der Rechtevergabe im Online-Bereich - Ein Beitrag aus der Sicht privater Sendeunternehmen

ZUM 2011, 706 (Heft 10)

- **Apel, Simon**

Anm. zu OLG Hamburg, Urt. vom 17.08.2011 – 5 U 48/05 - Übernahme einer Rhythmussequenz im Wege des Sampling

ZUM 2011, 745 (Heft 10)

- **Arlt, Christian**

Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 21.12.2010 - 1 BvR 506/09 - (Keine) Gerätevergütung für PCs

MMR 2011, 750 (Heft 11)

- **Auler, Andreas**

Anm. zu BGH, Urt. v. 24.03.2011 - I ZR 211/08 - Darstellung des Geschmacksmusters in Schwarz-Weiß gibt i.d.R. Schutz für jede Ausführungsform unabhängig von der Farbwahl („Schreibgeräte“)

GRUR-Prax 2011, 496 (Heft 21)

- **Baumann, Hendrik/ Hofmann, Ruben A.**

Gebietssicherungsklauseln in Verträgen zur grenzüberschreitenden Satellitensendung im Spannungsverhältnis zwischen Urheber- und Kartellrecht -Zugleich Anmerkung zu EuGH ZUM 2011, 803

ZUM 2011, 890 (Heft 12)

- **Becker, Bernhard von**

Anm. zu BGH, Urt. v. 03.02.2011 - I ZR 134/08 - Verleger muss bei Neuauflage eines übersetzten Werks die bereits vorliegende Übersetzung verwenden („World's End“)

GRUR-Prax 2011, 380 (Heft 16)

- **Becker, Jürgen**

Medien ohne Grenzen – Offener Markt: ein Risiko für die traditionelle Verwertungspraxis? - Einführung zum XXV. Münchner Symposium zum Film- und Medienrecht des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 1. Juli 2011

ZUM 2011, 697 (Heft 10)

- **Beckmann, Marcus**

Anm. zu LG Köln, Urt. v. 31.08.2011 - 28 O 362/10 - Access-Provider haftet nicht als Störer für Urheberrechtsverletzungen im Internet

K&R 2011, 674 (Heft 10)

- **Bogatz, Jana**

Anm. zu EuGH, Urteil vom 20.10.2011 - C-281/10 P - Der „informierte Benutzer“ steht zwischen Durchschnittsverbraucher und Fachmann („Grupo Promer“)

GRUR-Prax 2001, 495 (Heft 21)

- **Bullinger, Winfried**

Aktuelles aus dem Urheberrecht: BGH Urteil zu Abbildungen in Online-Archiven

Mitt. 2011, 404 (Heft 9)

- **Burckhardt, Yvonne**

Der persönliche Anwendungsbereich der Vergütungsrechte gemäss Art. 35 URG für ausübende Künstler und Künstlerinnen; der Gegenrechtsvorbehalt von Abs. 4 im Verhältnis zum Rom-Abkommen und zum WPPT

sic! 2011, 631 (Heft 11)

- **Czernik, Ilja**

Anm. zu LG München I, Urt. v. 13.07.2011 - 7 O 13109/11 - Kommentierte Fremdsprachenromane bilden eigene Nutzungsart

GRUR-Prax 2011, 403 (Heft 17)

- **Czychowski, Christian**

Anm. zu BGH, Urteil vom 22.06.2011 - I ZR 159/10 - Meta-Suchmaschinen können urheber- und wettbewerbsrechtlich zulässig sein („Automobil-Onlinebörse“)

GRUR-Prax 2011, 455 (Heft 19)

- **Czychowski, Christian**

Anm. zu LG Stuttgart, Urt. v. 27.09.2011 - 17 O 671/10 - Umfang der urheberrechtlichen Unterrichtsprivilegierung einer Fernuniversität

GRUR-Prax 2011, 476 (Heft 20)

- **Cichon, Caroline**

Anm. zu OLG Braunschweig, Beschl. v. 14.10.2011 - 2 W 92/11 - Streitwert für urheberrechtliche Unterlassungsansprüche wegen Verwendung eines Produktfotos für privaten Verkauf bei Internetauktion

GRUR-Prax 2011, 516 (Heft 22)

- **de la Durantaye, Katharina**

Ein Heim für Waisenkinder – Die Regelungsvorschläge zu verwaisten Werken in Deutschland und der EU aus rechtsvergleichender Sicht

ZUM 2011, 777 (Heft 11)

- **Diesbach, Martin**

Unbekannte Nutzungsarten bei Altfilmen: Der BGH gegen den Rest der Welt? - Zugleich Anmerkung zu BGH ZUM 2011, 498 (Polizeirevier Davidswache)

ZUM 2011, 623 (Heft 8/9)

- **Dietrich, Christian**

Anm. zu LG Braunschweig, Urteil vom 21.09.2011 - 9 O 1352/11 - Vereinbarung eines Pauschalhonorars in AGB ist unwirksam

GRUR-Prax 2011, 475 (Heft 20)

- **Dörre, Tanja**

Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 19.07.2011 - 1 BvR 1916/09 - BGH-Urteil „Le Corbusier“ ist verfassungskonform

GRUR-Prax 2011, 454 (Heft 19)

- **Dorner, Michael**

Umfassende Nutzungsrechteeinräumung gegen Pauschalabgeltung – Ende für „Buy-outs“? - Aktuelle Entwicklungen der urhebervertragsrechtlichen Rechtsprechung und ihre Relevanz für die IT-rechtliche Vertragspraxis

MMR 2011, 780 (Heft 12)

- **Dreier, Thomas**

Copy & Paste

GRUR 2011, 1059 (Heft 12)

- **Dresel, Catharina**

Privatvervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke

WRP 2011, 1289 (Heft 10)

- **Ebert-Weidenfeller, Andreas**

Anm. zu LG Düsseldorf, Urt. v. 09.09.2011 - 14c O 194/11 - Minimalistisches Design des Apple iPad ist eigenständige Gestaltungsleistung mit überdurchschnittlichem Schutzzumfang
GRUR-Prax 2011, 424 (Heft 18)

- **Egloff, Willi**

EU-Richtlinien-Vorschlag zur Nutzung verwaister Werke
sic! 2011, 677 (Heft 11)

- **Eifinger, Maxim E.**

Anm. zu OLG München, Beschl. v. 12.09.2011 - 29 W 1634/11 - Deutsche Gerichte unzuständig für Anordnung nach § 101 IX UrhG bei Sitz des Internet-Service-Providers in Großbritannien
GRUR-Prax 2011, 474 (Heft 20)

- **Engelmann, Christoph**

Anm. zu EuGH, Beschl. v. 13.10.2011 - C-431/09, C-432/09 - Anbieten von Satelliten-Bouquets erfordert Erlaubnis der Rechteinhaber
GRUR-Prax 2011, 514 (Heft 22)

- **Erdmann, Willi**

Benachteiligt das geltende Ausstellungsrecht den Künstler?
GRUR 2011, 1061 (Heft 12)

- **Faustmann, Jörg**

Anm. zu LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 4.2.2011 - 4 HK O 9301/10 - Unwirksame Amazon-AGB betreffend gebührenfreier Lizenz einräumung
MMR 2011, 590 (Heft 9)

- **Flehsig, Norbert P.**

Fortschritte auf dem Weg zu einem WIPO-Abkommen zum Schutz gegen unbefugte Signalübernahme
GRUR Int. 2011, 813 (Heft 10)

- **Frenzel, Eike Michael**

Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit: Ein Blick auf Großbritannien
AfP 2011, 335 (Heft 4)

- **Gounalakis, Georgios**

Anm. zu BGH, Urt. v. 18.11.2010 - I ZR 119/08 - Werbung für eine Zeitung mit Prominentem auf Titelbild (Markt und Leute)

LMK 2011, 321438 (Ausgabe 8)

- **Grohmann, Arno**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 23.09.2011 - 6 U 66/11 - Urheberrechte eines russischen Autors können durch gesetzliche Schutzfristverlängerung wieder aufleben („Briefe aus Petersburg“)
GRUR-Prax 2011, 473 (Heft 20)

- **Grützmacher, Malte**

Lizenzgestaltung für neue Nutzungsformen im Lichte von § 69d UrhG (Teil 1)
CR 2011, 485 (Heft 8)

- **Grützmacher, Malte**

Lizenzgestaltung für neue Nutzungsformen im Lichte von § 69d UrhG (Teil 2)
CR 2011, 697 (Heft 11)

- **Haager, Bernd C./Kreitz, Roland**

Anm. zu LG Frankfurt/M., Urt. v. 27.4.2011 - 2-06 O 428/10 - Unzulässiges Brennen von Software zum Zwecke des Handels
MMR 2011, 619 (Heft 9)

- **Hartwig, Henning**

Anm. zu BGH, Urt. v. 07.04.2011 - I ZR 56/09 – Unzulässige Werbeabbildung eines Geschmacksusters zu Zitat Zwecken (ICE)
GRUR 2011, 1123 (Heft 12)

- **Heath, Christopher**

Anm. zu San Marino Ordinary Court, Preliminary Decision vom 26. Januar 2009 - Sony Computer Entertainment Europe v. RSM Trade srl and Enigma srl, „Sony PlayStation“
IIC 2011, 618 (Heft 5)

- **Heermann, Peter W./John, Martin**

Lizenzierbarkeit von Spielplänen im deutschen Ligasport
K&R 2011, 753 (Heft 12)

- **Helling, Ulrike**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 21.07.2011 - I ZR 30/11 - „PC II“; BGH, Beschl. v. 21.07.2011 - I ZR 28/11 - „Drucker und Plotter II“; BGH, Beschl. v. 21.07.2011 - I ZR 162/10 - Lassen technische Maßnahmen und Genehmigungen des Rechteinhabers Vergütungspflichten entfallen? („Drucker und Plotter II“ und „PC II“)
GRUR-Prax 2011, 425 (Heft 18)

- **Hertin, Paul W.**
Werklohn und angemessene Vergütung
GRUR 2011, 1065 (Heft 12)
- **Heydn, Truiken J.**
Verbot der Aufspaltung von Softwarelizenzen - Zugleich Kommentar zu OLG Karlsruhe, Urteil vom 27. 7. 2011 - 6 U 18/10, *K&R 2011, 653 ff.*
K&R 2011, 707 (Heft 11)
- **Hoeren, Thomas/Bilek, Julia Ariella**
Die territoriale Exklusivitätsvereinbarung bei Fußball-Übertragungen - Ein Modell der Vergangenheit!
CR 2011, 735 (Heft 11)
- **Jani, Ole**
Anm. zu OLG München, Beschl. v. 26.07.2011 - 29 W 1268/11 - Upload einer urheberrechtlich geschützten Datei in Tauschbörse ist Rechtsverletzung von gewerblichem Ausmaß
GRUR-Prax 2011, 381 (Heft 16)
- **Kianfar, Mina**
Die Weitersenderechte für den Betrieb des Online-Videorecorders (OVR) - Zugleich Besprechung von OLG Dresden, Urte. v. 12. 7. 2011 - 14 U 801/07 - save.tv
GRUR-RR 2011, 393 (Heft 11)
- **Klawitter, Christian**
Anm. zu BGH, Urteil vom 07.04.2011 - I ZR 56/09 - Abbildung eines geschmacksmusterrechtlich geschützten Erzeugnisses nur zu Zitat Zwecken zulässig („ICE“)
GRUR-Prax 2011, 452 (Heft 19)
- **Klett, Alexander R./ Apetz-Dreier, Daja**
Urheberrechtliche Geräteabgaben und Europarecht - Der BGH legt dem EuGH in vier weiteren Verfahren Fragen zur Vorabentscheidung vor
K&R 2011, 633 (Heft 10)
- **Kreile, Johannes**
Medien ohne Grenzen - Offener Markt: Mögliche Konsequenzen im Bereich Film
ZUM 2011, 719 (Heft 10)
- **Krishnaprasat, K.V.**
Delhi High Court (Indien), vom 17. Mai 2010 - John Wiley and Sons v. Prabhat Chander Kumar, „John Wiley“
IIC 2011, 865 (Heft 7)
- **Kröber, Christian**
Anm. zu EuGH, Urte. vom 16.06.2011 - C-462/09 Stichting de ThuisKopie/Opus Supplies Deutschland GmbH u.a.), Stichting/Opus - Pflicht zur Sicherstellung einer Urheberentschädigung bei Zulassung von Privatkopien
GRUR 2011, 911 (Heft 10)
- **Leistner, Matthias**
Bei Spielen nichts Neues? - Zugleich Besprechung von BGH, Urte. v. 01.06.2011 - I ZR 140/09 - Lernspiele - Lernspiele
GRUR 2011, 761 (Heft 9)
- **Löffel, Oliver**
Anm. zu EuG, Urte. v. 18.10.2011 - T-53/10 - Berichtigung von Entscheidungen des HABM nur bei formalen Fehlern
GRUR-Prax 2011, 512 (Heft 22)
- **Loschelder, Michael**
Vervielfältigung oder Bearbeitung? - Zum Verhältnis des § 16 UrhG zu § 23 UrhG
GRUR 2011, 1078 (Heft 12)
- **Lüft, Stefan**
Anm. zu OLG München, Urte. v. 24.03.2011 - 6 WG 12/09 - Bei Vergütung auf Basis eines Gesamtvertrags gewährleistet nur eine nutzungsbezogene Abrechnung die angemessene Beteiligung des Urhebers
GRUR-Prax 2011, 498 (Heft 21)
- **Lux, Steffen**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 22.06.2011 - I ZB 64/10 - Zweifel an Zulässigkeit eines Schlichtungsverfahrens sind in gesondertem Feststellungsverfahren zu klären („Aussetzung eines Schlichtungsverfahrens“)
GRUR-Prax 2011, 379 (Heft 16)
- **Lux, Steffen**
Anm. zu OLG Hamburg, Urte. v. 17.08.2011 - 5 U 48/05 - Sampling ist unzulässig, wenn ein Fachmann einen aus Sicht des Publikums gleichwertigen Nachbau der fremden Tonaufnahme selbst herstellen kann
GRUR-Prax 2011, 472 (Heft 20)
- **Maaßen, Stefan/Schoene, Volker**
Sperrungsverfügung gegen Access-Provider wegen Urheberrechtsverletzung?
GRUR-Prax 2011, 394 (Heft 17)

- **Stieper, Malte**

Import von Nachbildungen geschützter Designermöbel als Verletzung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts
ZGE 2011, 227 (Heft 2)

- **Mantz, Reto**

Anm. zu LG Berlin, Beschl. v. 8.10.2010 - 16 O 458/10 - Wirksamkeit der Creative Commons-Lizenzen
MMR 2011, 763 (Heft 11)

- **Meyer, Stephan T.**

Miturheberschaft und Aktivlegitimation bei freier Software
CR 2011, 560 (Heft 9)

- **Müller, Stefan**

Anm. zu OLG München, Urt. v. 01.09.2011 - 6 Sch 10/10 WG - Übergangsregelung der Vergütung für Vervielfältigungsgeräte (Vergütungssätze)
GRUR-RR 2011, 446 (Heft 12)

- **Müller, Stefan**

Die Ergebnisspflicht des deutschen Gesetzgebers zur Gewährleistung der praktischen Durchsetzung von Ansprüchen nach den §§ 54 ff. UrhG - Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 16. Juni 2011 - C-462/09, Stichting de ThuisKopie gegen Opus Supplies Deutschland GmbH u. a.
ZUM 2011, 631 (Heft 8/9)

- **Nägele, Thomas**

Schutzzumfang des Geschmacksmusters,
IPRB 2011, 183 (Heft 8)

- **Nordemann, Bernd**

Haftung von Providern im Urheberrecht - Der aktuelle Stand nach dem EuGH-Urteil v. 12. 7. 2011 - C-324/09 - L'Oréal/eBay
GRUR 2011, 977 (Heft 11)

- **Obergfell, Eva Inés**

Urheberpersönlichkeitsrechte als Exklave der Privatautonomie? - Zur Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Werkänderungen, Urheberbenennung und Erstveröffentlichungshoheit
ZGE 2011, 202 (Heft 2)

- **Ohly, Ansgar**

Verändert das Internet unsere Vorstellung von Persönlichkeit und Persönlichkeitsrecht?
AfP 2011, 428 (Heft 5)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**

Anm. zu BGH, Beschl. vom 21.07.2011 - I ZR 30/11 - EuGH-Vorlage zur Vergütungspflicht von PCs (PC II)
GRUR 2011, 1017 (Heft 11)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 04.10.2011 - C-403/08, C-429/08 - Beschränkung des Empfangs verschlüsselter Satellitensendungen auf nationale Lizenzgebiete unwirksam
LMK 2011, 324713 (Ausgabe 11)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**

Urheberrechtsharmonisierung in Europa - Standortbestimmung und Perspektiven in der internationalen Forschung
ZGE 2011, 329 (Heft 3)

- **Raue, Peter**

Das kleinste Kleinzitat
GRUR 2011, 1088 (Heft 12)

- **Reinholz, Fabian**

Planspiel: Urheberrechtsschutz für den Bundesligaspielplan?
GRUR-Prax 2011, 438 (Heft 19)

- **Ritter, Thomas**

Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 19.07.2011 - 1 BvR 1916/09 - Grundrechtsschutz juristischer Personen aus der EU; Verbreitungsrecht des Urhebers
NJW 2011, 3434 (Heft 47)

- **Röhl, Christoph**

Anm. zu Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 17.08.2011 - 5 U 48/05 - Verletzung von Tonträgerherstellerrechten durch Sampling („Metall auf Metall 2“)
K&R 2011, 658 (Heft 10)

- **Roth, Hans-Peter**

Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 19.07.2011 - 1 BvR 1916/09 - Gebrauchsüberlassung an urheberrechtlich geschützten Möbeln - Le Corbusier
ZUM 2011, 833 (Heft 11)

- **Ruhl, Oliver**

Anm. zu LG Düsseldorf, Urt. v. 09.09.2011 - 14c O 194/11 - Neuheit und Eigenart eines Geschmacksmusters für Tablet-Computer (Tablet-PC II)
GRUR-RR 2011, 368 (Heft 10)

- **Schippan, Martin**

Prüfungspflichten einer Bildagentur bei der Weitergabe von Fotos - Zugleich Anmerkung zu BGH ZUM 2011, 239
ZUM 2011, 795 (Heft 11)

- **Schlüter, Oliver/
Soehring, Claas-Hendrik**

BGH entscheidet langjährigen Streit um gebührenrechtliche Behandlung paralleler presserechtlicher Ansprüche
AfP 2011, 2011, 317 (Heft 4)

- **Schmidt, Caroline**

Anm. zu OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.07.2011 - 6 U 18/10 - Vertrag zur Überlassung einer client-server-basierten Unternehmenssoftware
MMR 2011, 730 (Heft 11)

- **Schnabel, Christoph**

Anm. zu LG Köln, Urt. v. 31.8.2011 - 28 O 362/10 - Keine urheberrechtliche Störerhaftung des Access-Providers
MMR 2011, 835 (Heft 12)

- **Schneider, Jochen**

Pflege im Einsatz gegen Erschöpfung
CR 2011, 626 (Heft 10)

- **Schwarz, Mathias**

Die Praxis der segmentierten Rechtevergabe im Bereich Film
ZUM 2011, 699 (Heft 10)

- **Slowinski, Peter R.**

Anm. zu Federal Supreme Court (Bundesgerichtshof) vom 1. Dezember 2010 - Case No. I ZR 12/08 „Pearl Diver“ (Perlentaucher)
IIC 2011, 989 (Heft 8)

- **Soldner, André**

„Murphy's Law“? - Territoriale Exklusivität in der Vermarktung von Fußballübertragungen auf dem Prüfstand des Europarechts
K&R 2011, 760 (Heft 12)

- **Solmecke, Christian/
Bärenfänger, Jan**

Urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Dateifragmenten - Nutzlos = Schutzlos
MMR 2011, 567 (Heft 9)

- **Stieper, Malte**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 4.10.2011 - verb. Rs. C-403/08 Football Association Premier

League Ltd. u.a. und C-429/08 – Murphy - Territoriale Exklusivitätsvereinbarungen bei der Übertragung von Fußballspielen
MMR 2011, 825 (Heft 12)

- **Sujecki, Bartosz**

Anm. zu Rechtbank Den Haag, Urt. v. 22.07.2011 – 397245 - Keine Gemeinschaftsgeschmacksmusterverletzung bei bestimmungswidrigem Zusammenbau eines in einem Bausatz vertriebenen Produktes
GRUR-Prax 2011, 401 (Heft 17)

- **Teplitzky, Thesy**

ORACLE - Ein Sommermärchen
WRP 2011, 1503 (Heft 12)

- **Tilmann, Winfried**

Europäische Gerichtsstruktur auch für Urheberrechte?
GRUR 2011, 1096 (Heft 12)

- **Unsel, Florian**

Die Übertragbarkeit von Persönlichkeitsrechten
GRUR 2011, 982 (Heft 11)

- **Völzmann-Stickelbrock, Barbara**

Anm. zu BGH, Urt. v. 22.06.2011 - I ZR 159/10 - Keine Verletzung der Rechte des Datenbankherstellers durch automatisiertes Durchsuchen (Automobil-Onlinebörse)
LMK 2011, 325120 (Ausgabe 11)

- **Wandtke, Artur-Axel/
Gerlach, Felix-Tessen von**

Urheberrechtlicher Schutz von Werbesprüchen in der Vergangenheit und Gegenwart
ZUM 2011, 788 (Heft 11)

- **Wandtke, Artur-Axel/Neu, Timm**

Die Bedeutung des § 32b UrhG in Bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika
GRUR Int. 2011, 693 (Heft 8/9)

- **Wandtke, Artur-Axel/
Leinemann, Caroline**

Anm. zu KG, Urt. v. 29.06.2011 – 24 U 2/10 – Nachvergütungsanspruch eines Synchronschauspielers gemäß § 32 a UrhG
ZUM 2011, 746 (Heft 10)

- **Welser, Marcus v.**

Anm. zu Supreme Court, Urteil vom 27.7.2011 - Rechtssache T-341/09 Lucasfilm Limited and others v. Ainsworth and another, Lucasfilm v. Ainsworth - Urheber-

recht, Internationales Privatrecht und Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht

GRUR Int. 2011, 1103 (Heft 12)

- **Wiebe, Andreas**

Bewertungsportale als Datenbanken – Wie weit reicht der Schutz des Datenbankherstellers im Internet?

GRUR-Prax 2011, 369 (Heft 16)

- **Wigger, Fabian**

EuGH: „Abgabe für Privatkopie“ zum Zweiten

sic! 2011, 681 (Heft 11)

- **Wille, Stefan**

Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 01.06.2011 – 5 U 113/09 - Wirksamkeit von Vertragsklauseln im Zusammenhang mit Fotonutzungsrechten

ZUM 2011, 862 (Heft 11)

III. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

- **Abrar, Sascha**

Anm. zu BGH, Urt. v. 17.08.2011 - I ZR 57/09 - Haftung von eBay auch ohne Beleg der Rechtsverletzung möglich („Stiftparfüm“)

GRUR-Prax 2011, 466 (Heft 20)

- **Abrar, Sascha**

Parallelimport und Umpacken von Lebensmitteln

MarkenR 2011, 382 (Heft 9)

- **Asendorf, Frauke**

A Piece of (the) Cake – Damages for Proprietor and Licensee Due to Infringements of Community Trade Marks

GRUR Int. 2011, 802 (Heft 10)

- **Bartos, Christoph**

Schutz der bekannten Marke: Fallstricke beim Widerspruch nach Art. 8 V GMV

GRUR-Prax 2011, 459 (Heft 20)

- **Bdeiwi, Sami**

Unzulässige Verwendung von Marken und Unternehmenskennzeichen in Sozialen Netzwerken

IPRB 2011, 255 (Heft 11)

- **Becker, Guido Michael**

„THOMSON LIFE“ reverse?

GRUR 2011, 971 (Heft 11)

- **Beckmann, Marcus**

Anm. zu LG Stuttgart, Urt. v. 28.07.2011 - 17 O 73/11 – Domainparking-Anbieter haftet nach Kenntnis für Markenrechtsverletzung durch Kunden

K&R 2011, 606 (Heft 9)

- **Bednarz, Tobias**

Keyword Advertising Before the French Supreme Court and Beyond – Calm at Last After Turbulent Times for Google and Its Advertising Clients?

IIC 2011, 641 (Heft 6)

- **Berlit, Wolfgang**

Anm. zu EuG, Urt. v. 20.09.2011 - T-232/10 - Sowjetisches Staatswappen ist nicht als Gemeinschaftsmarke eintragungsfähig

GRUR-Prax 2011, 444 (Heft 19)

- **Berlit, Wolfgang**

Anm. zu BGH, Urt. v. 12.05.2011 - I ZR 20/10 - Der nur firmenmäßige Gebrauch eines Kennzeichens begründet keine Markenverletzung („Schaumstoff Lübke“)

GRUR-Prax 2011, 509 (Heft 22)

- **Berlit, Wolfgang**

Anm. zu OLG München, Urteil vom 20. 10. 2011 - 29 U 1499/11 – Verwechslungsfahr, Rufausbeutung und Verwässerung einer bekannten Marke (Volks-Serie)

GRUR-RR 2011, 455 (Heft 12)

- **Berlit, Wolfgang**

Der Schutz von Buchstabenmarken nach der Gemeinschaftsmarkenverordnung

MarkenR 2011, 295 (Heft 7/8)

- **Bölling, Markus B.**

Kerngleichheit des Vertriebs gefälschter Markenware und nicht erschöpfter Originalware - Zugleich Anmerkung zu OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 11. 3. 2010 – 6 U 262/08 – Einheitlicher Klagegrund und OLG Düsseldorf, Urt. v. 10. 5. 2011 – I-20 U 157/10 – Converse

GRUR-RR 2011, 345 (Heft 10)

- **Bösling, Thies**

Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung zu „Google AdWords“ gemahnt zur Vorsicht

GRUR-Prax 2011, 416 (Heft 18)

- **Bulat, Müge**
The Use of Competitors' Trade Names and Trademarks in Comparative Advertising – The Case of Turkey
IIC 2011, 953 (Heft 8)
- **Chronopoulos, Apostolos**
Determining the Scope of Trademark Rights by Recourse to Value Judgements Related to the Effectiveness of Competition – The Demise of the Trademark-Use Requirement and the Functional Analysis of Trademark Law
IIC 2011, 535 (Heft 5)
- **Demuth, Désirée**
Zur Verwendung geschützter Marken in Domain-Namen
WRP 2011, 1381 (Heft 11)
- **Di Cataldo, Vincenzo**
The Trade Mark with a Reputation in EU Law – Some Remarks on the Negative Condition „Without Due Cause“
IIC 2011, 833 (Heft 7)
- **Doepner-Thiele, Anja**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.04.2011 - I-20 U 153/10 - Zeichen darf bei gespaltener Verkehrsauffassung hinsichtlich eines Bestandteils verwendet werden
GRUR-Prax 2011, 421 (Heft 18)
- **Ebert-Weidenfeller, Andreas**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 14.07.2011 - C-4/10, C-27/10 - Kein Schutz für Marken, die die geografische Angabe „Cognac“ oder Übersetzungen dieses Begriffs enthalten
GRUR-Prax 2011, 397 (Heft 17)
- **Fabry, Bernd**
Anm. zu EuG, Urt. v. 05.10.2011 - T-526/09 - Kein Spielraum bei Zeichen mit potenziell rassistischem Einschlag – „PAKI“
GRUR-Prax 2011, 491 (Heft 21)
- **Finger, Manuela**
Anm. zu BGH, Urt. vom 14.04.2011 - I ZR 33/10 – Markenrechtsverletzung durch Inspektionsarbeitenwerbung mit bekannter Bildmarke eines Automobilherstellers (GROSSE INSPEKTION FÜR ALLE)
GRUR 2011, 1139 (Heft 12)
- **Fischer, Thomas**
Anm. zu EuG, Urt. v. 06.07.2011 - T-318/09 – „Audi AG und Volkswagen AG v. HABM – „TDI“ ist für Kraftfahrzeuge beschreibend („TDI“)
GRUR-Prax 2011, 372 (Heft 16)
- **Gärtner, Anette/ Crützen, Christoph J.**
Die Warenformmarke als Produktschutzrecht
MarkenR 2011, 288 (Heft 7/8)
- **Goldmann, Michael**
Anm. zu BGH, Urt. v. 07.07.2011 - I ZR 207/08 – Kein Recht auf „Namensmarke“ bei Koexistenz von Gartencentern („Gartencenter Pötschke“)
GRUR-Prax 2011, 373 (Heft 16)
- **Gründig-Schnelle, Kerstin**
Anm. zu BGH, Urteil vom 03.02.2011 - I ZR 26/10 - Keine Erschöpfung, wenn Markeninhaber den Vertrieb der Ware unter der Marke wegen Qualitätsmängeln verboten hat („Kuchenbesteck-Set“)
GRUR-Prax 2011, 376 (Heft 16)
- **Gründig-Schnelle, Kerstin**
Anm. zu BGH, Urteil vom 17.08.2011 - I ZR 108/09 - Werbung mit „privater TÜV“ verletzt die bekannte Marke „TÜV“
GRUR-Prax 2011, 446 (Heft 19)
- **Haberstumpf, Helmut**
Keyword Advertising und die Funktionenlehre im Markenrecht
MarkenR 2011, 429 (Heft 10)
- **Haberstumpf, Helmut**
Die markenmäßige Benutzung
ZGE 2011, 151 (Heft 2)
- **Hansen, Hauke**
Anm. zu OLG Zweibrücken, Urt. v. 24.2.2011 - 4 U 74/10 - Anwaltshaftung bei der Beratung zur Rechtswidrigkeit des Handels mit bloßen Seriennummern
MMR 2011, 682 (Heft 10)
- **Harte-Bavendamm, Henning**
Anm. zu BGH, Urt. v. 17.08.2011 - I ZR 108/09 - Aufgabe der alternativen Klagehäufung im gewerblichen Rechtsschutz (TÜV II)
GRUR 2011, 1048 (Heft 11)
- **Hasselblatt, Gordian N./ George, Inga**
Dauerbrenner: Markenschutzfähigkeit von Buchstaben, Zahlen und Kombinationen

IPRB 2011, 132 (Heft 6)

- **Heim, Sebastian**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 22.09.2011 - C-482/09 - Kein markenrechtlicher Identitätsschutz ohne Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion („Budweiser“)

GRUR-Prax 2011, 443 (Heft 19)

- **Held, Hanna Karin**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 26.07.2011 - 27 W (pat) 35/10 - „escapulario.com“ ist nicht eintragungsfähig

GRUR-Prax 2011, 419 (Heft 18)

- **Hilger, Jens**

Anm. zu EuG, Urt. v. 15.09.2011 - T-434/09 - Eidesstattliche Versicherung ist für Benutzungsnachweis im Verfallsverfahren durch weitere Beweismittel zu stützen

GRUR-Prax 2011, 445 (Heft 19)

- **Hirsch, Magnus**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 12.07.2011 - C-324/09 - Verantwortlichkeit des Betreibers eines Online-Marktplatzes für Markenrechtsverletzungen („L'Oréal“)

K&R 2011, 567 (Heft 9)

- **Hoene, Verena**

Aktuelle Entwicklungen des Titelschutzrechtes

K&R 2011, 698 (Heft 11)

- **Hoeren, Thomas**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 12.7.2011 - C-324/09 - Verantwortlichkeit von Betreibern eines Internet-Marktplatzes für Markenrechtsverletzungen (L'Oréal SA)

MMR 2011, 605 (Heft 9)

- **Hoeren, Thomas**

Anm. zu BGH, Urt. v. 13.1.2011 - I ZR 46/08 - Markenmäßige Benutzung bei Google-Adwords-Werbung

MMR 2011, 610 (Heft 9)

- **Jacobs, Georg**

Kennzeichenrechtliche Privilegierungen im Internet - Zur Anwendbarkeit der §§ 23, 24 MarkenG auf MetaTags und Domain-Namen

GRUR 2011, 1069 (Heft 12)

- **Jaconiah, Jacob**

The Parallel Importation of Trademarked Goods in the Framework of the Economic Partnership Agreement Between the East

African Community and the European Union

IIC 2011, 673 (Heft 6)

- **Jänich, Volker Michael**

Markenverletzungen auf Online-Marktplätzen – Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 12.07.2011, Rs. C-324/09 – L'Oréal/ebay, MarkenR 2011, 326

MarkenR 2011, 293 (Heft 7/8)

- **Jiang, Ge**

Dual Protection of Geographical Indications in China – An Enhanced Protection Standard or a Labyrinth for Right Holders?

IIC 2011, 926 (Heft 8)

- **Jonas, Kay Uwe**

Anm. zu BPatG, Beschluss vom 14.04.2011 - 30 W (pat) 1/10 - Benutzung einer Gemeinschaftsmarke nur in Deutschland ist rechtserhaltend („TOLTEC/TOMTEC“)

GRUR-Prax 2011, 420

- **Kapff, Philipp von**

Die Große Kammer der Beschwerdekammern des HABM

GRUR Int. 2011, 676 (Heft 8/9)

- **Koch, Matthias**

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 30.06.2011 - 327 O 837/10 - Handel mit frei zugänglichen Online-Gutscheinen ist zulässig

GRUR-Prax 2011, 470 (Heft 20)

- **Koch, Matthias/
Hötte, Daniel Antonius**

„Nichts außer Schmuck“

IPRB 2011, 286 (Heft 12)

- **Kochendörfer, Mathias**

Anm. zu BGH, Urt. v. 24.02.2011 - I ZR 154/09 – Verwechslungsgefahr trotz unterdurchschnittlicher Kennzeichnungskraft („Enzymax/Enzymix“)

GRUR-Prax 2011, 374 (Heft 16)

- **Kochendörfer, Mathias**

Anm. zu OLG Jena, Urt. v. 04.05.2011 - 2 U 469/10 - Duldung einer bösgläubigen Markenbenutzung über etwa fünf Jahre führt nicht zu Verwirkung

GRUR-Prax 2011, 448 (Heft 19)

- **Krüger, Christof**

Folgeprobleme zu BGH-TÜV I

WRP 2011, 1504 (Heft 12)

- **Lerach, Mark**
„... die TOOR macht weit“ – Relevanz der Benutzungsmodalitäten für die Schutzfähigkeit sprachlicher Zeichen?
GRUR 2011, 872 (Heft 10)
- **Lievens, Dennis**
eBay's Accessory Liability for Counterfeiting – Why Joint Tort Liability Just Doesn't Cut the Mustard
IIC 2011, 506 (Heft 5)
- **Linder, Alexandra/Holzer, Simon**
Was heisst «mehr als bloss örtliche Bedeutung» von Kennzeichen im Widerspruchsverfahren gegen eine jüngere Gemeinschaftsmarkenanmeldung?
sic! 2011, 611 (Heft 10)
- **Ludwig, Rasmus**
Anm. zu BGH, Urt. v. 13.01.2011 - I ZR 46/08 - Darlegungslast bei Markenrechtsverletzung durch AdWords („Impuls II“)
K&R 2011, 582 (Heft 9)
- **Ludwig, Rasmus**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 22.09.2011 - C-323/09 - Zur Zulässigkeit von Keyword-Advertising mit Konkurrenz-Marken („Interflora“)
K&R 2011, 719 (Heft 11)
- **Lüthi, Lukas/Massara, Raffaella**
Rechtsverletzender Gebrauch von Kennzeichen
sic! 2011, 463 (Heft 7/8)
- **Marx, Nina Franziska**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 09.08.2011 - 24 W (pat) 34/09 - Siegel eines Deutschen Hygienezertifikats mangels Unterscheidungskraft nicht eintragungsfähig
GRUR-Prax 2011, 492 (Heft 21)
- **Möller, Mirko**
Kostenerstattung für außergerichtliche Tätigkeit des Patentanwalts in Kennzeichen-sachen – gibt es sie noch?
Mitt. 2011, 399 (Heft 9)
- **Müller-Broich, Jan D.**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 22.09.2011 - C-323/09 - Benutzung einer bekannten Marke als AdWord ist im Grundsatz erlaubt
GRUR-Prax 2011, 442 (Heft 19)
- **Ohly, Ansgar**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 22. 9. 2011 - C-323/09 Interflora/M&S Interflora Inc., Interflora British Unit/Marks & Spencer plc, Flowers Direct Online Ltd. - Erstmalige Präzisierung des Schutzes der Investitionsfunktion der Marke
GRUR 2011, 1131 (Heft 12)
- **Rieken, Christoph**
Anm. zu EuG, Urt. v. 06.10.2011 - T-247/10 - Nicht konkretisierte „Altmarken“ der Klasse 35 umfassen grundsätzlich alle denkbaren Waren
GRUR-Prax 2011, 490 (Heft 21)
- **Rinnert, Sandra**
Beschlagnahme von Generika im Transit
GRUR Int. 2011, 901 (Heft 11)
- **Röhl, Christoph**
Nutzung von AdWords nach Bananabay II
NJW 2011, 3005 (Heft 41)
- **Römhild, Jürgen**
Anm. zu EuGH, Urt. vom 28.07.2011 - C-400/09, 207/10 (Orifarm A/S u.a. [C-400/09] und Paranova Danmark A/S u.a. [C-207/10]/Merck Sharp & Dohme Corp., ehemals Merck & Co.Inc., u.a.), Orifarm u.a./Merck u.a. - Umpacken von parallelimportierten Arzneimitteln
GRUR 2011, 817 (Heft 9)
- **Römhild, Jürgen**
Anm. zu BGH, Urt. v. 10.02.2011 - I ZR 172/09 - Umpacken von parallelimportierten Markenarzneimitteln (RENNIE)
GRUR 2011, 820 (Heft 9)
- **Roth, Hans-Peter**
Verantwortlichkeit von Betreibern von Internet- Marktplätzen für Markenrechtsverletzungen durch Nutzer: L'Oréal gegen eBay
WRP 2011, 1258 (Heft 10)
- **Sachs, Gunnar**
Anm. zu BGH, Urt. v. 10.02.2011 - I ZR 172/09 – Markenverletzung durch Vertrieb eines parallelimportierten Arzneimittels in neuer Verpackung unter Wiederanbringung der Marke („RENNIE“)
GRUR-Prax 2011, 375 (Heft 16)

- **Sattler, Andreas**

Dilution of well-known trademarks - an analysis of its foundations in Germany and the European Union
ZGE 2011, 304 (Heft 3)

- **Schembecker, Frank**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 18.05.2011 - 29 W (pat) 158/10 - Wortzeichen „Fürst von Metternich“ ist für Weinführer und Tanzveranstaltungen schutzfähig
GRUR-Prax 2011, 378 (Heft 16)

- **Schmidt-Hern, Kai**

Anm. zu OLG München, Urt. v. 09.06.2011 - 29 U 79/11 - Werktitel „Moulin Rouge Story“ verletzt nicht Marke „Moulin Rouge“
GRUR-Prax 2011, 398 (Heft 17)

- **Schmitz, Alexandra**

Anm. zu EuG, Urt. v. 06.10.2011 - T-508/08 - Besonderes Design kann Lautsprecher wesentlichen Wert verleihen und der Eintragung als 3D-Marke entgegenstehen
GRUR-Prax 2011, 489 (Heft 21)

- **Schoene, Volker**

Anm. zu BGH, Urt. v. 20.01.2011 - I ZR 10/09 - Branchenähnlichkeit bei Unternehmenskennzeichen wird nach denselben Grundätzen beurteilt wie Produktähnlichkeit bei Marken („BCC“)
GRUR-Prax 2011, 377 (Heft 16)

- **Schoene, Volker**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 22.09.2011 - 30 W (pat) 9/10 - „Obazda“ als geografische Angabe schutzfähig
GRUR-Prax 2011, 510 (Heft 22)

- **Schröder, Markus**

Anm. zu BGH, Urt. v. 17.08.2011 - I ZR 57/09 - Störerhaftung nur bei konkretem Hinweis auf Rechtsverstoß („Stiftparfüm“)
K&R 2011, 727 (Heft 11)

- **Slopek, David E.F.**

Co-Branding bei Parallelimporten von Arzneimitteln - Kennzeichenrechtsschutz vs. Marktintegration!?
GRUR Int. 2011, 1009 (Heft 12)

- **Sosnitza, Olaf**

Ein weiterer Baustein der Gemeinschafts-Serienmarke - Besprechung von EuGH, Urt. v. 16.6.2011 - C-317/10 P - UNI
GRUR 2011, 867 (Heft 10)

- **Sperlich, Christoph**

Markenrecht: (Un-) Zulässigkeit des Umverpackens von Lebensmitteln
WRP 2011, 1506 (Heft 12)

- **Sujecki, Bartosz**

Anm. zu Gerichtshof Den Haag, Beschl. v. 19.07.2011 - LJN: BS8740 - Keine Aussetzung nach Art. 104 I GMV bei einstweiligen Verfahren
GRUR-Prax 2011, 450 (Heft 19)

- **Thiering, Frederik**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 28.07.2011 - C-400/09, C-207/10 - „Orifarm A/S, Paranova Danmark A/S u.a. v. Merck Sharp & Dohme Corp u.a.“ Vorabentscheidungsersuchen des HÄ „jesteret (Dänemark)“ - Angabe des tatsächlich umpackenden Unternehmens ist nicht zwingend erforderlich
GRUR-Prax 2011, 371 (Heft 16)

- **Thiering, Frederik**

BGH legt dem EuGH Fragen zur rechtserhaltenden Benutzung von Marken vor - „PROTI“ und „Stofffähnchen II“
GRUR-Prax 2011, 503 (Heft 22)

- **Töbelmann, Valeska**

Anm. zu BPatG, Beschluss vom 05.08.2011 - 28 W (pat) 72/10 - „Syltsilber“ ist schutzfähig für Flaschenöffner aus Edelmetall
GRUR-Prax 2011, 468 (Heft 20)

- **Tyra, Frank**

Ergänzungsgefahr im Einzelhandel mit Waren
MarkenR 2011, 300 (Heft 7/8)

- **Viefhues, Martin**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.04.2011 - I-20 W 2/11 - Keine Verwechslungsgefahr, wenn fremde Marke „komplex“ ist
GRUR-Prax 2011, 469 (Heft 20)

- **Viefhues, Martin**

„DHL/Chronopost“: Verbote von Verletzungshandlungen auf der Grundlage von Gemeinschaftsmarken haben grundsätzlich EU-weite Geltung
sic! 2011, 606 (Heft 10)

- **Völker, Stefan**

Anm. zu BGH, Urteil vom 14.04.2011 - I ZR 33/10 - Imagetransfer beeinträchtigt

Werbefunktion („GROSSE INSPEKTION FÜR ALLE“)

GRUR-Prax 2011, 467 (Heft 20)

- **Wachinger, Julian F.**

Marktbeobachtungslasten der Rechteinhaber im Markenrecht

MarkenR 2011, 281 (Heft 7/8)

- **Weiser, Jan**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 04.08.2011 - 27 W (pat) 105/10 - Wort-/Bildmarke „EURO TOQUES“ ist als Nachahmung des Europa-Emblems schutzunfähig

GRUR-Prax 2011, 447 (Heft 19)

- **Wisuschil, Andreas**

Die anwaltliche Onlinewerbung mit Kanzleinamen von Gegenanwälten: Eine Verletzung von Unternehmenskennzeichen i.S.d. § 5 Abs. 2 MarkenG?

IPRB 2011, 138 (Heft 6)

- **Wisuschil, Andreas**

Originärer Benutzungsmarkenschutz für alphanumerische Internetadressen ohne Bezug zu Kennzeichnungsobjekten

IPRB 2011, 234 (Heft 10)

- **Ziegenaus, Fabian**

Anm. zu LG Köln, Urteil vom 30.06.2011 - 31 O 478/10 - Milka-Schokolade in teilbarer Verpackung verletzt Formmarke von Ritter-Sport

GRUR-Prax 2011, 449 (Heft 19)

IV. WETTBEWERBSRECHT

- **ABhoff, Guido**

Anm. zu LG Düsseldorf, Urte. v. 27.07.2011 - 2a O 72/11 - „Nicht quatschen, MACHEN“ nur in konkreter grafischer Gestaltung wettbewerbsrechtlich gegen Nachahmung geschützt

GRUR-Prax 2011, 407 (Heft 17)

- **Barbasch, Edith**

Praktische Probleme bei der Darlegung der Rechtsmissbrauchs-Indizien

GRUR-Prax 2011, 486 (Heft 21)

- **Bartenbach, Kurt/**

Jung, Ingo/Renvert, Andrea

Aktuelles aus dem Wettbewerbsrecht
Mitt. 2011, 454 (Heft 10)

- **Becker, Jörn**

Anm. zu LG Arnsberg, Urte. v. 21.04.2011 - 8 O 104/10 - Werbung mit dem Alter eines aus der Insolvenzmasse erworbenen Betriebsteils ist irreführend

GWR 2011, 427 (Heft 17/18)

- **Berger, Ernst Georg/Loeck, Esther**

Das Ende der ausufernden Beauftragtenhaftung im Wettbewerbsrecht - Neue Akzentuierung in der Rechtsprechung zur Beauftragtenhaftung nach § 8 Abs. 2 UWG

MMR 2011, 634 (Heft 10)

- **Berlit, Wolfgang**

Anm. zu BGH, Urte. v. 17.03.2011 - I ZR 170/08 - Irreführungsverbot und Vertrags-händler-eigenschaft (Ford-Vertragspartner)

LMK 2011, 324689 (Ausgabe 11)

- **Berlit, Wolfgang**

Die Zukunft des Preisausschreibens im Lichte der Entscheidung „Millionen-Chance II“

WRP 2011, 1225 (Heft 10)

- **Birk, Axel**

Anm. zu BGH, Urte. v. 20.01.2011 - I ZR 28/09 - Kabelanschluss-Werbung „Kein Telekom-Anschluss nötig“ muss Hinweis auf fehlende Möglichkeit von „Call-by-Call“-Telefonaten enthalten

GRUR-Prax 2011, 384 (Heft 16)

- **Blank, Heike**

Anm. zu LG Köln, Urte. v. 21.06.2011 - 81 O 38/11 - Behördliche Ermessensentscheidung kann Wettbewerbsgerichte binden

GRUR-Prax 2011, 520 (Heft 22)

- **Blind, Julia**

Anm. zu LG Hamburg, Urte. v. 15.03.2011 - 312 O 312/10 - Schnellrestaurants müssen kein Preisverzeichnis neben dem Eingang aushängen

GRUR-Prax 2011, 458 (Heft 19)

- **Böckenholt, Rudolf**

Anm. zu BGH, Urte. v. 17.03.2011 - I ZR 170/08 - Werbung mit Begriff „Vertragspartner“ ist irreführend, wenn unzutreffend wie „Vertragshändler“ zu verstehen

GRUR-Prax 2011, 428 (Heft 18)

- **Boesche, Katharina Vera**

Drum kopple, was sich (nicht) ewig bindet
WRP 2011, 1345 (Heft 11)

- **Brammsen, Joerg/Apel, Simon**

Strafbare Werbung für „Abo-Fallen“
WRP 2011, 1254 (Heft 10)

- **Brock, Oliver**

Online-Sportwetten im neuen (Glücks-)
Spielrecht
CR 2011, 517 (Heft 8)

- **Buchner, Reimar/Burk, Enno**

Neue Regeln für den Preiswettbewerb in
der Arzneimittelvertriebskette
WRP 2011, 1543 (Heft 12)

- **Czernik, Ilja**

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 30.06.2011 -
327 O 741/10 - Betreiber des Internetfo-
rums „Black-Market“ haftet unmittelbar
GRUR-Prax 2011, 481 (Heft 20)

- **Decker, Andreas**

Ähnlichkeit von Waren und Dienstleistun-
gen im Rahmen der Privilegierung von E-
Mail-Werbung nach § 7 III UWG
GRUR 2011, 774 (Heft 9)

- **Dittmer**

Anm. zu BGH, Urt. v. 14. 4. 2011 – I ZR
133/09 – Zur konkludenten Genehmigung
einer Lastschriftbuchung durch den
Schuldner
*EWIR 2011, 721; EWIR § 4 UWG 3/11 (Heft
21)*

- **Dönch, Julia**

Anm. zu BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 - 8 C
2.10 und Urt. v. 01.06.2011 - 8 C 4.10 -
Werbung staatlicher Anbieter für Sportwet-
tenmonopol mit herausragendem Sportere-
ignis ist unzulässig
GRUR-Prax 2011, 405 (Heft 17)

- **Doepner, Ulf**

Selbstwiderlegung der Dringlichkeit in
wettbewerbs- rechtlichen Verfügungsver-
fahren: wider eine feste Zeitspanne
WRP 2011, 1384 (Heft 11)

- **Douglas, Morton**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v.
05.09.2011 - I-20 U 98/10 - § 5 Abs. 2
UWG ist neben dem Kennzeichenrecht an-
wendbar
GRUR-Prax 2011, 429 (Heft 18)

- **Ellerbrock, Tatjana**

Werbung im Gesundheitswesen - Ein Über-
blick

IPRB 2011, 204 (Heft 9)

- **Emmerich, Volker**

Anm. zu BGH, Urt. v. 05.10.2010 – I ZR
4/06 – Gewinnspiel zur Absatzförderung
(Millionen-Chance Urteil II)
JuS 2011, 1036 (Heft 11)

- **Engels, Stefan/Brunn, Beatrice**

Einwilligungserklärung für Werbeanrufe Zu
den Entscheidungen des BGH vom
14.04.2011
AfP 2011, 449 (Heft 5)

- **Engels, Stefan/Brunn, Beatrice**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.02.2011 - I ZR
164/09 - Anforderungen an Einwilligungs-
nachweis bei Telefon- und E-Mailwerbung
(„Doubleoptin-Verfahren“)
K&R 2011, 587 (Heft 9)

- **Epping, Manja/Heimhalt, Diana**

Anm. zu BGH, Urt. v. 17.08.2011 - I ZR
13/10 - Kostenlose Datenbank für Ärzte
mit Informationen und Hinweisen für die
Verordnung von Arzneimitteln ist keine
Werbegabe („Arzneimitteldatenbank“)
GRUR-Prax 2011, 477 (Heft 20)

- **Faustmann, Jörg**

Anm. zu LG Stuttgart, Urt. v. 12.05.2011 -
19 O 18/11 - Unterlassungs- und Feststel-
lungsklage wegen behauptet unwahrer
Zeugenaussage zu Abmahnverhalten einer
Anwaltskanzlei
MMR 2011, 669 (Heft 10)

- **Faustmann, Jörg/
Ramsperger, Martin**

Räumen ohne Grenzen - ist jetzt alles er-
laubt?
WRP 2011, 1241 (Heft 10)

- **Feldmann, Eva**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 15.7.2011 - 6 U
34/11 - Irreführende Werbung für E-
Postbrief
MMR 2011, 745 (Heft 11)

- **Fezer, Karl-Heinz Fezer**

Bestätigungslösung eines telefonischen
Vertragsschlusses als Königsweg effektiven
Verbraucherschutzes im Telefonmarketing
GRUR-Prax 2011, 361 (Heft 16)

- **Freytag, Stefan**

Anm. zu BGH, Urt. v. 12.05.2011 - I ZR
119/10 - Keine irreführend unvollständige

Werbung, wenn nur Selbstverständlichkeiten weggelassen werden („Innerhalb 24 Stunden“)

GRUR-Prax 2011, 519 (Heft 22)

- **Gloy**

Anm. zu BGH, Urt. v. 3. 3. 2011 – I ZR 167/09 – Werbung mit Übersendung einer auf den Empfänger ausgestellten Kreditkarte („Kreditkartenübersendung“)

EWiR 2011, 687 (Heft 20); EWiR § 7 UWG 1/11

- **Götting, Horst-Peter**

Anm. zu BGH, Urt. v. 28.10.2010 - I ZR 60/09 - Wettbewerbsfreiheit und gewerbliche Schutzrechte (Hartplatzhelden.de)

LMK 2011, 325117 (Ausgabe 11)

- **Härting, Niko/Strubel, Michael**

Datenschutz und Wettbewerbsrecht

IPRB 2011, 231 (Heft 10)

- **Hahn, Tobias**

Ändert der BGH seine „Voreinstellung“ zur Haftung des Unternehmensinhabers für Wettbewerbsverstöße Dritter?

GRUR-Prax 2011, 413 (Heft 18)

- **Hahn, Markus**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10. 2. 2011 – I ZR 164/09 - Kein Nachweis des Einverständnisses des Verbrauchers mit Werbeanrufen durch elektronische Bestätigungsmail („Double-opt-in-Verfahren“)

EWiR 2011, 757 (Heft 22); EWiR § 7 UWG 2/11

- **Heermann, Peter W.**

Richtlinienkonforme Auslegung und Anwendung von § 4 Nr. 2 UWG

GRUR 2011, 781 (Heft 9)

- **Heim, Sebastian**

Anm. zu LG Arnsberg, Urteil vom 21.04.2011 - 8 O 104/10 - Werbung mit Alter des Geschäftsbereichs ist nach Erwerb aus Insolvenzmasse irreführend

GRUR-Prax 2011, 386 (Heft 16)

- **Heim, Sebastian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 17.03.2011 - I ZR 81/09 - Irreführende Werbung mit Einführungspreisen („Original Kanchipur“)

GRUR-Prax 2011, 404 (Heft 17)

- **Held, Hanna Karin**

Anm. zu LG Wuppertal, Urt. v. 19.07.2011 - Bezeichnung „Schloss G.“ für schlossähnliches Anwesen ist nicht irreführend

GRUR-Prax 2011, 387 (Heft 16)

- **Hoene, Verena**

Werbung oder Information?

IPRB 2011, 136 (Heft 6)

- **Isele, Jan-Felix**

Telefonwerbung: Was ist (noch) erlaubt?

GRUR-Prax 2011, 463 (Heft 20)

- **John, Martin**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 09.06.2011 - C-52/10 - Schleichwerbung auch ohne entgeltliche Gegenleistung („ALTER CHANNEL“)

K&R 2011, 564 (Heft 9)

- **John, Martin**

Das rundfunkrechtliche Trennungsgebot im Lauterkeitsrecht unter Geltung der UGP-Richtlinie

WRP 2011, 1357 (Heft 11)

- **Just, Chr.**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10. 2. 2011 – I ZR 183/09 - Unlauterkeit der unzureichenden Aufklärung über unzulängliche Bevorratung einer beworbenen Ware („Irische Butter“)

EWiR 2011, 685v(Heft 20); EWiR § 3 UWG 2/11

- **Kefferpütz, Martin**

Anm. zu OLG Naumburg, Urteil vom 17.02.2011 - 1 U 91/10 - Unternehmer haftet für Werbe-E-Mails bei Versand durch Dritte

GRUR-Prax 2011, 431 (Heft 18)

- **Knippenkötter, Hermann Theodor**

Indizien für rechtsmissbräuchliches Verhalten des Abmahnenden

GRUR-Prax 2011, 483 (Heft 21)

- **Kloth, Matthias**

Anm. zu LG Freiburg, Urt. v. 17.01.2011 - 12 O 78/10 - Kriterien für Schleichwerbung bei Preisrätseln

GRUR-Prax 2011, 480 (Heft 20)

- **Leible, Stefan/Jahn, David**

Anm. zu BGH, Urt. v. 14.04.2011 - I ZR 133/09 - Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Garantierklärungen (Werbung mit Garantie)

LMK 2011, 320460 (Ausgabe 7)

- **Leible, Stefan/Günther, Lucas**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.02. 2011 - I ZR 164/09 – Voraussetzungen für Zulässigkeit von Werbeanrufen (Double-opt-in-Verfahren)

GRUR 2011, 939 (Heft 10)

- **Leible, Stefan/Schäfer, Stephan**

Der persönliche Anwendungsbereich der Health Claims-Verordnung

WRP 2011, 1509 (Heft 12)

- **Lettl, Tobias**

BB-Rechtsprechungsreport zum Wettbewerbsrecht 2010/2011

BB 2011, 2371 (Heft 39)

- **Leupold, Andreas**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 05.08.2011 - 6 U 80/11 - Ausschluss eines vermögenslosen Teilnehmers von staatlich organisiertem Glücksspiel erst nach Anhörung

GRUR-Prax 2011, 479 (Heft 20)

- **Liesching, Marc**

Anm. zu VGH Kassel, Beschl. v. 7.9.2011 - 8 B 1552/10 - Glücksspielrechtliche Bewertung von 50-Cent-Sportwetten

MMR 2011, 850 (Heft 12)

- **Lindhorst, Hermann**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 01.06.2011 - 6 U 220/10 - Pizzaservice muss auf Werbeflyer die Grundpreise für Getränke angeben

GRUR-Prax 2011, 406 (Heft 17)

- **Löffel, Oliver**

Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 03.08.2011 - 6 W 54/11 - Werbeslogan „Schönheit von innen“ genießt wettbewerbsrechtlichen Schutz

GRUR-Prax 2011, 430 (Heft 18)

- **Ludwig, Holger**

Unlauterer Wettbewerb und Produktpiraterie auf Messen

IPRB 2011, 180 (Heft 8)

- **Mäsch, Gerald**

Anm. zu Zur Abgrenzung eines zulässigen mehrstufigen Direktvertriebssystems von unzulässiger progressiver Kundenwerbung

GRUR-Prax 2011, 385 (Heft 16)

- **Mankowski, Peter**

Anm. zu BGH, Urt. v. 03.03.2011 - I ZR 167/09 - Unverlangtes Zusenden einer Kreditkarte; belästigende Werbung

WuB 2011, 607 (Heft 10); WuB V B. § 7 UWG 2.11

- **Marly, Jochen/Nestler, Marie**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.02.2011 - I ZR 164/09 - Nachweis der Einwilligung in Telefonwerbung im elektronischen Double-opt-in-Verfahren

LMK 2011, 322736 (Ausgabe 9)

- **Mayer, Markus A.**

Geschäfts- und Betriebsgeheimnis oder Geheimniskrämerei?

GRUR 2011, 884 (Heft 10)

- **Möller, Mirko**

Anm. zu BGH, Urt. v. 14.04.2011 - I ZR 129/09 - Versandapotheker darf auch Defekturzneimittel bundesweit verschicken („Injektionslösung“)

GRUR-Prax 2011, 427 (Heft 18)

- **Niebling, Jürgen**

Fallstricke der zugelassenen Werkstatt

WRP 2011, 1269 (Heft 10)

- **Ohly, Ansgar**

Gegen die Bestätigungslösung bei Folgeverträgen unzulässiger Telefonwerbung

GRUR-Prax 2011, 366 (Heft 16)

- **Pauli, Dirk**

Die Einwilligung in Werbung bei Gewinnspielen

WRP 2011, 1232 (Heft 10)

- **Rauda, Christian**

Anm. zu LG Berlin, Urt. v. 14.09.2010 - 103 O 43/10 - Wettbewerbswidrige Werbe-Interstitials bei Browser-Spielen

GRUR-RR 2011, 334 (Heft 8/9)

- **Reinartz, Miriam U.**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 18.10.2011 - I ZR 109/10 - Kein Rangverhältnis zwischen geschmacksmusterrechtlicher Schutzfähigkeit und wettbewerblischer Eigenart

GRUR-Prax 2011, 517 (Heft 22)

- **Ruess, Peter**

Anm. zu BGH, Urt. v. 05.05.2011 - I ZR 157/09 - Keine Imitationsbehauptung, wenn das beworbene Produkt erst auf-

grund weiterer Umstände als Imitat erkennbar wird („Creation Lamis“)
GRUR-Prax 2011, 499 (Heft 21)

- **Sack, Rolf**

Neuere Entwicklungen der Individualklagebefugnis im Wettbewerbsrecht
GRUR 2011, 953 (Heft 11)

- **Schembecker, Frank**

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 25.08.2011 - 327 O 141/11 - Gutschein über 50 Euro für erstmalige Faltenunterspritzung ist nicht zu beanstanden
GRUR-Prax 2011, 457 (Heft 19)

- **Schoene, Volker**

Anm. zu LG Rostock, Urt. v. 12.11.2010 - 3 O 221/10 - Werbung mit Warentest bei Lebensmitteln muss kenntlich machen, ob das beworbene Warenexemplar zur getesteten Charge gehört
GRUR-Prax 2011, 500 (Heft 21)

- **Schulteis, Thomas**

Anm. zu BVerwG, Beschl. v. 05.04.2011 - 3 B 79.10 - Bezeichnung „Filetstreifen“ für Erzeugnisse aus zerkleinertem und anschließend neu zusammengefügtem Geflügelfiletfleisch ist irreführend
GRUR-Prax 2011, 388 (Heft 16)

- **Schulz, Sönke E.**

Anm. zu LG Bonn, Urt. v. 30.06.2011 - 14 O 17/11 - Irreführende Werbung für E-Postbrief
MMR 2011, 748 (Heft 11)

- **Seelig, Geert Johann/
Schmidt, André**

Rechtliche Rahmenbedingungen für Werbung mit Testergebnissen und Gütezeichen
IPRB 2011, 278 (Heft 12)

- **Stallberg, Christian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.02.2011 - I ZR 8/09 - Parallelimport eines Zusatzstoffs für Pflanzenschutzmittel war bis 01.01.2007 bei Identität mit eingetragenen Zusatzstoff rechtmäßig („RC Netzmittel“)
GRUR-Prax 2011, 383 (Heft 16)

- **Stallberg, Christian**

Die Verpackung von Arzneimitteln als Werbeträger?
WRP 2011, 1525 (Heft 12)

- **Steinbeck, Anja**

Irrwege bei der Irreführung durch Unterlassen
WRP 2011, 1221 (Heft 10)

- **Steinbeck, A./Rausch, M.**

Anm. zu BGH, Urt. v. 05.10.2010 - I ZR 46/09 - Verbotsantrag bei Telefonwerbung; hinreichende Bestimmtheit
WuB 2011, 465 (Heft 8); WuB V B. § 7 UWG 1.11

- **Strauß, Jürgen**

Anm. zu BGH, Urt. v. 28.09.2011 - I ZR 48/10 - Benutzung eines fremden Zeichens als Hinweis auf Zweckbestimmung zulässig („Teddybär“)
GRUR-Prax 2011, 518 (Heft 22)

- **Stuckel, Marc**

Zur Einwilligung in Telefon- und E-Mail-Werbung - Zugleich Besprechung des BGH-Urteils vom 10. 2. 2011 - I ZR 164/09, DB 2011 S. 1857 - Double-opt-in-Verfahren -
DB 2011, 2421 (Heft 43)

- **Torka, Andreas**

Neue Vorgaben für Finanzierungswerbung durch § 6a PAngV
WRP 2011, 1247 (Heft 10)

- **Uhrich, Ralf**

Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 14.07.2011 - I-4 U 42/11 - Einwurf von Gratiszeitungen belästigt Verbraucher bei nur allgemeinem Sperrvermerk nicht unzumutbar
GRUR-Prax 2011, 478 (Heft 20)

- **Voigt, Paul**

Anm. zu BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 - 8 C 5.10 - Zulässiges Internetverbot für Glücksspiele
MMR 2011, 848 (Heft 12)

- **Wächter, Thomas**

Glücksspiel im Internet nach altem und neuem Recht: Erlaubt ist, was nicht verboten ist
WRP 2011, 1278 (Heft 10)

- **Weitner, Malte**

Rechtsprechungsübersicht zum Buchpreisbindungsrecht in der Zeit von 01.01.2008 bis 31.06.2011
AfP 2011, 443 (Heft 5)

- **Yankova, Silviya/Hören, Henrike**

Besondere Schutzbedürftigkeit von Senioren nach dem UWG?
WRP 2011, 1236 (Heft 10)

V. KARTELLRECHT

- **Achenbach, Hans**

Verbotene Kartellbildung und abgestimmtes Verhalten nach deutschem und europäischem Recht als deutscher Bußgeldtatbestand und das Gesetzlichkeitsprinzip des Art. 103 Abs. 2 GG
WuW 2011, 810 (Heft 9)

- **Attendorrn, Thorsten**

Die institutionelle Bedeutung des GEREK in der TK-Regulierung
CR 2011, 721 (Heft 11)

- **Bakhoun, Mor**

A Dual Language in Modern Competition Law? Efficiency Approach versus Development Approach and Implications for Developing Countries
World Competition 2011, 495 (Heft 3)

- **Bechtold, Rainer**

Der Referentenentwurf der 8. GWB-Novelle im Überblick
BB 2011, 3075 (Heft 50)

- **Bechtold, Rainer/Bosch, Wolfgang**

Die Entwicklung des deutschen Kartellrechts
NJW 2011, 3484 (Heft 48)

- **Böhlke, Alexander**

Die gesamtschuldnerische Verantwortlichkeit im EU-Wettbewerbsrecht EUZW Jahr 2011
EuZW 2011, 781 (Heft 20)

- **Bonacker, Eva**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 13.10.2011 - C-439/09 - Verbot des Internethandels im selektiven Vertriebssystem nur bei konkretem Nachweis der objektiven Notwendigkeit
GRUR-Prax 2011, 501 (Heft 21)

- **Boscheck, Ralf**

Health-Care Cost Containment through Evidence-Based Competition: On the Rebirth of an Old Idea and the Chances for Implementing It Today
World Competition 2011, 661 (Heft 4)

- **Bronckers, Marco/Vallery, Anne**

No Longer Presumed Guilty? The Impact of Fundamental Rights on Certain Dogmas of EU Competition Law
World Competition 2011, 535 (Heft 4)

- **Bürger, Christian/Lehmann, Sascha**

Fusionskontrolle beim Erwerb eines Unternehmens in der Krise
BB 2011, 2243 (Heft 37)

- **Cauffman, Caroline**

Access to Leniency-Related Documents after Pfeleiderer
World Competition 2011, 597 (Heft 4)

- **Coate, Malcolm B.**

The Enhanced Upward Pressure on Price Screen: Merging Markets into the Methodology
World Competition 2011, 675 (Heft 4)

- **De Cos, Pablo Hernández/Mora-Sanguinetti, Juan S.**

An Assessment of the Reform of the Spanish Competition Framework
World Competition 2011, 477 (Heft 3)

- **Dreher, Meinrad/Hoffmann, Jens**

Kartellrechtsverstöße durch Informationsaustausch? - Die neue kartellrechtliche Praxis und Rechtsprechung zum Informationsaustausch
WuW 2011, 1181 (Heft 12)

- **Dück, Hermann/Eufinger, Alexander**

Anspruchsberechtigung mittelbar Betroffener und „passing-on defence“ im Lichte der BGH-Rechtsprechung zu § 33 GWB
WRP 2011, 1530 (Heft 12)

- **Eickhoff, Jörn**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 13.10.2011 - C-439/09 - Selektiver Vertrieb rechtfertigt nicht De facto-Verbot von Internetverkäufen
GWR 2011, 503 (Heft 21)

- **Emmerich, Volker**

Anm. zu BGH, Urt. v. 07.12.2010 – KZR 5/10 – Voraussetzung der Zulässigkeit einer Preisspaltung auf dem Energiemarkt (Preisspaltung)
JuS 2011, 843 (Heft 9)

- **Enaux, Christoph**
Anm. zu BGH, Urt. v. 24.10.2011 - KZR 7/10 - Kündigung von Pressegrossisten wirksam
GRUR-Prax 2011, 521 (Heft 22)
- **Ensthaler, Jürgen**
Marktabgrenzung bei Kfz-Servicesystemen – Keine marktbeherrschende Stellung der Kfz-Hersteller?
NJW 2011, 2701 (Heft 37)
- **Fornasier, Matteo/
Sanner, Julian Alexander**
Die Entthronung des Kronzeugen? Akten-einsicht im Spannungsfeld zwischen behördlicher und privater Kartellrechtsdurchsetzung nach Pfeleiderer
WuW 2011, 1067 (Heft 11)
- **Frenz, Walter/
Distelrath, Anna-Maria**
Dienstleistungsfreiheit und Kartellverbot nach dem Pay TV-Urteil
EWS 2011, 460 (Heft 11)
- **Frese, Michael J.**
Fines and Damages under EU Competition Law: Implications of the Accumulation of Liability
World Competition 2011, 397 (Heft 3)
- **Gassner, Michael**
Das Kartellverbot und seine Durchsetzungsprobleme bei Minderheitenbeteiligungen von Verbundunternehmen an Stadtwerken
WuW 2011, 1080 (Heft 12)
- **Gennen, Klaus**
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unter verändertem Kartellrecht
IPRB 2011, 206 (Heft 9)
- **Giger, Gion**
„Jovani“, Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 17. Mai 2010 - Kartellrechtliche Zulässigkeit eines Verbots von Direktbelieferungen durch den Lieferanten
sic! 2011, 574 (Heft 10)
- **Grave, Carsten/Nyberg, Jenny**
Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens (inability to pay) in der Bußgeldbemessung durch die Europäische Kommission
WuW 2011, 926 (Heft 10)
- **Harker, Michael**
Antitrust Law and Administrability: Consumer versus Total Welfare
World Competition 2011, 433 (Heft 3)
- **Heuvels, Klaus**
Anm. zu BGH, Urt. v. 09.06.2011 - X ZR 143/10 - Schadensersatz aus Verschulden bei Vertragsanbahnung auch ohne Vertrauen des Bieters auf Einhaltung des Vergaberechts („Rettungsdienstleistungen II“)
GRUR-Prax 2011, 389 (Heft 16)
- **Hirsbrunner, Simon**
Und noch ein Leitfaden zur Fusionskontrolle
EWS 2011, 328 (Heft 8)
- **Hodges, Christopher J.S.**
European Competition Enforcement Policy: Integrating Restitution and Behaviour Control
World Competition 2011, 383 (Heft 3)
- **Immenga, Frank A.**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 13.10.2011 - C-439/09 - Voraussetzungen für Internet-Vertriebsverbot bei selektivem Vertriebssystem
K&R 2011, 783 (Heft 12)
- **Kellerbauer, Manuel/Weber, Olaf**
Die gesamtschuldnerische Haftung für Kartellgeldbußen und ihre Grenzen: Das Urteil Siemens VA Tech EUZW Jahr 2011 Seite
EuZW 2011, 666 (Heft 17)
- **Kirchhoff, Wolfgang**
Die aktuelle kartellrechtliche Rechtsprechung des BGH zu Missbrauchskontrolle
WuW 2011, 1174 (Heft 12)
- **König, Michael/Börner, Thomas**
Fairer Zugang zu Mobilfunknetzen für Anbieter mobiler Bezahldienste – Spanien als Vorreiter - Ein Plädoyer für eine Erweiterung des tk-rechtlichen Netzzugangsanspruchs
MMR 2011, 579 (Heft 9)
- **Kollmann, Anni**
BMW i – Eckpunktepapier zur 8. GWB-Novelle: Auch zukünftig keine Rechtssicherheit für das Presse-Grosso-System
AfP 2011, 448 (Heft 5)

- **Kunzmann, Jens**
Zur Gruppenfreistellungsverordnung 330/2010 für vertikale Vereinbarungen
Mitt. 2011, 458 (Heft 10)
- **Lübking, Johannes**
Konvergenz und ihre Grenzen bei Zusagen in der EU-Fusionskontrolle und nach Artikel 9 VO 1/2003
WuW 2011, 1223 (Heft 12)
- **Mäger, Torsten/Zimmer, Daniel J./Milde, Sarah**
Chance vertan? - Zur Akteneinsicht in Kartellakten nach dem Pfeleiderer-Urteil des EuGH
WuW 2011, 935
- **Matthes, Jens**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.04.2011 - VI-U (Kart) 26/10; OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.04.2011 - VI-U (Kart) 28/10 - Formulärmäßiger Verzicht des Franchisenehmers auf Einkaufsvorteile des Franchisegebers ist wirksam
GWR 2011, 504 (Heft 21)
- **Meinhardt, Marcel/Bischof, Judith**
Zusammenschlussverbot Orange/Sunrise - Fehl- oder Leitentscheid der schweizerischen Wettbewerbskommission?
WuW 2011, 1089 (Heft 11)
- **Meisel, John B.**
Can 'Big' Wireline Broadband Internet Networks be Considered an Essential Facility?
World Competition 2011, 693 (Heft 4)
- **Meyer-Lindemann, Hans Jürgen**
Durchsetzung des Kartellverbots durch Bußgeld und Schadenersatz
WuW 2011, 1235 (Heft 12)
- **Mohr, Jochen**
Privatrechtliche Nichtigkeit von Kartellen und öffentlich-rechtlicher Vertrauensschutz
ZWeR 2011 (Heft 4)
- **Mundt, Andreas**
Aus der Kartellrechtspraxis des Bundeskartellamtes
WuW 2011, 1168 (Heft 12)
- **Niebling, Jürgen**
Werkstätten als Vertragspartner oder scheinbare Vertragshändler?
WRP 2011, 1416 (Heft 11)
- **Ormosi, Peter L.**
Diminishing Incentives to Reveal Efficiency-Related Evidence: An Empirical Analysis of EC Merger Cases
World Competition 2011, 615 (Heft 4)
- **Palzer, Christoph/Preisendanz, David**
Drum prüfe, wer sich offenbare ... - EuGH „Pfleiderer“
EWS 2011, 365 (Heft 9)
- **Pohlmann, Petra**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.05.2011 - C-375/09 - Zur Missbräuchlichkeit der Kosten-Preis-Schere nach Europäischem Kartellrecht
LMK 2011, 320463 (Ausgabe 7)
- **Raass, Adrian**
Die Marktabgrenzung: bestenfalls überflüssig, schlimmstenfalls irreführend
sic! 2011, 405 (Heft 7/8)
- **Sadowska, Małgorzata**
Energy Liberalization in Antitrust Strait-jacket: A Plant Too Far?
World Competition 2011, 449 (Heft 3)
- **Schmidt, Jens/Simon, Isabel**
Die fusionskontrollrechtliche Zuständigkeitsverweisung gemäß Art. 22 FKVO - auf der Suche nach der am besten geeigneten Behörde
WuW 2011, 1056 (Heft 11)
- **Schnelle, Ulrich/Kollmann, Anni**
Anm. zu EuG, Beschl. vom 29.07.2011 - T-302/11 R - Einstweiliger Rechtsschutz gegen Auskunftsverlangen der EU-Kommission nur bei konkret und belegbar drohendem Schaden
GRUR-Prax 2011, 409 (Heft 17)
- **Schroeder, Dirk**
Fusionskontrolle - Was kann Deutschland von Europa lernen und was Europa von Deutschland?
WuW 2011, 1216 (Heft 12)
- **Schwalbe, Ulrich**
Preisgestaltung in vertikalen Strukturen - Preisbindung und Preisempfehlung aus ökonomischer Sicht
WuW 2011, 1197 (Heft 12)

- **Soyez, Volker**

Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gem. §33 Abs.3 Satz1 GWB
ZWeR 2011 (Heft 4)

- **Stögmüller, Thomas**

Anm. zu OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.07.2011 - 6 U 18/10 - Verbot der Aufspaltung von Lizenzen ist AGB-rechtlich und kartellrechtlich zulässig
GRUR-Prax 2011, 402 (Heft 17)

- **Straub, Peter**

Der Missbrauch geistiger Eigentumsrechte im chinesischen Kartellrecht
RIW 2011, 826 (Heft 12)

- **Streicher, René**

Abgrenzungsvereinbarungen über gewerbliche Schutzrechte - Konfliktlösung zu Lasten des Wettbewerbs?
WuW 2011, 954 (Heft 10)

- **Tzakas, Dimitrios-Panagiotis**

Effective collective redress in antitrust and consumer protection matters: A panacea or a chimera?
Common Market Law Review 2011, 1125 (Heft 4)

- **Ulshöfer, Matthias**

Die Auflösung von Gemeinschaftsunternehmen im Lichte der Nord-KS-Entscheidung des BGH
WuW 2011, 820 (Heft 9)

- **Werkmeister, Christoph**

Die gerichtliche Prüfungsdichte bei behördlichen Marktregulierungs-Entscheidungen nach dem TKG
K&R 2011, 558 (Heft 9)

- **Wirtz, Markus**

Der kartellrechtliche Zwangslizenz einwand nach der Orange-Book-Standard-Entscheidung des BGH
WRP 2011, 1392 (Heft 11)

- **Wolff, Heinrich Amadeus/ Nacimiento, Grace**

Verfassungsrechtliche Vorgaben bei der Verteilung knapper Güter
CR 2011, 648 (Heft 10)

- **Zapfe, Charlotte/Mecke, Ingo**

Evaluierung der Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen
WuW 2011, 944 (Heft 10)

- **Thiele, Sonja/Zauner, Martin**

Bedeutung des Netzzugangs im Briefmarkt – Wettbewerbsförderung oder Regulierung von Endkundenpreisen?
N&R 2011, 137 (Heft 3/4)

- **Wang, Wei**

Structural Remedies in EU Antitrust and Merger Control
World Competition 2011, 571 (Heft 4)

- **Wils, Wouter P.J.**

Discretion and Prioritisation in Public Antitrust Enforcement, in Particular EU Antitrust Enforcement
World Competition 2011, 353 (Heft 3)

VI. SONSTIGES

- **Ahrens, Hans-Jürgen**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 24.03.2011 - I ZR 108/09 - Streitgegenstand im gewerblichen Rechtsschutz
LMK 2011, 324099 (Ausgabe 11)

- **Ahrens, Sönke**

Zulässigkeit der alternativen Klagehäufung im gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht
IPRB 2011, 165 (Heft 7)

- **Baars, Wiebke/Schmidt, Bernd**

Einstweiliger gewerblicher Rechtsschutz durch Hamburger Gerichte
IPRB 2011, 261 (Heft 11)

- **Blaue, Andreas**

Anm. zu VG Düsseldorf, Urt. v. 21.06.2011 - 27 K 6586/08 - Veranstaltungs-, Vermittlungs- und Werbeverbot für Glücksspiele im Internet ist unionsrechtlich nicht zu beanstanden
GRUR-Prax 2011, 426 (Heft 18)

- **Bott, Kristofer**

Neuere Rechtsprechung zum Verfahrensrecht im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht im Bezirk des OLG Frankfurt
IPRB 2011, 162 (Heft 7)

- **Brexl, Oliver**

Anm. zu OLG Zweibrücken, Urt. v. 24.03.2011 - 4 U 130/10 - Anwaltliche Versicherung allein kann Verdacht des überwiegenden Gebühreninteresses nicht ausräumen

GRUR-Prax 2011, 411 (Heft 17)

- **Büdenbender, Ulrich/
Gromm, Marcel**

Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Fernwärmelieferungsverträgen – Konsequenzen der BGH-Urteile 2011

BB 2011, 2883 (Heft 47)

- **Bürglen, Bernd/Tyra, Frank**

Einstweiliger gewerblicher Rechtsschutz durch Kölner Gerichte

IPRB 2011, 213 (Heft 9)

- **Choi, Yo Sop**

The Per Se Rule on Minimum Resale Price Maintenance in Korea – A Time to Change

IIC 2011, 570 (Heft 5)

- **Cottier, Thomas**

Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums

sic! 2011, 751 (Heft 12)

- **Dörre, Tanja**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 01.06.2011 - 6 U 4/11 - 500 Euro Vertragsstrafe für ersten Verstoß gegen Spam-Verbot

GRUR-Prax 2011, 410 (Heft 17)

- **EnBlin, Holger**

Die Rechtssache BSkyB vor dem EuGH: Fällt das Territorialitätsprinzip?

ZUM 2011, 714 (Heft 10)

- **Frenz, Walter**

Vor der Unterzeichnung des Glücksspielstaatsvertrages

WRP 2011, 1272 (Heft 10)

- **Gaugenrieder, Eileen/
Unger-Hellmich, Dagmar**

Know-how-Schutz - gehen mit dem Mitarbeiter auch die Unternehmensgeheimnisse?

WRP 2011, 1364 (Heft 11)

- **Graf von der Groeben, Christoph**

Genießen Aussteller auf Inlandsmessen Immunität?

GRUR 2011, 795 (Heft 9)

- **Grosskopf, Lambert**

Rechte an privat erhobenen Geo- und Telemetriedaten

IPRB 2011, 259 (Heft 11)

- **Hacker, Franz**

„L'Oréal/eBay“: Die Host-Provider-Haftung vor dem EuGH

GRUR-Prax 2011, 391 (Heft 17)

- **Haedicke, Maximilian**

Pay-for-Delay-Vergleichsvereinbarungen im Spannungsfeld zwischen Patent- und Kartellrecht

ZGE 2011, 263 (Heft 3)

- **Härting, Niko/Lutz, Raphael**

Gewerblicher Rechtsschutz: Gerichtspraxis – Eilverfahren – „Berlin“

IPRB 2011, 143 (Heft 6)

- **Hecht, Florian**

Aktuelle Rechtsprechung zur Impressumspflicht im Internet

ITRB 2011, 260 (Heft 11)

- **Herrmann, Volker/Claessen, Rolf**

Gewerblicher Rechtsschutz: Gerichtspraxis - Eilverfahren - „Düsseldorf“

IPRB 2011, 189 (Heft 8)

- **Hirte, Heribert/Knof, Béla**

Wem „gehört“ die Lizenz? - Plädoyer für eine Dekonstruktion des Haftungsrechts in der Insolvenz

JZ 2011, 889 (Heft 18)

- **Hoche, Angelika**

Gewerblicher Rechtsschutz: Gerichtspraxis - Eilverfahren – München

IPRB 2011, 237 (Heft 10)

- **Hoene, Verena**

Informationspflichten vs. Persönlichkeitsrechte

IPRB 2011, 160 (Heft 7)

- **Hoffmann, Helmut**

Die Entwicklung des Internetrechts bis Mitte 2011

NJW 2011, 2623 (Heft 36)

- **Holterhus, Till Patrik**

„Inability to pay“

WRP 2011, 1406 (Heft 11)

- **Kilian, Wolfgang**

Entwicklungsgeschichte und Perspektiven des Rechtsschutzes von Computersoftware in Europa

GRUR Int. 2011, 895 (Heft 11)

- **Klett, Karl-Heinz/Klett, Jan-Michael**
Wettbewerbsverbote in Gesellschaftsverträgen
WRP 2011, 1536 (Heft 12)
- **Köhler, Helmut**
Wegfall der Erstbegehungsgefahr durch „entgegengesetztes Verhalten“?
GRUR 2011, 879 (Heft 10)
- **Lademann, Rainer P./Heinen, Carolin**
Die Abgrenzung wettbewerblicher Einheiten als Problem der Marktstrukturbeurteilung im deutschen Lebensmittelhandel
WRP 2011, 1418 (Heft 11)
- **Ladeur, Karl-Heinz**
Anm. zu LG München II, Urt. v. 25.08.2011 – 8 O 127/11 - Geldentschädigungsanspruch wegen öffentlicher Schmähdikritik
ZUM 2011, 879 (Heft 11)
- **Lapp, Thomas**
Soziale Medien im Spiegel des Rechts
ITRB 2011, 282 (Heft 12)
- **Lunze, Anja**
Haftet der Lizenzgeber für den Bestand des lizenzierten Immaterialgüterrechts?
ZGE 2011, 282 (Heft 3)
- **Ma, Lin/Ma, Anna/Jiang, Ge**
Straf- und zivilrechtliche Fälle im Bereich des geistigen Eigentums in China
GRUR Int. 2011, 703 (Heft 8/9)
- **McGuire, Mary-Rose**
Kumulation und Doppelschutz - Ursachen und Folgen des Schutzes einer Leistung durch mehrere Schutzrechte
GRUR 2011, 767 (Heft 9)
- **McGuire, Mary-Rose**
Ein Binnenmarkt für Geistiges Eigentum – Erreichte Harmonisierung, Status Quo und aktuelle Reformvorhaben
MarkenR 2011, 438 (Heft 10)
- **Mes, Peter**
Zum „gewerblichen Ausmaß“ im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR 2011, 1083 (Heft 12)
- **Meyer, Matthias F./Siegfanz, Markus**
Die Haftung für sekundäre Verursachungsbeiträge im gewerblichen Rechtsschutz
IPRB 2011, 209 (Heft 9)
- **Middelschulte, Anke**
Anm. zu OLG Hamburg, Beschl. v. 02.11.2011 - 5 W 115/11 - Verweisung an andere Kammer nach Verhandeln zur Sache ist verfassungswidrig
GRUR-Prax 2011, 522 (Heft 22)
- **Möller, Mirko**
Anm. zu BGH, Urt. v. 10.02.2011 - I ZR 164/09 - Keine Einwilligung in Telefonwerbung durch Double-opt-in-Verfahren
GRUR-Prax 2011, 382 (Heft 16)
- **Murach, Jens-Olrik**
Anm. zu EuGH, Urt. vom 29.09.2011 - C-520/09P – EU-Kommission muss sich bei Bußgeldzurechnung im Konzern mit Gegenargumenten der Muttergesellschaft angemessen auseinandersetzen („Elf Aquitaine/Kommission“)
GWR 2011, 478 (Heft 20)
- **Niebling, Jürgen**
Die aktuelle Entwicklung im Vertriebsrecht
WRP 2011, 1518 (Heft 12)
- **Oechsler, Jürgen**
Haftung beim Missbrauch eines eBay-Mitgliedskontos - Verantwortung für die freiwillige Überlassung und das Ausspähen von Verbindungsdaten
MMR 2011, 631 (Heft 10)
- **Peifer, Karl-Nikolaus**
Territorialität und Dienstleistungsfreiheit: Der Fall „Karen Murphy“ vor dem EuGH
GRUR-Prax 2011, 435 (Heft 19)
- **Pfaffhauser, Rosana**
Die Schutzschrift gemäss Art. 270 ZPO unter Berücksichtigung der bisherigen kantonalen Praxis
sic! 2011, 565 (Heft 10)
- **Redeker, Helmut**
Information als eigenständiges Rechtsgut
CR 2011, 634 (Heft 10)
- **Reinholz, Fabian/Schätzle, Daniel**
Domainrecht - eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2010/2011
K&R 2011, 770 (Heft 12)

- **Reislhuber, Anna Maria**

Zwischen Sensationslust und Persönlichkeitsrecht

AfP 2011, 330 (Heft 4)

- **Rössel, Markus**

Filterpflichten des Providers im Lichte des EuGH

CR 2011, 589 (Heft 9)

- **Sahlfeld, Miriam/
Bigler Schoch, Kathrin**

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des geistigen Eigentums im Jahr 2010 – Überblick zweier Gerichtsschreiberinnen

sic! 2011, 544 (Heft 9)

- **Schlüter, Oliver**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 17.08.2011 - V ZB 47/11 - Presse hat Anspruch auf uneingeschränkte Einsicht in Grundbuch und Grundakte des Grundstücks eines bekannten Politikers

GRUR-Prax 2011, 497 (Heft 21)

- **Schönknecht, Marcus**

Beweisbeschaffung in den USA zur Verwendung in deutschen Verfahren

GRUR Int. 2011, 1000 (Heft 12)

- **Solmecke, Christian**

Anm. zu LG Hamburg, Beschl. v. 09.06.2011 - 303 O 197/10 - Fliegender Gerichtsstand bei Internetstreitigkeiten

MMR 2011, 595 (Heft 9)

- **Solmecke, Christian**

Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 20.5.2011 - 6 W 30/11 - Kein Anlass zur Klageerhebung bei zu weit gefasster Abmahnung und Warnung vor Abänderung gegenüber rechtsunkundigem Verletzer

MMR 2011, 615 (Heft 9)

- **Spindler, Gerald**

Europarechtliche Rahmenbedingungen der Störerhaftung im Internet - Rechtsfortbildung durch den EuGH in Sachen L'Oréal/eBay

MMR 2011, 703 (Heft 11)

- **Spindler, Gerald**

Der Schutz virtueller Gegenstände

ZGE 2011 129 (Heft 2)

- **Spindler, Gerald/Wiebe, Andreas**

Die Entwicklung des EDV-Rechts 2009 bis 2011 (Teil 1)

K&R 2011, 686 (Heft 11)

- **Spindler, Gerald/Wiebe, Andreas**

Die Entwicklung des EDV-Rechts 2009 bis 2011 (Teil 2)

K&R 2011, 764 (Heft 12)

- **Splittgerber, Andreas/
Rockstroh, Sebastian**

Sicher durch die Cloud navigieren - Vertragsgestaltung beim Cloud Computing

BB 2011, 2119 (Heft 36)

- **Stjerna, Ingve Björn**

Pflicht des Schuldners zur Vorlage von Belegen im Rahmen der Auskunft und Rechnungslegung

GRUR 2011, 789 (Heft 9)

- **Stjerna, Ingve Björn**

Auf der Lauer: Vorbereitungshandlungen zum Generika-Vertrieb vor Schutzrechtsablauf – Die „Pramipexol“-Entscheidung des OLG Düsseldorf

GRUR-Prax 2011, 506 (Heft 22)

- **Stöckel, Oliver/
Brandi-Dohrn, Anselm**

Der dingliche Charakter von Lizenzen

CR 2011, 553 (Heft 9)

- **Teplitzky, Otto**

Der Streitgegenstand der schutz- und lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsklage vor und nach den „TÜV“-Entscheidungen des BGH

GRUR 2011, 1091 (Heft 12)

- **Waisman, Agustín/Hevia, Martín**

Theoretical Foundations of Search Engine Liability

IIC 2011, 785 (Heft 7)

- **Weber, Rolf H./Rizvi, Salim**

Zur Zulässigkeit von Beschränkungen des Online-Handels - Rechtsvergleichende Bemerkungen zum EuGH-Entscheid C-108/09 betreffend Internetvertrieb von Kontaktlinsen

sic! 2011, 416 (Heft 7/8)

- **Weiß, Dominik**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 18.10.2011 - C-406/09 - Ordnungsgelder zur Durchset-

zung von Schutzrechten sind im EU-Ausland vollstreckbar
GRUR-Prax 2011, 502 (Heft 21)

- **Welser, Marcus von**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 04.10.2011 - C-403/08, C-429/08 - Territoriale Aufteilung von Senderechten in der EU verstößt gegen Dienstleistungsfreiheit und Wettbewerbsrecht
GRUR-Prax 2011, 453 (Heft 19)

- **Welser, Marcus von**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 25.10.2011 - C-509/09, C-161/10 - Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet – Geschädigter kann gesamten Schaden an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort einklagen
GRUR-Prax 2011, 513 (Heft 22)

- **Wiebe, Andreas**

Vertrauensschutz und geistiges Eigentum am Beispiel der Suchmaschinen
GRUR 2011, 888 (Heft 10)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 04 und 05/2011)
BB Betriebs-Berater (Heft 35 bis 50/2011)
CIP Report (-)
Common Market Law Review – *Kluwer Law International* (Heft 04 bis 06/2011)
Competition Law Review (-)
Competition Policy Newsletter (-)
CR Computer und Recht (Heft 08 bis 11/2011)
CRi Computer law review international (-)
DB Der Betrieb (Heft 34 bis 49/2011)
Europarecht (Heft 03 bis 06/2011)
European Competition Journal (-)
European Business Law Review - *Kluwer Law International* (Heft 03 und 04/2011)
European Law Journal (-)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 17 bis 23/2011)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkomentare (Heft 15 bis 23/2011)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 08 bis 11/2011)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 03 bis 05/2011)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 09 bis 12/2011)
GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 08/09 bis 12/2011)
GRUR-Prax Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Heft 16 bis 22/2011)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 08/09 bis 12/2011)
GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Heft 15 bis 23/2011)

IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 05 bis 08/2011)

IPkompakt (-)

IPRB Der IP-Rechtsberater (Heft 06 bis 12/2011)

ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 09 bis 12/2011)

JA Juristische Arbeitsblätter (Heft 09 bis 12/2011)

Jura Juristische Ausbildung (Heft 09 bis 12/2011)

JuS Juristische Schulung (Heft 09 bis 12/2011)

JZ Juristenzeitung (Heft 15/16 bis 23/2011)

K& Kommunikation und Recht (Heft 09 bis 12/2011)

KUR (-)

The Law Quarterly Review (-)

LMK (Fachdienst Zivildienst) (Ausgabe 06 bis 11/2011)

MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 07/08 bis 10/2011)

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 16 bis 23/2011)

Medien und Recht (-)

Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 09 und 10/2011)

MMR Multimedia und Recht (Heft 09 bis 12/2011)

The Modern Law Review (-)

NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Ausgabe 27 bis 50/2011)

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 36 bis 50/2011)

N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 03 bis 06/2011)

ÖBI Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (-)

RdE Recht der Energiewirtschaft (-)

RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 08 bis 12/2010)

sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 07/08 bis 12/2011)

UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (-)

WM Wertpapiermitteilung (Heft 35 bis 49/2011)

World Competition – *Kluwer Law International* (Heft 03 und 04/2011)

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 10 bis 12/2011)

WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 08 bis 12/2010)

WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 09 bis 12/2011)

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 03 und 04/2011)

ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 03/2011)

ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (Heft 02 und 03/2011)

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 02/03 und 04/2011)

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 36 bis 49/2011)

ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (-)

ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (-)

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 08/09 bis 12/2011)

ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (04/2011)

E. BEST OF IP

„DUFT VON GEBRANNTEN MANDELN“, SCHWEIZ. BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, URT. V. 23. 5. 2011 – B-4818/2010, SIC! 2011, 719 FF.

Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Als kleines Weihnachtsgeschenk möchten wir Ihnen abschließend noch eine Anleitung für die Herstellung von gebrannten Mandeln geben.

Duft von gebrannten Mandeln

Rezept zur Herstellung des Geruchs von gebrannten Mandeln in Chromstahlküche (Raumgrösse 12 Quadratmeter, 1 Türe, kein Fenster geöffnet oder andere Luftzufuhren eingeschaltet, Wände und Böden mit Fliesen ausgelegt, Apparaturen aus Chromstahl eingeschaltet), frisch gelüftet (Raumtemperatur 20°C) bei geschlossener Türe

Zutaten

1/8 Liter Wasser aus dem Schweizer Trinkwassernetz (H₂O), 200 Gramm Haushalts-Kristallzucker (C₁₂H₂₂O₁₁), 1 Messerspitze (0,5 Gramm) Vanillinzucker (feiner weisser Zucker mit Vanillin-Aroma (C₈H₈O₃)), ½ Teelöffel (entspricht 2,5 Milliliter) Ceylon-Zimt (gemahlen, Qualität „Hamburg“), 200 Gramm Kalifornische Nonpareil-Mandeln

Zubereitungsart

In einer Teflon-beschichteten Bratpfanne 1/8 Liter Wasser mit Zucker Vanillinzucker und Zimt zum Kochen bringen. Die ungeschälten Mandeln zugeben und bei hoher Temperatur (250°C) 5 Minuten kochen bis der Zucker trocken wird. Dabei ständig mit einem Kochlöffel rühren. Die Hitze auf mittlere Temperatur (160°C) herunterschalten und die Mandeln solange rühren, bis der Zucker wieder schmilzt (2 Minuten) und die gebrannten Mandeln karamellisieren. Die gebrannten Mandeln auf mit Backpapier ausgelegtes Backblech schüttern und mit Hilfe von zwei Gabeln sofort zerteilen.

Relevanter Duft (bei geschlossenem Fenster, mit abgeschalteter Abzugsvorrichtung während dem Zubereitungsverfahren).

In der Küche unmittelbar nach Abschluss des Zubereitungsverfahrens.

Gefunden haben wir das Rezept in einer schweizerischen Markenmeldung (Gesuch Nr. 63982/200). Der Anmelder wollte damit den „Duft von gebrannten Mandeln“ als Geruchsmarke eintragen lassen. Das IGE verweigerte die Eintragung mangels graphischer Darstellbarkeit im Sinne von

Art. 10 Abs. 1 MSchV. Dagegen erhob der Antragsteller Beschwerde zum schweiz. Bundesverwaltungsgericht. Er machte u. a. geltend, er habe die Geruchsmarke „Duft von gebrannten Mandeln“ mittels Abbildung eines konkreten Kochrezepts umschrieben und dabei präzise und objektiv bestimmbare Werte und Angaben verwendet. Die Zutaten seien entweder durch chemische Formeln umschrieben oder aber, wie auch die Zubereitungsart, exakt definiert worden. Insofern lasse sich der „Duft von gebrannten Mandeln“ in sich abgeschlossen, eindeutig, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv darstellen. Entgegen dem Nachspielen von Musiknoten erfordere das Nachkochen eines Kochrezeptes wesentlich geringere Fachkenntnisse und sei im Gesamten für den Durchschnittskonsumenten sogar noch einfacher zu bewerkstelligen.

Die Beschwerde blieb erfolglos (Urt. v. 23. 5. 2011 – B-4818/2010). Das BVGer war u. a. der Auffassung, dass sich mittels des mitgeteilten Rezepts der Duft von gebrannten Mandeln nicht hinreichend sicher herstellen ließe. Insbesondere Art und Güte der Zutaten sowie Qualifikation und Fähigkeiten des Koches lassen das Gericht an der Wiederholbarkeit zweifeln:

„6.3.2. Was die unbestrittenermassen neue Darstellungsform „Kochrezept“ anbelangt, um welche es dem Beschwerdeführer primär geht, zieht die Vorinstanz im Wesentlichen dieselben Argumente (fehlende Eindeutigkeit und Präzision, Subjektivität) herbei, um die mangelnde grafische Darstellbarkeit zu begründen. Tatsächlich ist auch das am 17. Februar 2010 vom Beschwerdeführer eingereichte überarbeitete Kochrezept mit zahlreichen Unklarheiten behaftet, welche Auswirkungen auf das Resultat, d.h. den „Duft von gebrannten Mandeln“, haben können. So ist etwa „Wasser aus dem Schweizer Trinkwassernetz“ ein relativer Begriff, denn es besteht nicht nur aus H₂O, sondern auch aus Mineralien, welches dem Wasser einen ortsspezifischen Geschmack verleiht. Im Weiteren ist für die Geruchsintensität entscheidend, wie fein und vor wie langer Zeit der zu verwendende Ceylon-Zimt gemahlen wurde. Bei den Mandeln handelt es sich um ein Naturprodukt, weswegen deren Geschmack und Duft variieren kann. Schliesslich können Fremdaromen, welche in der Küche oder an der Bratpfanne haften, das Endresultat beeinflussen. Hinzu kommt, dass es nicht einfach ist, den Duft so zu reproduzieren, wie er gemäss dem Rezept hergestellt wird. Beispielsweise stellt die Messung der erforderlichen Kochtemperatur (250° C respektive 160° C) ein Problem dar, da diese innerhalb der

Pfanne grosse Schwankungen aufweisen kann. Von Bedeutung sind auch die Vorkenntnisse der Person, welche die gebrannten Mandeln produziert. Sie entscheidet zum Beispiel, wann der „Zucker trocken wird“, und ob die Mandeln nach 2 Minuten Kochzeit tatsächlich als karamellisiert betrachtet werden dürfen, bevor sie auf das Backblech geschüttelt werden können. Zwar könnten einige der genannten Unklarheiten ausgemerzt werden, z.B. durch Angabe des Mahlgrades des Zimts. Doch die Objektivität leidet darunter, dass mit der produzierenden Person eine menschliche Komponente ins Spiel kommt, welche vom Markeninhaber nicht beeinflusst werden kann. Als Beispiel führt die Vorinstanz den Kuchen an, welcher – durch dieselbe Person oder eine andere Person ein weiteres Mal gebacken – selbst nach dem gleichen Rezept nicht identisch herauskommt. Der Vorinstanz ist somit zuzustimmen, dass die Angabe eines Kochrezeptes zur Herstellung eines Duftes den Schutzgegenstand nicht präzise und objektiv wiederzugeben vermag. Insofern leidet diese Darstellungsform an den gleichen respektive ähnlichen Mängeln wie die Umschreibung eines Duftes durch die Alltagssprache.“

Wir wünschen gutes Gelingen!



F. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johné
Stephan Kunze
Tina Mende
Franziska Schröter
Tobias Schmidt

Umschlaggestaltung:

Sandra Goymann

Postanschrift:

GB – Der Grüne Bote

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
c/o LS Prof. Dr. Jänich
07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar. Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1